

Stenographisches Protokoll.

160. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 19. Dezember 1922.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1259 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Herkunftsbezeichnungen und betreffend die Regelung von Gattungsbezeichnungen für Schaumwein und für gebrannte geistige Getränke (1328 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1126 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239 (Bundesgesetz über die Aufhebung der Rohölbeschlagnahme) (1329 der Beilagen). — 3. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hampel, Dr. Urfin, Dr. Schürff und Genossen (1069 der Beilagen), betreffend die Ausgestaltung des Donauschiffahrtsweges (1330 der Beilagen). — 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1298 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesmittelschule samt Schülerheim in Eisenstadt (1334 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1316 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz wegen Änderung des Bundesgesetzes vom 4. März 1921, B. G. Bl. Nr. 151, über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuernovelle) (1335 der Beilagen). — Eventuell: 6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über das Budgetprovisorium. — 7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1208 der Beilagen), betreffend die Besoldungsverhältnisse der Professoren an den Hebammenlehranstalten (1336 der Beilagen). — 8. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1207 der Beilagen), betreffend den Beitritt der Republik Österreich zum Übereinkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde (1340 der Beilagen). — 9. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1318 der Beilagen), betreffend Ergänzung des Steuerbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 (1341 der Beilagen). — 10. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Steuerfreiheit der Weihnachtsremunerationen (1343 der Beilagen). — 11. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1331 der Beilagen), betreffend die Zwangsanleihe novelle (1344 der Beilagen). — 12. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1290 der Beilagen), betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (1345 der Beilagen). — 13. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1310 der Beilagen), betreffend Marken- und Freischuldbgebühren. — 14. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe,

Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1332 der Beilagen), betreffend Einigungsämter. — 15. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1319 der Beilagen), betreffend das III. Spielabgabengesetz. — 16. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1337 der Beilagen), betreffend die VII. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz. — 17. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag Hanusch und Genossen (1304 der Beilagen), betreffend die XI. Novelle zur Unfallversicherung. — 18. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag Hanusch und Genossen (1305 der Beilagen), betreffend Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallrenten.

Inhalt.

Buchstift des Bundeskanzlers,

betreffend die von der zweiten Völkerbundversammlung beschlossenen Abänderungen der Völkerbundsatzung — Zuweisung an den Verfassungsausschuß (Seite 5077).

Buchstiften der Bundesregierung,

betreffend:

1. die Buchstift des Bundesministers für soziale Verwaltung, betreffend den Bericht über Stand und Gebarung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds — Zuweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung (Seite 5077);
2. den Gesetzentwurf, betreffend Überleitung der Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, auf die Oesterreichische Nationalbank (1346 der Beilagen [Seite 5078]);
3. den Gesetzentwurf über die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Angestellten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihren Hinterbliebenen (1347 der Beilagen [Seite 5078] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 5123]);
4. den Gesetzentwurf über die vorzeitige Rückzahlung österreichischer Kriegsanleihen (Kriegsanleiherückzahlungsgesetz) (1348 der Beilagen [Seite 5078]).

Tagesordnung.

Antrag des Präsidenten Seiz auf Absehung des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1290 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend

das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung abgeändert wird (1345 der Beilagen), von der Tagesordnung — Annahme des Antrages (Seite 5119).

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1259 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Herkunftsbezeichnungen und betreffend die Regelung von Gattungsbezeichnungen für Schaumwein und für gebrannte geistige Getränke (1328 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Heint [Seite 5078] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5079]).

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1126 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, St. G. Bl. Nr. 239 (Bundesgesetz über die Aufhebung der Rohölbeschlagnahme) (1329 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Partik [Seite 5079] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5079]).

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hampel, Dr. Urjin, Dr. Schürff und Genossen (1069 der Beilagen), betreffend die Ausgestaltung des Donau-Schiffahrtsweges (1330 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Hampel [Seite 5079] — Annahme des Antrages des Ausschusses [Seite 5080]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1298 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesmittelschule samt Schülerheim in Eisenstadt (1334 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Volker [Seite 5080] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5081]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1316 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz wegen Änderung des Bundesgesetzes vom 4. März 1921, B. G. Bl. Nr. 151, über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuernovelle) (1335 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Pauly [Seite 5081], Abgeordneter Dr. Alfred Gürtler [Seite 5081] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5082]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1312 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. April 1923 (Budgetprovisorium) (1342 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Heini [Seite 5082 und 5109], die Abgeordneten Eder [Seite 5083], Größbauer [Seite 5093], Dr. Gleissner [Seite 5093], Sever [Seite 5097], Morawitz [Seite 5101] — Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung [Seite 5109]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1208 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Professoren an den vom Bund erhaltenen Hebammenlehranstalten (1336 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Steinegger [Seite 5109] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritten Lesung [Seite 5110]).

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1207 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Bundeskanzleramtes an das Präsidium des Nationalrates über den Beitritt der Republik Österreich zu dem im LXXXIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom 1911 unter Nr. 191 kundgemachten Übereinkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde (1340 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Wais [Seite 5110] — Annahme des Antrages des Ausschusses [Seite 5110]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1318 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über eine Ergänzung des Steuerbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 (1341 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Partik

[Seite 5111], Abgeordneter Alfina [Seite 5111] — Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung [Seite 5111]).

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über ein Bundesgesetz, betreffend die Steuerfreiheit der Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten (1343 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Alfina [Seite 5112] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5112]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1331 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 491, über die Ausschreibung einer inneren Bundesanleihe (Zwangsanleihenovelle) (1344 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Pauly [Seite 5112], die Abgeordneten Schiegl [Seite 5114], Lanner [Seite 5117] — Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung [Seite 5119]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1310 der Beilagen), betreffend das Ausmaß der Maß- und Freischurfgeldbühren — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung ([Seite 5119] — Redner: Berichterstatter Dr. Hampel [Seite 5119] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5120]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1319 der Beilagen), betreffend das III. Spielabgabengesetz — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung ([Seite 5119] — Redner: Berichterstatter Birbaumer [Seite 5120] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5121]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1337 der Beilagen), betreffend die VII. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung ([Seite 5119] — Redner: Berichterstatter Dr. Straßner [Seite 5121] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 5122]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten Seitz, betreffend die Niederlegung des Mandats als Ersatzmann im Ausschusse für soziale Verwaltung seitens des Abgeordneten Musterlich (Seite 5123).

Erfazwahl des Abgeordneten Dr. Ellenbogen als Ersatzmann im Ausschusse für soziale Verwaltung an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Musterlich (Seite 5123).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Volker, Wollek und Genossen, betreffend Erlassung eines Bundesgesetzes über die Heranbildung von Lehrern für Volksschulen (1349 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Scheibin und Genossen auf Maßnahmen zur Hebung der Schafzucht in den Bundesländern (1350 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Kollatz, Dr. Angerer und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Ab-

änderung des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (1351 der Beilagen).

Anfrage

der Abgeordneten Gruber, Hofer, Birbaumer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Vergütung von Explosionschäden (Anhang I, 478/I).

Zur Verteilung gelangen am 19. Dezember 1922:

die Regierungsvorlage 1337 der Beilagen;

die Anfragebeantwortung 209;

der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung 1339 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Dr. Weiskirchner**,
zweiter Präsident **Seitz**, dritter Präsident
Dr. Dinghofer.

Schriftführer: **Sever, Seidel**.

Bundeskanzler: **Dr. Seipel**.

Vizekanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Inneres und Unterricht:
Dr. Frank.

Bundesminister: **Dr. Waber** für Justiz,
Dauguin für Heereswesen, **Dr. Rienböck** für
Finanzen, **Buchinger** für Land- und Forst-
wirtschaft und Leiter des Bundesministeriums für
Volksernährung, **Krafft** für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten, **Schmitz** für soziale Ver-
waltung, **Dr. Schneider**, beauftragt mit der Führung
der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom
15. Dezember ist in der Kanzlei zur Einsicht für
die Abgeordneten aufgelegt, unbeanstandet
geblieben und gilt daher als genehmigt.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Bundes-
ministers für soziale Verwaltung eingelangt, mit
der gemäß § 20, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom
15. April 1921, B. G. Bl. Nr. 252, der Bericht
über Stand und Gehabung des Bundes-
Wohn- und Siedlungsfonds vorgelegt wird.

Ich werde diese Zuschrift dem Ausschusse
für soziale Verwaltung zuweisen.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Bundes-
kanzlers eingelangt, betreffend die von der zweiten
Völkerbundsversammlung beschlossenen Abänderungen
der Völkerbundsatzung.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Sever** (liest):

„Mit Beziehung auf sein Schreiben vom
19. Juli l. J., Z. 138/12 B. K., betreffend die
verfassungsmäßige Behandlung der Protokolle über
die von der zweiten Völkerbundsversammlung be-
schlossenen Abänderungen der Völkerbundsatzung gemäß
Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes, beehrt sich
das Bundeskanzleramt, namens der Bundesregierung
mitzuteilen, daß laut einer vom Generalsekretär des

Völkerbundes im Auftrage des Völkerbundesrates den
Regierungen der Mitgliedstaaten und darunter auch
der österreichischen Bundesregierung gemachten Mit-
teilung die Ratifikation der dem eingangs bezogenen
hierortigen Schreiben beigezeichneten Protokoll II
und IV, betreffend je eine Abänderung des Artikels 6
der Völkerbundsatzung, gegenstandslos geworden ist.

Durch die in diesen Protokollen niedergelegten
Beschlüsse sollte ein neuer provisorischer Verteilungs-
schlüssel zu den Kosten des Völkerbundes aufgestellt
und vom 1. Jänner 1922 an rückwirkend in Kraft
gesetzt werden. Dies war nach Ansicht der zweiten
Völkerbundsversammlung nur in den Formen einer
Abänderung der Satzung möglich, da die bisherige
Kostenverteilung nach dem Schlüssel des Bureaus
des internationalen Weltpostvereines auf Artikel 6
der Satzung beruhe und da der von der genannten
Versammlung gefasste Abänderungsbeschluss, wonach
das Verhältnis der Kostenbeiträge künftighin von
der Völkerbundsversammlung autonom festzusetzen sei,
zu seiner Gültigkeit noch der Ratifikation bedürfe.

Alle diese Abänderungsbeschlüsse haben noch
heute und hatten daher auch zur Zeit der Tagung
der dritten Völkerbundsversammlung noch nicht die
zu ihrem Inkrafttreten nötige Zahl von Ratifikationen
auf sich vereinigt.

Die dritte Völkerbundsversammlung hat sich
nun auf den Standpunkt gestellt, daß die pro-
visorische Festsetzung eines neuen Schlüssels zur
Verteilung der Kosten auch ohne die Formalität
einer Satzungsänderung vorgenommen werden
könne und hat daher für das Jahr 1923 einen
solchen provisorischen Schlüssel beschlossen, der in
Kraft zu treten hat, ohne der Ratifikation durch die
Bundesmitglieder zu bedürfen. Infolgedessen hätte
aber die Ratifikation der in den Protokollen II
und IV niedergelegten Abänderungsbeschlüsse zu
entfallen.

Das Bundeskanzleramt gestattet sich, beizu-
fügen daß der neu beschlossene Verteilungsschlüssel
für Österreich noch günstiger ist als jener, der im
Jahre 1922 beschlossen worden war, indem der
österreichische Anteil nunmehr von $\frac{2}{942}$ auf $\frac{1}{944}$
herabgesetzt wurde, was eine Ermäßigung von
44.218 Goldfranken auf 27.196'5 Goldfranken
bedeutet.

Gleichzeitig mit obiger Mitteilung hat der
Generalsekretär des Völkerbundes unter Hinweis
auf einen diesfälligen Beschluss der dritten Völker-
bundsversammlung und im Auftrage des Rates die
österreichische Bundesregierung sowie die Regierungen

5078 160. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 19. Dezember 1922.

der übrigen Mitgliedstaaten zur beschleunigten Ratifizierung der von der zweiten Völkerbundesversammlung gefaßten übrigen Abänderungsbeschlüsse aufgefordert.

Wien, 7. Dezember 1922.

Seipel."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen die Einbringung von Vorlagen der Bundesregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer **Sever** (liest):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 19. Dezember 1922 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Überleitung der Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, auf die Oesterreichische Nationalbank (1346 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 19. Dezember 1922.

Der Bundesminister:

Dr. Riebenböck."

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 19. Dezember 1922 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Angestellten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihren Hinterbliebenen (1347 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 19. Dezember 1922.

Der Bundesminister:

Dr. Riebenböck."

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 19. Dezember 1922 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die vorzeitige Rückzahlung österreichischer Kriegsanleihen (Kriegsanleiherückzahlungsgesetz) (1348 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen

Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 19. Dezember 1922.

Der Bundesminister:

Dr. Riebenböck."

Präsident: Diese Vorlagen werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Punkt 1 ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1259 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz, betreffend die Durchführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Herkunftsbezeichnungen und betreffend die Regelung von Gattungsbezeichnungen für Schaumwein und für gebrannte geistige Getränke. (1328 der Beilagen.)

Ich ersuche den Abgeordneten Heintl als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Heintl:** Der Artikel 227 des Staatsvertrages von Saint-Germain verpflichtet Österreich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiete, die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und Österreich durch die zuständigen Behörden regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine Gegenbezeichnung für die Weine oder gebrannten geistigen Getränke bestimmt oder geregelt wird.

Mit Berufung auf diese Bestimmungen des Staatsvertrages hat die französische Regierung unter Angebot der Gegenseitigkeit den Wortlaut des französischen Gesetzes vom 6. Mai 1919, betreffend den Schutz von Herkunftsbezeichnungen, mitgeteilt und sich das Recht vorbehalten, nachträglich alle ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen und verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Entscheidungen mitzuteilen.

Der Ausschuss für Handel und Gewerbe hat sich mit der vorliegenden Regierungsvorlage befaßt und ich erlaube mir, namens dieses Ausschusses den Antrag zu stellen, dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis 6, sowie Titel und Eingang

des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Heisl: Ich beantrage die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz, betreffend die Durchführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Herkunftsbezeichnungen und betreffend die Regelung von Gattungsbezeichnungen für Schaumweine und für gebrannte geistige Getränke ist auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (1126 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239 (Bundesgesetz über die Aufhebung der Rohölbeschlagnahme) (1329 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Partik, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Partik: Hohes Haus! Am 10. August 1915 wurde mit Kaiserlicher Verordnung die Beschlagnahme des Rohöls, das im Gebiete Österreich-Ungarns gewonnen wurde, und die staatliche Bewirtschaftung desselben verfügt. Nachdem die Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, Petroleum nicht mehr staatlich bewirtschaftet wird und eine Beschlagnahme in der Art, wie es in der Verordnung heißt, daß das Petroleum, sobald es aus dem Bohrloche an die Tagesoberfläche gelangt, zugunsten des Staates beschlagnahmt ist, nicht möglich ist, da in der österreichischen Republik Petroleum überhaupt nicht vorkommt, so ist die staatliche Bewirtschaftung überflüssig geworden. Es wurde daher im Ausschusse für Handel und Gewerbe

der Beschluß gefaßt, dem Nationalrate den Antrag zu unterbreiten, er möge dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Genehmigung erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang genehmigen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Er ist in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Partik: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz über die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R. G. Bl. Nr. 239 (Bundesgesetz über die Aufhebung der Rohölbeschlagnahme), auch in dritter Lesung genehmigt.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung, das ist zum Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hampel, Dr. Ursin, Dr. Schürff und Genossen (1069 der Beilagen), betreffend die Ausgestaltung des Donauschiffahrtsweges (1330 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Doktor Hampel die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hampel: Hohes Haus! Gleich wie die Donau schon in der Zeit des alten Kaiserstaates ist sie auch jetzt in der Zeit der Republik zum Ausgangspunkte für die Hebung unserer gesamten volkswirtschaftlichen Bestrebungen geworden. Durch den Staatsvertrag von Saint-Germain sind wir völlig vom Meer abgeschnitten, wir haben keine Transitlinie mehr, einzig und allein, die Donau ist der Weg, der den Güterverkehr von Osten nach West und von Nord nach

Süd insbesondere dann für Österreich vermitteln wird, wenn der von Deutschland projektierte Rhein-Main-Donau-Kanal ausgebaut werden soll. Die Donau ist durch den Staatsvertrag von Saint-Germain international geworden, und ihre Uferstaaten bemühen sich in gegenseitiger Rivalität, den Hauptkonzentrationspunkt für die Umschlagplätze der Donau an sich zu ziehen. Schon hat Budapest, das ja stets mit Wien konkurrierte, eine große Hafenanlage erbaut, und zwar mit Hilfe französischen Kapitals. Ebenso geht nunmehr auch die Tschecho-Slowakei daran, große Hafenanlagen in Preßburg herzustellen. Die Tschecho-Slowakei wird insbesondere mit staatlichem Kapital, mit staatlicher Hilfe die Ländeplätze an der Donau bei Bratislava ausbauen, sie wird durch günstige Umschlagtarife mit staatlicher Hilfe sicherlich alles dazu tun, daß der Donauumschlagplatz zunächst in Bratislava festgelegt werde. Demgegenüber tut Wien eigentlich gar nichts, obwohl gerade Wien schon durch seine Vergangenheit, durch seine verkehrspolitische und handelsgeographische Lage den Beweis erbracht hat, daß es in erster Linie geeignet ist, als Umschlagplatz des gesamten westöstlichen Verkehrs zu dienen, der über die Donau gehen wird. Wir haben im Freudenauer Hafen seit langen Jahren schon vorgesorgt, daß mehr als 500 Schiffe ständig dort liegen können, wir haben dort mehr als 21 Hebebrücken modernster Konstruktion gebaut, 7 Schiffelevatoren und Kohlenverladeanlagen stehen zur Verfügung. Dabei ist das Kennzeichen der gesamten Einrichtungen, daß wir sie nicht nur für Getreide und Kohle, sondern für die gesamten Finalprodukte, wertvolle kaufmännische Güter zum Umschlagplätze für die Donau ausgestaltet haben. Es wird Aufgabe der Regierung sein, gerade mit Rücksicht auf das Sanierungsprogramm alles vorzunehmen, damit hier nicht am falschen Orte gespart werde, daß insbesondere in den nächsten Jahren der Teil der Donau oberhalb Wien ausgebaut werde, daß in Oberösterreich bei Aschach und im Struden die nötigen Arbeiten vorgenommen werden. Denn wenn einmal der Rhein-Main-Donau-Kanal ausgebaut ist, dann wird sich der ganze Verkehr nicht mehr von Wien und Budapest abwärts, sondern bereits von Süddeutschland an über Regensburg und Passau und Linz abspielen. Die Regierung wird daher Vorkehrungen treffen müssen, daß nicht nur der Umschlagplatz Linz, sondern auch die schwierigen Stromschnellen bei Aschach und im Struden entsprechend ausgebaut werden.

Aus all dem Gesagten, das ja in dem vorliegenden Berichte zum Antrage Hampel, Urfin, Schürff und Genossen näher ausgeführt ist, beantrage ich, das hohe Haus möge in Würdigung der Wichtigkeit des Vorgebrachten dem vorliegenden Resolutionsantrage seine Zustimmung geben.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrage des Herrn Referenten zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Das hohe Haus hat den Resolutionsantrag genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Volker, die Verhandlung über den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1298 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesmittelschule samt Schülerheim in Eisenstadt (1334 der Beilagen), einzuleiten.

Berichterstatter Volker: Die Errichtung einer Bundesmittelschule samt Schülerheim in Eisenstadt mit dem Schuljahre 1922/23 — und zwar zunächst mit der Unterstufe — erscheint als dringend notwendig, da nicht nur diese größte Stadt des Burgenlandes, sondern auch das ganze nördliche Burgenland selbst eine derartige Anstalt nicht aufweist. Die Mittelschüler dieses Landes oblagen deshalb ihren Studien zum großen Teil in Ungarn. Es erscheint jedoch nunmehr als Aufgabe des Bundes, der bodenständigen Jugend des Burgenlandes in der Heimat die Möglichkeit zur Ausbildung an einer Bundesmittelschule zu eröffnen.

Zur Unterbringung der neuen Anstalt dient das Gebäude der ehemaligen Militär-Oberrealschule, an welchem jedoch Adaptierungen vorgenommen werden mußten. Auch mußte aus diesem Anlasse die neue Ubikation für eine aus der Militär-Oberrealschule wegverlegte Kompanie der Wehrmacht entsprechend adaptiert werden. Wegen Vornahme dieser Adaptierungen konnte die Eröffnung der neuen Lehranstalt erst einige Wochen nach dem normalen Schulbeginne, mit 3. November l. J., erfolgen.

Ein Personalmehraufwand für den Bund ist nicht erwachsen, da an anderen Bundesmittelschulen entbehrlich gewordene Lehrkräfte herangezogen wurden.

Die aus der Errichtung und Führung der Anstalt dem Bund ab Anfang November 1922 bis Ende Dezember 1922 erwachsenen Auslagen betragen insgesamt 198 Millionen Kronen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den notwendig gewordenen Adaptierungen sowie aus den Übersiedlungskosten.

Diesem Erfordernisse werden Einnahmen an Schulgeldern von rund 1 Million Kronen gegenüberstehen, so daß sich die effektiven Ausgaben auf rund 197 Millionen Kronen stellen dürften. Wegen

Gefahr in Verzug mußte mit den baulichen Herstellungen sofort begonnen werden, welche inzwischen durchgeführt worden sind.

Die Errichtung einer Bundesmittelschule samt Schülerheim ist ein Akt der Exekutive und hat daher im administrativen Wege zu erfolgen. Da jedoch die Ausgaben im Bundesfinanzgesetze vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 726, nicht vorgesehen sind, ist die verfassungsmäßige Bewilligung der Mittel erforderlich, die mit diesem Gesetzentwurf nachgesucht wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2, 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Volker: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? *(Nach einer Pause:)* Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, betreffend die Errichtung einer Bundesmittelschule samt Schülerheim in Eisenstadt auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum fünften Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1316 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz wegen Änderung des Bundesgesetzes vom 4. März 1921, B. G. Bl. Nr. 151, über die Be-

steuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuernovelle) (1335 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pauly als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Pauly: Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. d. M. die Novelle zum Valutenumsatzsteuergesetz behandelt und in derselben die Verlängerung des Gesetzes, das mit 31. Dezember d. J. abläuft, bis auf weiteres vorgeschlagen. Es wurden außerdem in dem Gesetze noch einige Änderungen vorgenommen, durch welche gewisse Erleichterungen auf Grund der Erfahrungen der Praxis Platz greifen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat möge dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Doktor Gürtler; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Gürtler: Hohes Haus! Ich hatte ursprünglich die Absicht, zu dieser Novelle einen Zusatz, beziehungsweise einen Abänderungsantrag in dem Sinne einzubringen, daß die Ablieferung von Exportdevisen und Exportvaluten an die durch die Devisenverordnung bestimmten Stellen von der Valutenumsatzsteuer befreit wird. Es scheinen sich in dieser Beziehung in die Praxis Unklarheiten eingenistet zu haben, die dem tatsächlichen Wortlaute des Gesetzes nicht entsprechen.

Ich habe mich nun durch eine Unterredung mit dem diesbezüglichen Referenten des Finanzministeriums davon überzeugen lassen, daß eine unmittelbare Ablieferung von Exportdevisen und Exportvaluten durch denjenigen, der sie vereinamt hat, der normalerweise nicht Valutenhändler ist, also durch einen Landmann oder Industriellen, an die Devisenzentrale, beziehungsweise an die Notenbank nicht devisen- und valutenumsatzsteuerepflichtig ist, daß daher, wenn eine solche Valutenumsatzsteuer eingehoben wird, die Einhebung einer derartigen Valutenumsatzsteuer nicht den Bestimmungen des Gesetzes entspricht. Damit entfällt die Einbringung eines Zusatzantrages in diesem Sinne. Ich würde nur wünschen, daß das Finanzministerium im Wege eines Zirkularerlasses oder eines sonstigen ihm passend erscheinenden Vorgangs die zuständigen Faktoren darauf aufmerksam machen würde, daß die Ablieferung von Exportdevisen und Exportvaluten, wenn sie nicht von Valutenhändlern geschieht, und zwar an die durch die Devisenordnung bestimmten Stellen von seiten des entsprechenden

Ablieferers, von der Valutenumsatzsteuer befreit ist.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort? (*Berichterstatter Pauly: Ich verzichte!*) Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2, 3, 4 und 5, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Pauly: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diesem Antrage zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz wegen Änderung des Bundesgesetzes vom 4. März 1921, B. G. Bl. Nr. 151, über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuernovelle) auch in dritter Lesung genehmigt.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1312 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. April 1923 (Budgetprovisorium) (1342 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Heintl die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heintl: Hohes Haus! Trotz rechtzeitiger Einbringung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1923 durch die Regierung war es mit Rücksicht auf die in den letzten Wochen durchgeführte Beratung des Wiederaufbaugesetzes nicht möglich, rechtzeitig das Bundesfinanzgesetz unter Dach und Fach zu bringen. Abgesehen von der Beeinflussung der ziffermäßigen Aufträge durch das beschlossene Wiederaufbaugesetz mangelt es jetzt,

zwei Wochen vor Jahreschluß, an Zeit, eine gründliche Beratung des Bundesvoranschlages durchzuführen.

Die Regierung war daher gezwungen, um die Ermächtigung eines Budgetprovisoriums nachzusuchen, dessen Inhalt auf den Ansätzen des bereits eingebrachten Bundesfinanzgesetzes unter Berücksichtigung der Beschlüsse des hohen Hauses im Wiederaufbaugesetze basiert.

Nach dem Bundesfinanzgesetz sind die Ausgaben mit 9983 Milliarden Kronen festgesetzt, während in dem seither beschlossenen Wiederaufbaugesetze die Gesamtausgaben mit 8700 Milliarden angenommen werden.

Die Regierung hat daher in dem vorliegenden Gesetzentwurf über das Budgetprovisorium mit Rücksicht auf die viernumtägige Dauer desselben die Ausgaben mit 200 Millionen Goldkronen oder 2900 Milliarden Papierkronen begrenzt. Die sonst in Budgetprovisorien übliche Ermächtigung des Finanzministers zur Vornahme für Kreditoperationen ist deshalb nicht enthalten, weil im Abschnitt D des Wiederaufbaugesetzes der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, die durch die Bundeseinnahmen in den Jahren 1923 bis 1924 nicht gedeckten Bundesausgaben durch Anleihen bis zum Höchstbetrage von 650 Millionen Goldkronen zu decken. Diese 650 Millionen Goldkronen ist jener Betrag, den wir durch eine Anleihe, garantiert durch die dem Völkerbund angehörigen Mächte erhalten sollen.

Bei der Beratung der gegenständlichen Vorlage im Finanz- und Budgetausschusse wurde seitens der Abgeordneten Dr. Bauer und Schiegl außer verschiedenen Beschwerden auch der Termin des Provisoriums für zu lang erklärt. Ein diesbezüglicher Antrag, das Provisorium auf zwei Monate herabzusetzen, fand aber nicht die Mehrheit des Ausschusses, in der Erwägung, daß die Beratung des Bundesfinanzgesetzes innerhalb eines so kurzen Zeitraumes vollkommen unmöglich erscheint und die neuerliche Bewilligung eines Provisoriums notwendig machen würde.

Abgeordneter Ellenbogen brachte bei der Beratung im Ausschusse die Wöllersdorfer Angelegenheit zur Sprache, worauf eine vom Abgeordneten Gürtler beantragte Resolution, worin die Regierung aufgefordert wird, die Interessen der österreichischen Bundesfinanzen und die österreichische Volkswirtschaft gegenüber der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft auf das sorgfältigste zu wahren, angenommen wurde.

Ich erlaube mir, namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, dem angeschlossenen Gesetzentwurf über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. April 1923 die verfassungsmäßige Genehmigung zu

erteilen, und die vorgenannte Entschließung anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte, und zwar werde ich, wenn kein Widerspruch erhoben wird, General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. *(Nach einer Pause:)* Es erfolgt kein Widerspruch.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Eldersch.

Abgeordneter Eldersch: Hohes Haus! Ich muß vorerst meinem grundsätzlichen Bedenken dagegen Ausdruck geben, daß die Regierung ein Budgetprovisorium anspricht, um die Einnahmen und Ausgaben des ersten Drittels des nächsten Verwaltungsjahres sicherzustellen. Das Budget für das Jahr 1923 ist von der Regierung verspätet eingebracht worden, in einem Zeitpunkte, der eine normale Budgetberatung unmöglich gemacht hätte. Auch ohne das Wiederaufbaugesetz wäre eine Budgetberatung nicht möglich gewesen, wenn sie ihren vornehmlichen Zweck: die Kontrolle der Staatsverwaltung, hätte erfüllen sollen. Wir haben nur bei der Budgetberatung die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Regierung ihre Aufgaben und ihre Pflicht erfüllt, Ausgaben zu machen, die unbedingt notwendig sind, überflüssige Ausgaben zu vermeiden, Einnahmen in einem Maße anzusprechen, die der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Bevölkerung angemessen sind. In dieser Kontrollfunktion kann sich das Haus nur bei der Budgetberatung zur Geltung bringen. Wenn nun das Budget in einem Zeitpunkt eingebracht wird, der dem Hause nicht die Möglichkeit gibt, alle Details der Verwaltung dieses Staates zu kontrollieren, so ist die Budgetberatung eine Farce.

Nun ist hinzugekommen, daß die Regierung erklärt, das Budget sei ohne Rücksichtnahme auf das Wiederaufbaugesetz verfaßt, die Budgetziffern seien nach dem September-, beziehungsweise nach dem Oktoberberinder zusammengestellt und es sei ein Hineinverarbeiten des Einflusses des Wiederaufbaugesetzes in das Staatsbudget nicht möglich gewesen. Deshalb werde vorläufig ein Budgetprovisorium angesprochen. Hohes Haus! Ich glaube, daß auch dieser Vorwand nicht stichhältig ist. Die Gemeindeverwaltung von Wien hat sicherlich ein Budget, auf welches die Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes in maßgebenden Belangen Einfluß nehmen. Auch die Verwaltung der Gemeinde Wien mußte bei Erstellung des Budgets für das Jahr 1923 auf das Wiederaufbaugesetz Rücksicht nehmen und es ist ihr trotzdem gelungen, das definitive Budget fertigzustellen, so daß die Budgetberatung in der Wiener Gemeindeverwaltung morgen beginnen kann. Es war also durchaus nicht notwendig dieses Budgetprovisorium anzusprechen, bei rechtzeitiger Fertigstellung

des Budgets hätten sich wohl auch im Laufe der Budgetberatung die Ziffern, die im Budget durch das Wiederaufbaugesetz beeinflusst werden, korrigieren lassen und wir hätten eine normale Budgetberatung gehabt.

Wir erklären nochmals, daß wir unbedingt darauf Wert legen müssen, das Budget in normaler Weise zu verhandeln. Wir haben zu dieser Regierung kein Vertrauen, wir sehen, daß in allen Belangen, in allen Zweigen der Verwaltung, an welchen die Arbeiterschaft interessiert ist, Einschränkungen vorgenommen werden, daß wichtige Zweige der staatlichen Verwaltung verkümmern, wenn die Arbeiter daran interessiert sind, wir haben also vor allem Ursache, eine gründliche Budgetberatung zu fordern, wir haben Ursache, in alle Details des Budgets genaues Einbild zu gewinnen und unsere Beschwerden und Forderungen hier vortragen zu können. Das ist natürlich im Rahmen der Verhandlung eines Budgetprovisoriums nur in einem bescheidenen Maße möglich und deshalb erheben wir gegen diese Form der Budgetberatung auf das entschiedenste Einspruch.

Wir finden, daß es auch überflüssig war, das Budgetprovisorium für ein ganzes Jahresdrittel anzusprechen. Unserer Ansicht nach hätte es genügt, ein Budgetprovisorium bis zum 28. Februar des nächsten Jahres anzusprechen, denn im Verlaufe der ersten zwei Monate des nächsten Jahres wäre es unbedingt möglich gewesen, eine normale Budgetberatung durchzuführen. Die Herren vom Finanzministerium haben ja schon im Budgetausschusse versichert, daß sie in der allernächsten Zeit in der Lage sein werden, einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes korrigierten Bundesvoranschlag vorzulegen, so daß also die normale Budgetberatung zu Beginn des Monats Jänner ihren Anfang nehmen könnte. Wir sind aber überzeugt davon, daß man wieder mit der Vorlage des richtiggestellten Budgets zögern, daß man wieder zögern wird, an die Beratung des Budgets heranzutreten; wir werden dann wieder in den letzten Wochen des Budgetprovisoriums in eine Zwangslage geraten und werden dann wieder in aller Eile das Budget verhandeln. Solchen Zwangslagen, erkläre ich, werden wir uns nicht fügen. Die Regierung soll rechtzeitig vorsorgen, rechtzeitig das Budget vorlegen und deshalb ist unsererseits die Forderung gestellt worden — wir werden dem Hause den Antrag unterbreiten — das Budgetprovisorium mit 28. Februar zu terminieren, damit sofort nach Neujahr an die ordentliche Budgetberatung geschritten werden kann. *(Beifall.)*

Hohes Haus! An einer normalen Budgetberatung müssen wir um so mehr interessiert sein, als sich unsere Volkswirtschaft in einer elenden Verfassung befindet. Es wurde wiederholt der Meinung

Ausdruck gegeben, daß eine Sanierung unserer Wirtschaft und auch der Staatsfinanzen nur erfolgen kann, einerseits durch Produktionsförderung, andererseits aber auch durch Konsumeinschränkung. Was die Produktionsförderung anbelangt, so sind durch die gegenwärtigen Verhältnisse solche Maßnahmen allerdings durch den Marktfurz riesig erschwert, durch die vernichtende Konkurrenz, die seitens der deutschen Industrie unserer Industrie bereitet wird. Aber bei dieser Gelegenheit hätte die Regierung alle Ursache, darauf zu sehen, daß das, was innerhalb unserer eigenen Wirtschaft möglich ist, geschehe, um der Industrie eine Beschäftigung zu garantieren. Alle diese Möglichkeiten werden aber durch die Regierung außer acht gelassen. (*So ist es!*)

Nehmen wir zum Beispiel den Bundesvoranschlag für das Jahr 1923 und schauen wir uns das Kapitel „Bundesbahnen“ an. Meine Herren! Im Bereiche der Hoheitsverwaltung der Bundesbahnen haben wir eine Post von 800 Milliarden, die die Ausgaben darstellen, die dem Staate aus den Südbahnübereinkommen erwachsen. In der Betriebsrechnung der Bundesbahnen haben wir für wertvermehrnde Aufwendungen — das sind also die Aufwendungen für Bauten, für Waggons, für Lokomotiven, für die Förderung der Elektrifizierung der Bahnen — im ganzen nur 604 Milliarden. Also auf die Südbahn zahlt der Staat jährlich 800 Milliarden darauf, bei den ganzen andern Bundesbahnen aber gibt er für wertvermehrnde Ausgaben nur 604 Milliarden aus, davon die Hälfte für die Förderung der Elektrifizierung unserer Bundesbahnen, so daß kaum etwas mehr als 300 Milliarden für die Ausgestaltung und Instandhaltung des Fahrparkes, für die Ausgestaltung der technischen Einrichtungen und für die Bauten unserer Bundesbahnen entfallen. Das ist ein lächerlicher Betrag, um so mehr, wenn man sich den Zustand unserer Eisenbahnen ansieht. Es ist ja unerhört, in welcher unhygienischen Verfassung sich nahezu sämtliche Waggons unserer Bundesbahnen befinden. Wir sinken ja schon auf das Niveau der Oststaaten herab oder haben es bereits erreicht, wenn wir es nicht schon überholt haben. Alle hygienischen Einrichtungen der Vorkriegszeit sind im Eisenbahnbetriebe nahezu verschwunden. Welche Summe von Arbeit wäre hier zu leisten, um die Einrichtungen der Bundesbahnen wieder — nicht etwa auf einen lügenhaften Stand, davon ist gar keine Rede — aber auf den ordnungsmäßigen Stand zu bringen. Diese Ausgaben werden nicht gemacht. Es wird also die eigene Industrie ausgehungert dadurch, daß die Arbeiten, die für die Instandhaltung und Erhaltung der Staatsbetriebe und ihrer Anlagen notwendig sind, nicht gemacht werden, daß hier in einem Maße gespart wird, das namentlich für den Zustand unserer Bahnen einfach katastrophal ist. Wir werden

balb nicht mehr in der Lage sein, über gebrauchsfähige Fahrbetriebsmittel zu verfügen.

Wenn wir beim Meffort des Handelsministeriums Umschau halten, so finden wir, daß 31 Milliarden ausgegeben werden für Straßenbauten, 30·2 Milliarden für Wasserbauten, 21·4 Milliarden für Hochbauten, im ganzen also nur 82·6 Milliarden. Unsere Reichsstraßen befinden sich zumeist in einer elenden Verfassung. Viele Brücken, die im Zuge der Reichsstraßen gelegen sind, sind nicht mehr betriebsfähig, müssen erneuert werden. Es ist überall ein Zustand der Unzulänglichkeit, ein Zustand des Verfalles, der unserer Ansicht nach nicht geduldet werden kann. Hier wäre Arbeit für viele Zehntausende von Arbeitern, viele Unternehmungen könnten beschäftigt werden und es geschieht nicht.

Wir haben um so mehr Bedenken, daß in bezug auf die Produktionsförderung seitens der gegenwärtigen Regierung nichts unternommen werden wird, wenn wir den § 2 des Budgetprovisoriums unter die Lupe nehmen. Hier heißt es, daß die Regierung nur ermächtigt wird, alle zwingenden Ausgaben zu leisten. Hohes Haus! Wenn wir daran denken, wie sich die einzelnen Regierungsmitglieder und die Regierung im ganzen zu all den Forderungen, die wir namens der Arbeiterschaft, die wir namens der Industrie stellen müssen, ablehnend verhält, so haben wir die lebhaftesten Bedenken, daß Ausgaben, die sonst in allen Staaten als zwingende, als notwendige Ausgaben bezeichnet werden, etwa von der Regierung als weniger dringende, als weniger wichtige, ja vielleicht sogar als überflüssige Ausgaben, betrachtet werden.

Wir haben also durchaus nicht das Vertrauen zu der Regierung, daß sie diese Anweisung, die sie im § 2, betreffend die zwingenden Ausgaben verlangt, loyal handhaben wird.

Wir haben weiter im § 2 die Bestimmung, daß die Regierung auf jeden Fall angewiesen wird, Ausgaben in diesem Jahresdrittel nur bis zum Betrage von 200 Millionen Goldkronen zu machen. Wenn wir uns das vorgelegte Budget für das Jahr 1923 ansehen, so finden wir Jahresausgaben im Gesamtbetrage von 9·9 Billionen. Es entfallen im Durchschnitte des Jahres also auf einen Monat 832 Milliarden, auf vier Monate demnach 3328 Milliarden.

Zulässig anzugeben soll aber nur ein Betrag von 2000 Milliarden sein, so daß sich für dieses Jahresdrittel gegenüber dem präliminierten Betrage von Ausgaben eine Differenz von 428 Milliarden ergibt. Wir fragen nun: Wie ist diese Differenz zu erklären? Wie will die Regierung in dem ersten Drittel 428 Milliarden weniger ausgeben, als sie selbst präliminiert hat? Denn hier handelt es sich nicht etwa um Steuern oder um Einnahmensteigerungen,

sondern hier handelt es sich um Ausgaben, Ausgaben, die also in einem Jahresdrittel im Betrage von 428 Milliarden durch Ersparnisse verringert werden müssen. Da die Regierung im Bundesvoranschlag erklärt, daß sie bei den Personalkosten bereits einen 20prozentigen Abstrich gemacht hat, wir glauben nicht, daß eine 20prozentige Ersparnis möglich ist, wenn man alle Abfertigungen an die Abgebauten als Gegenpost einträgt, so müssen wir fragen: Wie kann man also den Betrag von 428 Milliarden ersparen?

Hohes Haus! Wir sind der Meinung, daß höchstwahrscheinlich auch die im Bundesvoranschlage bei den Bundesbahnen und bei dem Handelsamt in bezug auf die Bauten präliminierten wertvermehrenden Ausgaben auf diesem Wege noch eine Einschränkung erfahren sollen. Wir haben schon davon gehört, daß auf die Zusammenstellung des Budgets Einfluß genommen wurde und daß von einer Seite, die jetzt anscheinend für uns eine maßgebende wird, Einspruch erhoben wurde gegen Investitionsausgaben. Wir halten einen solchen Zustand für ganz unmöglich, wenn nicht unsere gesamte Wirtschaft, wenn nicht alle unsere Staatsbetriebe, namentlich aber die Bundesbahnen, verelenden sollen.

Hohes Haus! Ich möchte auch darauf verweisen, daß die Tarifpolitik unserer Bundesbahnen in einer Weise geführt wird, die für viele wichtige, ja lebenswichtige Zweige unserer Industrie ruinös ist. Wir haben in den Tagesblättern die Stellungnahme wichtiger industrieller Persönlichkeiten verfolgt, die sich mit den Ursachen unserer Industriekrise beschäftigen. Darunter waren auch gewichtige Stimmen, die erklärt haben, daß die Kosten des Kohlentransportes auf die Gestaltung der Verhältnisse mancher Industrien eine ruinöse Wirkung ausüben, daß die Kosten der Kohlentransporte viel zu hoch sind, daß wir gegenüber dem Auslande konkurrenzunfähig werden infolge der von dieser Regierung geübten Tarifpolitik, indem linear immer Erhöhungen vorgenommen werden ohne Rücksicht darauf, ob die in Betracht kommenden Industrien in der Lage sind, diese Transportkosten auch auf sich zu nehmen und in der Kalkulation ihrer Produkte unterzubringen, ohne zur Konkurrenzunfähigkeit verurteilt zu sein. Ich weiß schon, daß man uns einwenden wird, ja der Friedensvertrag mache nur lineare Erhöhungen der Tarife möglich, und es habe ja selbst das Finanzkomitee des Völkerbundes in Genf darauf hingewiesen, daß wir noch viel zu niedrige Tarife haben, daß aber die Erhöhung der Tarife, weil sie linear erfolgen muß, für die ausländischen Interessenten, wenn es bei verhältnismäßig niedrigen Tarifen bleibt, eine Prämie beinhaltet, während die österreichische Industrie unter den hohen Tarifen leide. Ich bin überzeugt, daß

diese Schwierigkeiten, die uns bezüglich der Tarifizierung durch den Friedensvertrag bereitet worden sind, in dieser oder in einer anderen Weise — das ist ganz gleichgültig — überbrückt werden könnten, wenn die Regierung dieser Frage die notwendige Aufmerksamkeit widmen würde und wenn sie den guten Willen hätte, diese Schwierigkeiten zu beheben. Wenn so große und wichtige Industrien, namentlich die Schwerindustrie, die Kohlentarife nicht verträgt, dann müssen eben Mittel und Wege gefunden werden, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Man darf nicht warten, bis die Industrie zum Stillstande kommt, bis Zehntausende von Arbeitslosen wieder die Volkswirtschaft belasten und unter diesen Verhältnissen selbst elend zugrunde gehen, sondern man muß rechtzeitig vorsorgen, damit solche Schwierigkeiten nicht entstehen oder wenigstens nicht jenen katastrophalen Charakter annehmen, den sie heute wirklich haben.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß bei der Kreditgewährung durch die Österreichisch-ungarische Bank auch eine Haltung eingenommen wird, die der Industrie abträglich ist. Ich habe unlängst gehört, daß ein Funktionär der Österreichisch-ungarischen Bank vor Bankenvertretern in Innsbruck erklärt hat, die Kredite der Österreichisch-ungarischen Bank an die einzelnen Unternehmungen müßten eingeschränkt werden, überhaupt müsse man alle diese Kredite über die anderen Banken führen (*Zwischenruf*), damit die anderen Banken mit dem Gelde des Staates verdienen (*Beifall*) und ihre Unkosten bezahlen können. Sie borgen sich nämlich von der Österreichisch-ungarischen Bank das Geld aus und borgen es dann ihren Kommitenten weiter — mit einem sehr erheblichen Aufschlage natürlich —, so daß die Industrie auch unter dieser Last des Zinsenzahlens an die Banken schwer zu leiden hat. Dieser Vertreter der Österreichisch-ungarischen Bank hat im Gegensatz zum lokalen Verwalter der Österreichisch-ungarischen Bank erklärt, die Kredite der Österreichisch-ungarischen Bank müssen über die anderen Banken geführt und dürfen nicht direkt gegeben werden, und man müsse mit diesen Krediten überhaupt zurückhalten, da sonst eine Herabsetzung der Arbeitslöhne nie zustande kommen würde. (*Hört! Hört!*) Im Wege der Krediteinschränkung soll man die Industrien zwingen, auf einer Herabsetzung der Arbeitslöhne zu bestehen. Wir beklagen es auch, daß viele Industrien in ihrem Kredit bei der Österreichisch-ungarischen Bank gedrosselt werden, namentlich dann, wenn sie auf Lager arbeiten, wenn sie nicht auf Bestellung arbeiten, wenn sie also, um die Arbeiterschaft zu beschäftigen, Lagerbestände anlegen, von denen sie hoffen, daß sie sie in der nächsten Zeit werden verkaufen können. Es wird also auch hier der Industrie ungeheuer schwer gemacht, ihre Betriebe anrechtzuerhalten. Die Folge davon ist

dann der kolossale Umfang der Arbeitslosigkeit und der noch größere Umfang der Kurzarbeit.

Was die Konsumeinschränkungen anlangt, so wird jetzt auch der exzessivste Anhänger der Konsumeinschränkungen der Meinung sein, daß es höher nicht mehr geht. Handel, Gewerbe und Industrie stocken vollkommen, die Waren, die sich anhäufen, sind nicht abzusetzen und ich muß feststellen, daß auch im Lebensmittelgewerbe und Lebensmittelhandel ein mehr als 20prozentiger Konsumrückgang festzustellen ist. (*Rufe: Hört! Hört!*) Das ist also nicht mehr eine Einschränkung überflüssiger Ausgaben; denn man kann es sich überlegen, ob man einen Anzug schon jetzt kaufen oder lieber noch warten, noch den alten Rock tragen und einen neuen Anzug erst später kaufen soll, aber hier handelt es sich um die für das Leben unmittelbar notwendigen Lebensmittel, deren Einkauf nicht auf eine spätere Zeit verschoben werden kann, wenn der Organismus nicht leiden soll. Wir sehen hier also Konsumeinschränkungen der bedrohlichsten Art, die für das Leben und die Gesundheit unserer Bevölkerung die schwersten Nachteile bringen können.

Die Arbeitslosigkeit steigt rapid von Woche zu Woche, die Kurzarbeit hat schon einen Prozentsatz von 80 Prozent aller Arbeitenden erreicht. Sie ist eine sehr weitgehende: in vielen Betrieben wird nur an zwei oder drei Tagen in der Woche gearbeitet. Wir sind der Meinung, daß diese Konsumptionseinschränkungen einen bedrohlichen Charakter haben und daß alles versucht werden sollte, die Produktion wieder zu beleben, nicht nur durch die Investitionen, die selbst vom Standpunkte der Staatsverwaltung aus als notwendig bezeichnet werden müssen, sondern ich glaube, daß man unbedingt auch versuchen muß, der Idee der produktiven Arbeitslosenfürsorge näherzutreten, um die Verhältnisse nicht zu katastrophal zu gestalten.

Hohes Haus! Daß die Regierung nicht immer mit aller Schärfe hinterher ist, um die Steuern bei Leuten einzutreiben, die die Steuern zahlen können, beweist eine Liste, die ich vor mir habe und die ich der Kenntnis des hohen Hauses nicht vorenthalten will. Es wurde immer von der Gleichmäßigkeit der Opfer gesprochen, die von allen Bevölkerungsschichten gebracht werden sollen. Wir haben uns leghin darüber auseinandergesetzt, wie die städtische und die agrarische Bevölkerung zur Steuerleistung herangezogen wird. Ich will Ihnen nun ein paar Namen nennen und Ihnen mitteilen, wie es diese Herren mit ihrer Steuerpflicht dem Staate gegenüber halten. Wir haben in Wien einen bekannten Professor für Herzkrankheiten, den Herrn Professor Wendebach. Der Mann hat im Jahre 1920 400.000 K und im Jahre 1921 800.000 K Einkommen fahiert. Auf den Vorhalt, daß dieses Einkommen offenkundig hinter den Tatsachen zurück-

bleibt, hat Wendebach erklärt, er werde Wien verlassen, wenn er in Steuerangelegenheiten schikaniert wird. In welchem Staate der Welt würde dem Herrn Professor Wendebach ein Einkommen von 800.000 K im Jahre 1921 anerkannt werden. Er findet keinen Staat, wo er so behandelt wird wie in Österreich.

Der Herr Staatssekretär a. D. Dr. Schumpeter, von dem man behauptet, daß er ein schweereicher Mann ist, hat im Jahre 1921 4½ Millionen Kronen als Einkommen fahiert. Ausgeglichen hat er sich dann auf 25 Millionen. (*Heiterkeit.*) Das ist ein gewesener Staatssekretär für Finanzen! Der Fürst Biechtenstein hat für das Jahr 1921 an Ertrag aus seiner Forstwirtschaft 27.000 K fahiert (*Heiterkeit und Hört!-Rufe*), nicht Milliarden, sondern tausend. Kremslehner, Hotel Regina, Gastwirtschaft Pilsener Bierhalle hat für das Jahr 1921 8 Millionen fahiert, im Ausgleichswege hat er sich 80 Millionen vorschreiben lassen. (*Hört! Hört!*) Bankdirektor Kraßmay hat im Jahre 1921 12 Millionen fahiert und sich im Ausgleichswege 50 Millionen vorschreiben lassen, Bruckner, in Firma Josef Bruckner & Söhne, fahierte 1921 8 Millionen Kronen. vorgeschrieben wurden 20 Millionen Kronen, Dr. Landau, ein Häuserschieber, ein Advokat, fahierte 3 Millionen, ließ sich im Ausgleichswege nach Vorhalt 25 Millionen vorschreiben. Sie sehen also, wie es mit der Steuerleistung der besitzenden Klassen, die über die großen Einkommen verfügen, bestellt ist und wie ungleich die Opfer sind, die von den Staatsbürgern gefordert werden.

Hohes Haus! Wir müssen doch dagegen Einspruch erheben, daß bei den Staatsausgaben in einer Weise gespart wird, die für unser politisches, kulturelles und wirtschaftliches Leben schwere Nachteile in sich birgt. Wir müssen vor allem beklagen, daß die Ausgaben für statistische Zwecke so kolossal eingeschränkt werden, daß seit Jahren das statistische Jahrbuch nicht mehr erscheint. Was das bedeutet, darüber werden sich ja alle Herren klar sein. Wie kann ein Politiker, wie kann ein Mensch, der im öffentlichen Leben steht, die Volkswirtschaft, die Gestaltung der öffentlichen Dinge beurteilen, voraussehen, zu beeinflussen suchen, wenn ihm die Kenntnis der Ergebnisse aller statistischen Erhebungen fehlt? Es ist also das dringendste Bedürfnis, wenn schon die Ausgaben für Statistik eingeschränkt werden, daß zumindest das statistische Jahrbuch erscheine, damit wir uns doch in allen Fragen des öffentlichen Lebens einigermaßen orientieren können und nicht einfach urteilen müssen, ohne eine statistische Unterlage für unsere Entscheidungen zu haben. Dazu kommt noch, daß man in den staatlichen Druckereien Personal abbaut, während diese wichtigen Arbeiten, für die das Personal eben in diesen Druckereien vorhanden wäre, unterlassen werden.

Aber ganz merkwürdig mutet uns eine Transaktion an, von der wir hören, daß sie in der nächsten Zeit vorgenommen werden soll. Es handelt sich um die Übertragung der Geschäfte des handelsstatistischen Dienstes der handelspolitischen Sektion des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an die Wiener Handelskammer. Im ersten Entwurfe des Sanierungsprogramms war die Übertragung dieser Geschäfte an die Wiener Handelskammer vorgesehen. In dem Wiederaufbaugesetz ist davon nicht mehr die Rede, sondern heißt es nur, daß im Bereiche des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine Vereinfachung der Handelsstatistik und eine Herabsetzung des Personalstandes vorgesehen ist. Wer die Dinge kennt, weiß, daß eine Herabsetzung des Personalstandes eigentlich nur auf Kosten der Vollständigkeit der Statistik vorgenommen werden kann. Wenn ich die Statistik vereinfache, so kann ich vielleicht Personal ersparen. Aber für den Wert der Statistik ist es ungemein wichtig, daß sie in allen ihren Details vorgelegt wird. Ich habe beispielsweise gar nichts davon, wenn ich höre, es seien im Jahre 1922 soundso viele Maschinen exportiert worden, wenn ich nicht gleichzeitig weiß, welche Maschinen, wieviel von jeder Gattung der Maschinen exportiert worden sind. Erst das bringt mir einen Rückschluß, erst dann weiß ich, ob die Lokomotivindustrie viel oder wenig exportiert hat, ob die anderen Industrien beschäftigt waren oder nicht, und in welchem Maße die einzelnen Industrien, die Maschinen erzeugen, an dem Exporte beteiligt sind. Wenn ich aber diese Daten zusammenfasse und erkläre, es wird nur der Export für Maschinen überhaupt ausgewiesen, dann weiß ich gar nichts, dann ist es ebenso wertlos, wie wenn überhaupt keine Statistik gepflogen würde. Es ist also ein Abbau schwer möglich, wenn nicht eine Vereinfachung der Statistik Platz greift, die wieder den Wert der Statistik vollständig illusorisch macht oder mindestens herabmindert.

Nun verlautet, daß diese Arbeiten der Handelskammer übertragen werden sollen. Ich will feststellen, daß die Bundesverwaltung bei diesem Zweige nicht daraufgezaßt, sondern noch ein Geschäft gemacht hat, denn die statistischen Gebühren haben eine Einnahme von 4 Milliarden gehabt, während die Ausgaben sich auf 2,9 Milliarden belaufen. Es ist also ein Überschuß von 1,1 Milliarde (*Minister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Kraft: Budgetmäßig!*) Ja, budgetmäßig, Herr Minister! Ich meine das Budget für das Jahr 1923. Die Handelskammer nun hat keine geringeren Ausgaben für diese Zwecke präliminiert. Sie meint, 2,3 Milliarden für das Personal und an Sachaufwand 700 Millionen zu brauchen, also 3 Milliarden statt 2,9 Milliarden.

Wenn ich noch die Deckung der Kosten der Außenhandelsförderung mit 250 Millionen Kronen für den Staat dazurechne, so bleibt ihm noch immer ein Überschuß von 850 Millionen, während nach dem Präliminare der Handelskammer ihr ein Überschuß von 750 Millionen verbleibt.

Daraus geht hervor, daß es sich nicht etwa um eine Ersparungsmaßnahme handelt, sondern um eine Mehrausgabe. Der Staat gibt eine Einnahme von vier Milliarden preis, dafür werden ihm Ausgaben abgenommen von — nach dem Präliminare der Handelskammer — drei Milliarden 250 Millionen Kronen, so daß sich hinter dieser Aktion eine versteckte Subvention der Handelskammer von 750 Millionen verbirgt. (*Hört!*)

Wenn Sie die Ersparungsmaßnahmen durchblättern, die uns vorgelegt worden sind, wie verhältnismäßig kleine Ausgaben werden uns da zum Abbau vorgeschlagen, wenn es sich um die Förderung der Interessen der Arbeiter oder irgendeine Kulturaufgabe des Staates handelt! Aber hier will man einseitig einer Interessenkörperschaft der Industrie, des Handels und des Gewerbes eine versteckte Subvention von 750 Millionen zuschauen. Dagegen muß in der allerentschiedensten Weise Einspruch erhoben werden. Es darf nicht gestattet sein, daß in so schwindelhafter Weise, statt zu sparen, noch Geld des Staates ohne Kontrolle und ohne es zuzugeben, verausgabt wird.

Dazu kommt noch, daß diese Übertragung der Handelsstatistik an die Handelskammer nahezu unmöglich ist. Man braucht dann im Handelsministerium trotzdem ein Amt für die Handelsstatistik. Denn woher bekommt denn die Handelsstatistik ihre Daten? Von den Steuerämtern, von den Zoll- und den Postämtern. Nun kann doch die Handelskammer nicht direkt mit den Zoll- und Postämtern verkehren — es wird auch zu differenten Anschauungen kommen zwischen Handelskammer und Postämtern — denn alles, was die Post- und Zollämter in punkto Statistik zu machen haben, muß ihnen doch von irgendeiner vorgelegten Stelle aufgetragen werden. Es kann ja nicht sein, daß man in diesem Belang etwa die Post- und Zollämter unter die Oberhoheit der Wiener Handelskammer stellt. Das ist eine unmögliche Vorstellung. (*Zwischenrufe.*) Ich halte es auch für unmöglich und glaube deshalb, daß wir trotzdem, wenn man auch die Handelsstatistik an die Handelskammer überträgt, im Handelsministerium ein Amt haben werden, das die Vermittlung zwischen den einzelnen staatlichen Stellen, die die statistischen Daten zu liefern haben, und der Handelskammer besorgt. Wir sind also der Meinung, daß nicht nur wegen dieser versteckten Subvention, sondern auch wegen der vielen Unzulänglichkeiten und Neuausgaben, die wieder entstehen müßten, diese Zuweisung nicht nur vom sachlichen

Standpunkt unzumutbar, sondern auch vom Standpunkte der Zuwendung ungehörlich ist.

Ich komme nun zu den Beschwerden, die wir gegen den Minister für soziale Verwaltung vorzubringen haben. Ich muß sagen, es hat noch keinen Minister für soziale Verwaltung gegeben, dessen Vorgehen auf die Arbeiter so aufreizend gewirkt hätte, wie das des gegenwärtigen Ministers Schmitz. In allen Belangen der sozialen Verwaltung sehen wir, daß es der Herr Minister darauf abgesehen hat, alle diese Zweige verkümmern zu lassen. Ich werde mir erlauben, nur ein kleines Register der Unterlassungen und Sabotageakte anzuführen, deren er sich bisher schuldig gemacht hat.

Wir sehen in der Gewerbeinspektion einen Personalabbau, der die schwersten Bedenken bei uns hervorrufen muß. Der Herr Minister hat auf Anfragen geantwortet, es werde nicht daran gedacht, die Gewerbeinspektion einzuschränken, aber der Personalabbau, der sich aus dem Abbaugesetz ergibt, müsse natürlich durchgeführt werden. Und nun sehen wir, daß gerade die tüchtigsten und fähigsten Beamten der Gewerbeinspektion abgebaut werden und wenn auch bisher der Abbau nicht so umfangreich war, so müssen wir doch befürchten, daß sich die Fälle mehren werden, in denen wir den Verlust von tüchtigen Beamten der Gewerbeinspektion zu beklagen haben, ohne daß nützlich dem vorhandenen Personal ein vollständiger Ersatz für diese Beamten vorhanden wäre.

Der Minister für soziale Verwaltung sabotiert auch die Neuregelung der Vorschriften zur Verhütung von Gewerbekrankheiten. Seit vielen Monaten wird im Ministerium für soziale Verwaltung die schon längst notwendige und von der gesundheitlich so schwer gefährdeten Arbeiterschaft der Bleiverarbeitenden Gewerbe geforderte und von Hygienikern befürwortete Verordnung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit dieser Arbeiter verschleppt. Wir fragen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes: Geschieht denn das wirklich nur, um den Unternehmern der betreffenden Gewerbe gefällig zu sein? Sind denn die Ausgaben, die zur Verhütung dieser Krankheiten zu leisten sind, so schwere Belastungen für die betreffenden Unternehmer, daß sie nicht ohne weiteres durchführbar wären? Soll denn Leben und Gesundheit der ziemlich zahlreichen Arbeiter dieser Branchen weiter geschädigt bleiben? Wenn eine Verordnung, die alle Fachmänner als notwendig betrachten (*Abgeordneter Schiegl: Auch die Unternehmer!*) und gegen die auch die Unternehmer keinen Widerstand leisten, unnötig verschleppt und die Gefahr für die Arbeiter aufrecht erhalten wird. Der Herr Minister fördert in keiner Weise das Zustandekommen der Alters- und Invalidenversicherung. Es liegt ein Antrag Hannisch im Hause, es ist ein Antrag der Regierung hier, aber

auf alle unsere Vorhalte wird erklärt: ja die Mehrheitsparteien wollen über diese Angelegenheit nicht verhandeln. (*Bundesminister Kraft: Wer hat das erklärt?*) Es kommt halt aus dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, daß die Klubs der Majorität sich mit dieser Angelegenheit nicht beschäftigen wollen. Ich weiß nicht, erscheint Ihnen diese Angelegenheit so unwichtig? Im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo Hunderttausende arbeitslos sind (*Zustimmung*), wo es namentlich für alle alten Arbeiter ungemein schwer wird, wieder eine Verwendung zu finden, wäre das Zustandekommen der Altersversicherung eine der notwendigsten Fürsorgen, die wir für die alten und invaliden Arbeiter zu schaffen hätten. Diese Angelegenheit wird gleichgültig behandelt, alle unsere Rekriminationen werden abgewiesen oder bleiben unberücksichtigt.

Der Herr Minister für soziale Verwaltung sabotiert auch das Zustandekommen der Kinderversicherung. Als wir im Dezember des vorigen Jahres das Lebensmittelabbaugesetz verhandelt haben, wurde die Regierung angewiesen, einen Gesetzentwurf, betreffend die Kinderversicherung, vorzulegen und es wurde in dem Gesetze verfügt, daß, wenn beim Ablauf des Lebensmittelabbaugesetzes bis Mitte des Jahres die Kinderversicherung noch nicht aktiviert sei, die Kinderzuschüsse weiter aufrecht bleiben sollen. Seither ist ein Jahr vergangen, das Kinderversicherungsgesetz wird nicht vorgelegt und wir begnügen uns mit der fortwährenden Verlängerung der Geltungsdauer der früheren Bestimmungen, wobei gesagt werden muß, daß diese Kinderzuschüsse einen so lächerlichen Betrag ausmachen, daß sie als materielle Zuwendungen gar nicht mehr in Frage kommen können. Der Herr Minister hat erst vorgestern auf unsere Frage im Budgetausschuß erklärt, er wisse nicht, was er mit der Kinderversicherung machen solle, er könne ja die Verwaltung der Kinderversicherung den Krankenkassen gar nicht überantworten, weil die Krankenkassen unzuverlässig seien; er hat dabei zwei Krankenkassen genannt, die angeblich die fremden Gelder, die sie verwalten, nicht rechtzeitig abführen. Er hat Parteidemagogie getrieben, wie sie vor ihm noch kein Minister, weder der christlich-sozialen noch der großdeutschen Partei, für zweckmäßig gefunden hat.

Was würde das Argument, daß zwei Krankenkassen die fremden Gelder nicht abgeführt haben, gegen die Aufrichtung der Kinderversicherung bedeuten? Aber dem ist ja nicht so. Vor allem weiß die Regierung und weiß der Herr Minister Schmitz genau, daß sich die Krankenkassen finanziell in einer prekären Lage befinden, weil die Unterstützungsleistungen fortgesetzt erhöht wurden, während sich die Erhöhung der Beiträge immer erst in einem späteren Zeitpunkt auswirkt; die Beiträge fließen erst in einem späteren Monat ein, während

die Krankenkassen für die erhöhten Unterstützungsleistungen sofort oder in den allernächsten Terminen aufkommen müssen. Daraus hat sich naturgemäß bei nahezu allen Krankenkassen eine schwierige Situation ergeben. Als die Krankenkassen beim Ministerium für soziale Verwaltung vorstellig wurden und Vorschüsse und Darlehen verlangten, hat der Herr Minister Schmitz selbst abgewehrt und erklärt: Sie verwalten doch ohnedies fremde Gelder und benutzen die fremden Gelder in ihren Betrieben, es seien daher Vorschüsse oder Darlehen entbehrlich. Erst in einem späteren Zeitpunkt hat sich der Minister bereit erklärt, solche Vorschüsse zu bewilligen. Es handelt sich also hier nicht etwa um ein fraudulbtes Gebaren, wie der Herr Minister das dadurch hinstellen möchte, daß er einfach ohne nähere Erklärung die Sache so dargestellt hat, als ob die Krankenkassen fremde Gelder angreifen würden, sondern er ist überzeugt, er weiß und toleriert es seit Monaten, daß diese fremden Gelder von den Krankenkassen verwendet werden müssen, wenn ihre eigenen Mittel nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausreichen. *(So ist es!)*

Nun, hohes Haus, die Klagenfurter Krankenkasse hat 16 Millionen fremder Gelder vereinnahmt, aber sie war am Tage der Kontrolle nicht ohne Mittel, sondern sie hat 20 Millionen eingelegt gehabt; daß das Geld bei einem Konsumverein eingelegt war, wird doch keine Verschärfung dieser Situation sein, denn ob es bei einer Bank, wie Sie sagen würden, bei einer jüdischen Bank, oder bei einem Konsumverein eingelegt ist, ist doch gleichgültig. Nun frage ich das hohe Haus: Was für ein Betrag sind 16 Millionen? Wenn ich das auf Friedenskronen umrechne, so sind es etwas über 1600 K. *(Abgeordneter Forstner: Ein Auszahlungstag!)* Das reicht gar nicht dafür. 20 Millionen waren also eingelegt. Glauben Sie, daß eine Krankenkasse ihre gesamten Gelder abführen kann? Das war am 16. des Monats und erfahrungsgemäß gehen die Einkassierungen vom 1. bis zum 16. etwas rascher vor sich, weil man doch — ich bin ein alter Kassenfunktionär — die Zahlungslisten für die großen Betriebe gleich nach dem Ersten anstellt, da man weiß, daß man von diesen die Gelder rascher bekommt, während man sie von den Kleingewerbetreibenden erst mühselig, vielleicht gar im Wege der Exekution, erhält, so daß also, wenn man den 16. des Monats nennt, dieser Tag der Höchststand der Kasse an flüssigen Geldern anzeigen kann. Kann denn die Kasse nun die 16 Millionen abführen und mit 4 Millionen Kassenstand bleiben, so daß sie nicht in der Lage ist, die Beamten zu bezahlen und die gesetzlichen Ansprüche der Mitglieder zu erfüllen? Die Kasse muß irgendwelchen Barvorrat haben. Ist das also ein Beispiel, das

dagegen spricht, die Verwaltung der Kinderversicherung den Krankenkassen zu überantworten?

Es ist also eine unerhörte Deniagogie *(So ist es!)*, mit solchen Mitteln zu arbeiten, um ein Gesetz, das alle für notwendig finden, dessen Einbringung das Parlament verlangt und beschlossen hat, mit dem Hinweis auf die Nichtabfuhr fremder Gelder in den Krankenkassen zu sabotieren, um so mehr, als bisher keine Vorschriften, betreffend die Abfuhr fremder Gelder, an die Krankenkassen ergangen sind. Es ist überhaupt noch keine Regelung in bezug auf diese Angelegenheit seitens des Ministeriums für soziale Verwaltung erfolgt.

Der Geist, der in dem Bundesministerium für soziale Verwaltung herrscht und der sich natürlich auf alle Verwaltungsbeamten abfärbt, zeigt sich auch in folgendem Erlasse, den die Kreiskrankenkasse in Wels bekommen hat *(liest)*: „Die Bezirkshauptmannschaft hat die Anzeige von der am 10. Dezember 1922 stattfindenden Generalversammlung am 28. November erhalten. Die Bezirkshauptmannschaft sieht von der Entsendung eines Vertreters ab, weil sie einem Organ des Amtes nicht zumuten kann, an einer Versammlung teilzunehmen, in welcher eine Person, wie der derzeitige Obmann Anton Signosky den Vorsitz führt. *(Hört! Hört!)* Zu dem Punkte der Tagesordnung“ — das ist der Schmitz, wie er lebt und ist. *(So ist es!)* — „Die Agitation der Genossenschaften gegen die Krankenkassen“ . . . *(Bundesminister Schmitz: Ich bin doch kein Bezirkshauptmann!)* Nein, aber er weiß, was er machen kann, ohne von ihnen dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. „Zu dem Punkte der Tagesordnung: Die Agitation der Genossenschaften gegen die Kreiskrankenkasse, welcher voransichtlich zu Angriffen gegen die Bezirkshauptmannschaft und den Referenten Anlaß bieten wird, wird folgendes bemerkt: Die Bezirkshauptmannschaft hätte als Aufsichtsbehörde an dem Gedeihen der Kreiskrankenkasse und dem Verschwinden aller Konkurrenzunternehmungen großes Interesse. Solange aber die Leitung der Kreiskrankenkasse in solchen Händen ist *(Lebhafte Zwischenrufe)*, werden alle Bestrebungen auf Konzentration des Krankenversicherungsgesetzes zunichte gemacht. Das Gesetz läßt die Möglichkeit des Austrittes zu“ usw. „Im Interesse des Ansehens und des Rufes der Kasse erscheint die ehefte Entfernung des Anton Signosky von seiner Obmannstelle dringend geboten und wird der Generalversammlung nahegelegt, in diesem Sinne Beschluß zu fassen.“ *(Abgeordneter Schiegl: Wie heißt denn der freche Kerl?)* Die Frechheit wird noch größer, indem es zum Schlusse heißt *(liest)*: „Vorstehender Erlaß ist der Generalversammlung vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.“ *(Abgeordneter Forstner: Das ist eine Lausbüherei!)* Hohes Haus! Ich muß schon sagen, da

hört sich alles auf. Vielleicht werden Sie vermuten, daß der Signoffky, oder wie er heißt, ein Einbrecher ist oder weiß ich was getan hat. Nein, sondern er hat einmal eine Demonstration mitveranstaltet, beziehungsweise er war mit im Zuge einer Demonstration. Das ist kein Verbrechen. *(Zwischenrufe.)*

Sie müssen sich, meine Herren, nur vorstellen, was Sie darauf sagen würden, wenn beispielsweise Ihren landwirtschaftlichen Genossenschaften der Bezirkshauptmann einen solchen Erlaß schicken würde. Das ist doch unerhört, und der Beamte kann sich das nur erlauben, weil er der Meinung sein muß, der Herr Bundesminister Schmitz werde ihn nicht beanstanden, ihn nicht zur Verantwortung ziehen, sondern das sei im Geiste des Schmitz gehandelt; das glaubt er offenbar.

Die freigewählten Rassenvorstände werden also in dieser Weise von Staatsbeamten behandelt und Sie können sich vorstellen, daß wir uns einen solchen Zustand auf keinen Fall gefallen lassen. Wenn es solche freche, das Gesetz verhöhnende Staatsbeamte gibt, so wird man auch gegen sie Vorkehrungen zu treffen wissen. Wir werden — das muß ich schon sagen, meine Herren — uns das nicht bieten lassen, daß wir Erlässe bekommen, wie wir sie vor 40 Jahren nicht bekommen haben *(Beifall und Händeklatschen)*, Erlässe, die man sich vor 40 Jahren nicht getraut hat, uns zu schicken. Meine Herren, ich bin jetzt mit diesen Dingen schon seit 25 Jahren befaßt und ich war mit ihnen in einer Zeit befaßt, wo man noch viele Stückeln gemacht hat, aber einen solchen Erlaß hat man sich niemals getraut, Rassenverwaltern zu senden. *(Abgeordneter Schiegl: Wie heißt denn der Kerl?)* Ruff. *(Ruf: Der hat es unterschrieben!)* Nun ja, der Referent, aber der Bezirkshauptmann ist doch dafür verantwortlich, wenn er es unterschreibt.

Hohes Haus! Um noch auf den Minister Schmitz zurückzukommen: Er wirft in seinem Amtsbereiche Hunderte von Kriegskräppeln, die beim Staat Verwendung gefunden haben, auf die Straße, ohne ihnen eine in Betracht kommende Abfertigung zu gewähren. Er weigert sich, die Arbeitslosenversicherung auszugestalten; er glaubt, daß mit diesem letzten kleinen Ausbau der Arbeitslosenversicherung eigentlich die Verpflichtungen des Staates in punkto Arbeitslosenfürsorge konsumiert sind. Hohes Haus, davon kann keine wie immer geartete Rede sein. Die Arbeitslosigkeit ist ein so wichtiges Problem, ein Problem, daß unsere ganze Volkswirtschaft und unser ganzes soziales Leben so beeinflusst und beherrscht, daß von einer Stagnation auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge absolut nicht die Rede sein kann.

Wir müssen eine Erhöhung der Arbeitslosenfürsorge durchsetzen, wir müssen auch durchsetzen, daß die Lehrlinge und die ungelernten Arbeiter, die von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind, wieder in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, und es muß vor allem verlangt werden, daß auf dem Gebiete der produktiven Arbeitslosenfürsorge endlich einmal etwas Entscheidendes geschieht.

Hohes Haus! Wir sehen also, daß der Herr Minister Schmitz nahezu alle Aenden seines Amtes vernachlässigt, systematisch sabotiert, systematisch jeden Fortschritt verhindert; wir hören jetzt wieder Klagen, über den Abbau in den Spitälern — er will höchstwahrscheinlich auch die öffentliche Gesundheitspflege demolieren. Ich bitte, ich will mich in diesen Streit vorläufig nicht hineinmischen. *(Bundesminister für soziale Verwaltung Schmitz: Das ist besser!)* Das müssen Sie mir überlassen. Da ich mich nicht mit allem identifizieren will, was die Beteiligten vorbringen, so will ich heute darüber nicht ausführlich sprechen, aber das müssen Sie meiner Gewissenhaftigkeit überlassen; Anspruch darauf, von einem Gegner gewissenhaft behandelt zu werden, Herr Minister, haben Sie nicht *(Beifall und Händeklatschen)*, da Sie in diesem Punkte nicht mit gutem Beispiel vorangehen. Aber es ist nicht meine Gewohnheit, über Dinge zu reden, die ich nicht genau kenne, über die ich mich nicht wenigstens bei Leuten, denen ich vollständiges Vertrauen entgegenbringe, informiert habe. Aber jedenfalls erscheint doch auf den ersten Blick eine so weitgehende Verfühlung wie die, mit einem Schlage hundert Ärzte aus den öffentlichen Spitälern Wiens zu entfernen, eine sehr bedenkliche Sache, und sie könnte nur gerechtfertigt werden mit einem geringeren Belage dieser Spitäler, was ich aber bei der Jahreszeit, bei der jetzigen Witterung, bei der Unterernährung, die zweifellos herrscht und zu vielen Krankheiten Anlaß gibt, wenigstens nicht am 1. Jänner oder in dieser Zeit glauben kann.

Hohes Haus! Aber der Herr Minister, der alle Aenden, die die Arbeiter interessieren, vernachlässigt, springt wie von der Tarantel gestochen auf, greift ein, wird aktionsfähig über alle Massen, wenn es sich um die Leichenverbrennung handelt. *(Zwischenrufe.)* Der Gemeinderat von Wien hat am 7. Oktober 1921 beschlossen, eine Leichenverbrennungshalle zu errichten. Die Regierung hat bis zu diesem Sonntage zu dieser Angelegenheit öffentlich nicht Stellung genommen. Ich will nicht behaupten, daß eine frühere Stellungnahme der Regierung die Gemeindeverwaltung in ihrer Absicht, eine Leichenverbrennungshalle zu errichten, etwa beirrt hätte. *(Zustimmung.)* Das will ich nicht behaupten. Aber die Regierung hat bis zu dem Sonntag, an welchen die feierliche Eröffnung dieses Krematoriums erfolgt ist, geschwiegen. Die Tätigkeit

ist noch nicht angenommen, weil noch nicht alles fertig ist; es ist ja bei allen feierlichen Eröffnungen so, daß man noch nicht ganz fertig ist. An diesem Tage hat der Herr Minister Schmitz dem Herrn Landeshauptmann von Wien eine Weisung geschickt und ihm aufgetragen, dem Bürgermeister von Wien die Eröffnung dieses Krematoriums zu verbieten. Wenn wir noch beschlossen hätten, daß der Herr Minister Schmitz oder daß die Regierung oder daß der Erzbischof von Wien verbrannt wird (*Heiterkeit*), so hätte ich diesen leidenschaftlichen Eifer, mit dem der Minister Schmitz auf den Plan getreten ist, begriffen. Aber wir wollen ja doch die Leichenverbrennung nur fakultativ ermöglichen, also allen denen, die nicht gewillt sind, ihren Körper dem Verwesungsprozeß in der Erde zu überantworten, sondern die für die reinlichere und hygienischere Verbrennung sind, es wird also niemand, dessen religiöse Gefühle etwa durch die Leichenverbrennung verletzt werden könnten, dazu gezwungen, seinen Körper nach dem Tode verbrennen zu lassen. (*Zwischenrufe.*) Sie haben ja früher Leute verbrannt, die damit nicht einverstanden waren (*Zwischenrufe*), ich wäre neugierig, ob sich der Herr Schmitz, wenn er im Mittelalter gelebt hätte, auch gegen die Verbrennung gewehrt, ob er auch seiner Abneigung gegen die Verbrennung solchen leidenschaftlichen Ausdruck gegeben hätte. (*Zwischenrufe.*) Wir haben auch durchaus keine Maßnahmen getroffen, die die Friedhofsverwaltung einschränken wollen, so daß die Bevölkerung gezwungen wird, sich verbrennen zu lassen, kurz: es ist eine fakultative Feuerbestattung in Aussicht genommen, wie sie in den meisten Kulturstaaten der Welt bereits längst eingeführt ist, auch in Staaten, wo die Klerikalen sehr stark sind, wo sie eine mächtige, einflußreiche Gruppe unter den Regierungsparteien bilden, ohne daß es zu irgendwelchen Konflikten und Aufregungen gekommen wäre. Nun kommt der Herr Minister Schmitz und gibt eine Weisung, die ein Verbot beinhaltet, und beruft sich darauf, daß er etwas verbieten muß, was in den Gesetzen unseres Staates nicht ausdrücklich erlaubt ist. (*Heiterkeit.*)

Es gibt viele natürliche Funktionen des Menschen, die auch keiner gesetzlichen Regelung unterzogen worden sind (*Heiterkeit*) und von denen man doch nicht behaupten könnte, sie seien als verbotene Funktion aufzufassen. Wie der Herr Minister Schmitz dazu kommt, wie er es wagen kann, nach dem Rezept des Vormärz in Österreich verwalten zu wollen (*Zustimmung*), nach der Anschauung, die im Vormärz gang und gäbe war, daß das, was im Gesetze nicht ausdrücklich erlaubt ist, verboten sei, ist uns unergründlich. Glaubt er, daß die letzten Jahrzehnte der Entwicklung, die Revolution und die Zeit nach der Revolution spurlos an uns vorübergegangen sind, daß sich jemand finden wird,

der — mit Ausnahme der Bonifaziusbrüder — bereit ist, sich um dieses Verbot zu kümmern? Allerdings können wir nicht nach der Anschauung der Bonifaziusbrüder das Leichenbestattungswesen einrichten. Das ist zuviel verlangt. (*Zwischenrufe.*) Er fußt also mit seiner Anschauung, die Leichenverbrennung verbieten zu wollen, noch in den Zeiten des Vormärz. (*Bundesminister Schmitz: 1912! Verwaltungsgerichtshof!*) Auch die Zitterung der Verwaltungsgerichtshofentscheidungen ist nicht maßgebend. Eine Verwaltungsgerichtshofentscheidung aus der Vorkriegszeit ist ja auch nichts Feststehendes und Ewiges. Wir, die wir Verwaltungsgerichtshofentscheidungen zu lesen beruflich gezwungen waren, können Ihnen Duzende, selbst Hunderte von Verwaltungsgerichtshofentscheidungen zitieren, die sich gegenseitig aufgehoben und sich widersprochen haben. Kommen Sie uns also nicht mit diesem veralteten Blunder. Wir haben vor den Verwaltungsgerichtshofentscheidungen keinen Respekt, weil wir wissen, daß der Verwaltungsgerichtshof seine Meinungen wiederholt geändert hat. (*Zwischenrufe.*) Er hat aber über das Meritum gar nicht entschieden. Und wenn der Verwaltungsgerichtshof entschieden hat, daß es einer Stadtgemeinde erlaubt sein muß, ein Krematorium zu errichten, so konnte man doch auch in der Vorkriegszeit die Hoffnung haben, daß man den Verwaltungsgerichtshof auch zu der Entscheidung bringt, daß dieses Krematorium auch tatsächlich benutzt werden kann. Denn sonst wäre das wirklich eine Art Recht zuspochen, die mit dem gesunden Menschenverstand in einem schreienden Kontrast steht. Wenn man aber noch die Befürchtung haben konnte, daß im alten Österreich eine solche Verwaltungsgerichtshofentscheidung erfließen kann, so kann man doch nicht, glaube ich, nach dem Krieg und nach der Revolution jetzt mit den Diktaten des Erzbischofs von Wien kommen, die vom Verwaltungsgerichtshof oder etwa vom Wiener Landeshauptmann dem Wiener Bürgermeister gegenüber erequiert werden können. (*Lebhafte Zustimmung.*) Das halten wir für vollständig ausgeschlossen.

Die Weisung des Ministers Schmitz entbehrt also jeder Rechtsgrundlage. Der § 2 g, auf den er sich bezieht, gibt ihm keine Handhabe zum Eingreifen. Denn es handelt sich um keinen Begräbnisplatz, es handelt sich nicht um die Dinge, die nach § 2 g zu regeln sind. Sie können also nur die Anschauung vertreten: die Feuerbestattung ist gesetzlich nicht geregelt, und deshalb, weil sie nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist sie verboten. Das ist Ihre Anschauung. Wenn Sie mit der Strafprozeßordnung kommen, so will ich Sie nur darauf verweisen, daß in so vielen Kulturländern die Feuerbestattung (*Zwischenruf: gestattet ist!*) — ich weiß nicht, ob man sie dort erst gestatten mußte, ich will mich vorsichtig ausdrücken —: die Feuerbestattung ist in

vielen Kulturstaaten üblich, und ich habe noch nicht gehört, daß die Rechts- und Sicherheitsverhältnisse dort durch die Feuerbestattung irgendwie gefährdet oder beeinträchtigt worden wären. Der Minister soll sich also nicht mit der Berufung auf die Strafprozeßordnung strapazieren; sie wird ihm nichts ungen.

Meine Herren! Die Wiener Gemeindeverwaltung hat das Krematorium errichtet und in dem Wiener Krematorium werden die Leichen verbrannt werden, wenn die Angehörigen oder eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen selbst die Verbrennung der Leiche angeordnet haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Es wird weder der Herr Minister Schmitz, noch eine andere Gewalt im Staat imstande sein, diesen mäßigen Kulturfortschritt zu hindern.

Ich will nicht Ihre Zeit mit der Begründung dieser Maßnahme in Anspruch nehmen, ich will nicht davon reden, wie die Erdbestattung die gesundheitlichen Verhältnisse gefährdet, wie man namentlich früher die Friedhöfe mitten im Ort und womöglich bei der Kirche auf einem erhöhten Platz angelegt hat, so daß die Sickerwässer direkt alle Brunnen gefährdeten, ich will nicht davon reden, daß wir ungeheure Kulturflächen namentlich in den Großstädten für die Erdbestattung in Anspruch nehmen müssen, was volkswirtschaftlich in hohem Maße bedenklich ist. Davon will ich nicht reden. Es wird ja auch auf niemanden ein Zwang ausgeübt. Wer nicht verbrannt werden will, wird nicht verbrannt. Es braucht sich daher der Herr Erzbischof, der Herr Schmitz und alle anderen Bonifaziusbrüder *(Heiterkeit)* nicht fürchten, ein Druck wird auf sie nicht ausgeübt. *(Abgeordneter Witternigg: Aber die Christlichsozialen würden uns heute noch bei lebendigem Leibe verbrennen, wenn sie könnten, noch heute würden Scheiterhaufen errichtet werden. — Heiterkeit und Zwischenrufe.)* Ich muß aber doch annehmen, meine Herren, daß wenigstens grundsätzlich die Herren jetzt gegen die Verbrennung sind; da sie die Leichen nicht verbrannt haben wollen, werden sie doch nicht diesen Widerspruch heraufbeschwören.

Es ist also nicht möglich, daß der Herr Minister Schmitz in diesem Belang einen Erfolg verzeichnen wird. Mit welchen rechtmäßigen Mitteln er seine Entscheidung wird durchsetzen wollen, das müssen wir ihm überlassen. Wir sind zur Abwehr bereit. Die Aktion des Herrn Ministers ist um so frivoler und es ist um so mehr ein Beweis dafür, daß er nur im Auftrage höherer, ihm vorgesetzter Würdenträger *(So ist es!)*, ich glaube kirchlicher, gehandelt hat, als die neue Verfassung, die nur infolge Sabotage der verfassungsmäßigen Schul- und Verwaltungsgesetze noch nicht in Kraft getreten ist, diese Angelegenheit ausdrücklich und vollständig

der Länderkompetenz überweist, so daß nach der neuen Verfassung der Minister überhaupt keine Möglichkeit hätte, sich dazu zu äußern.

Die Länder, wie gesagt, können das halten, wie sie wollen. Wenn sich in anderen Ländern, in anderen Städten und Verwaltungskörpern keine Mehrheit für die Errichtung eines Krematoriums findet, so ist das zu bedauern, aber wir können es nicht ändern. Daß man jedoch uns etwa in Wien dreinreden wollte, daß wir in der Weltstadt Wien einen so mäßigen Kulturfortschritt nicht bewerkstelligen dürften, weil es dem Herrn Minister Schmitz, der in diesem Falle das Exekutivorgan des Erzbischofs von Wien ist, nicht paßt, davon kann keine Rede sein. Das ist keine Kulturkampfrage, das ist eine Sache, die in allen Kulturstaaten schon längst zugunsten der Feuerbestattung entschieden ist. Wir wollen nicht provozieren, wir üben keinen Druck aus, aber wir lassen uns vom Herrn Minister Schmitz nicht Vorschriften darüber machen, wie unser Körper nach unserem Tode behandelt werden soll. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Das soll unserer eigenen Beurteilung überlassen bleiben.

Hohes Haus! Daß die Regierung es darauf abgesehen hat, die Arbeiterschaft und die sozialdemokratische Partei, zu reizen, geht noch aus einer anderen Maßnahme hervor. Die Regierung hat nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das burgenländische Schulaufsichtsgesetz Einspruch erhoben. *(Abgeordneter Seitz: Am letzten Tage vor Ablauf!)* Es heißt nach den Mitteilungen: nach Ablauf, drei Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist. *(Hört! Hört!)* Das Gesetz ist durchaus konservativ, es entspricht den Anforderungen, die wir an ein modernes Schulaufsichtsgesetz stellen müssen, in keinem Belange. Es behält die konfessionelle Schule grundsätzlich bei. Wir haben uns trotz unserer Bedenken bereit gefunden, für dieses Gesetz zu stimmen, weil wir doch befürchtet haben, daß eine radikale Umwälzung in den Schulverhältnissen im Burgenlande für den Unterricht möglicherweise von Konsequenzen begleitet wäre, die wir im Interesse einer stetigen, ruhigen Entwicklung des Schulunterrichtes nicht wünschen. Wir haben bei diesem Schulaufsichtsgesetze nur erreicht, daß die Ortschulräte auch der konfessionellen Schulen nach dem allgemeinen, gleichen und gleichen Verhältnismahlrecht gewählt werden und daß die Pfarrer vom Stimmrecht ausgeschlossen worden sind.

Der Herr Bundesminister Schneider, der die Anschlußbewegung Borarlbergs an die Schweiz nicht als Hochverrat empfunden hat, findet es aber unerträglich, daß das burgenländische Schulaufsichtsgesetz unserem österreichischen Schulaufsichtsgesetze nachgebildet werden soll. Der Einspruch, der verfaßt wurde, ist so gesetz- und verfassungswidrig, daß die Referenten im Bundesministerium für

Unterricht sich dieses Einspruches geschämt und offen den Vertretern des Burgenlandes gegenüber zugegeben haben, daß sie für die Verfassung dieses Einspruches eigentlich nicht verantwortlich gemacht werden können, sondern daß sie ihn verfaßt haben auf Grund der Weisung des Ministers. Was liegt dem Einspruche zugrunde? Die magyarischen Pfaffen im Burgenlande sind der Verachtung aller anständigen Leute preisgegeben, und diese magyarischen Pfaffen fürchten, daß es, wenn die Ortschulräte nach dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechte gebildet werden, mit dem geringen Einflusse, den sie noch haben, vollständig vorbei ist. *(Beifall und Händeklatschen.)* Man hat auch von der Einschränkung der Rechte der protestantischen Geistlichen nach dem Protestantenpatent gesprochen. Die Herren sollen sich nur das Protestantenpatent anschauen. Wenn die Gemeinden alle Verpflichtungen nach dem Protestantenpatent zu erfüllen hätten, wären sie nicht in der Lage, die konfessionellen Schulen aufrechtzuerhalten. So aber zahlt ihnen der Staat die konfessionellen Schulen, und sie arrogieren sich Rechte, die ihnen auf keinen Fall zukommen.

Das ist die eine Angelegenheit. Eine zweite Angelegenheit, auf die ich aufmerksam machen will, ist der Beschluß des burgenländischen Landtages, betreffend den Fortbestand der Zivilehe im Burgenlande. Der Landtag hat diesen Beschluß gefaßt, der Justizminister hat ihn unverweilt zu publizieren. Bis heute ist diese Publikation nicht erfolgt. *(Hört! Hört!)* Damit will man also den Fortbestand der Zivilehe im Burgenlande verhindern.

Meine Herren! Täuschen Sie sich nicht darüber: mit solchen Mäßen, mit solchen unwürdigen Auskunfts Mitteln werden Sie das Rad der Entwicklung nicht aufhalten und noch weniger zurückdrehen. *(Zustimmung.)* Wir werden es verstehen, trotz aller Ihrer Sabotageakte die notwendigen Forderungen, die wir im Interesse der Arbeiterschaft und der kulturellen Entwicklung in Österreich zu stellen haben, durchzusetzen, wenn Sie sich auch noch so sehr dagegen sträuben.

Hohes Haus! Aus den von mir angeführten zahlreichen Gründen haben wir kein Vertrauen zu dieser Regierung und werden auch gegen das Budgetprovisorium stimmen. Wir kündigen der Regierung den Kampf an in allen Notwendigkeiten, mit denen sie an das Haus herantritt, wenn weiter im Geiste Schmitz, der der Geist Seipels und des Wiener Erzbischofs ist, in Österreich verwaltet wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Größbauer.

Abgeordneter **Größbauer:** Hohes Haus! Als das letztemal die neue Regierung gewählt

wurde, haben wir ausdrücklich erklärt, daß wir für alle Staatsnotwendigkeiten stimmen werden. Wir sehen nun, daß es jetzt, wo wir vor der Sanierung stehen, notwendig ist, auch für diese Staatsnotwendigkeit zu stimmen. Wir behalten uns selbstverständlich vor, daß wir nicht blindlings für alles stimmen, wir vertrauen jedoch der Regierung. Wir sind nicht der Meinung, wie zum Beispiel die Sozialdemokraten und Herr Abgeordnete Ederich, der gesagt hat, daß mehr ausgegeben werden soll, sondern wir sind der Meinung, daß, wenn man sanieren will, nicht mehr sondern weniger ausgegeben werden soll. Wir sehen, daß die Regierung dadurch, daß die Finanzverwaltung mit diesem Budgetprovisorium weniger verlangt hat, als ihr zugestanden worden wäre, wirklich den Sinn und Ernst zeigt, zu sparen.

Natürlich sind noch nicht alle Ersparungsmaßregeln durchgeführt worden, wie es die Landbevölkerung wünscht. Wir hätten gewünscht, daß noch an vielen Orten Ersparungen durchgeführt werden. Es ist merkwürdig, wenn man heute auf dieser Seite von unproduktiven Ausgaben spricht, wo wir erst vor wenigen Wochen hier eine Ausgabe beschlossen haben, die auch unproduktiv war und wenn jetzt die Sozialdemokraten sagen, man solle nur für produktive Ausgaben Geld hergeben, so sind wir damit ganz einverstanden. Wir sind von jeher gegen alle unproduktiven Ausgaben gewesen. Ich will nur auf eine sehr unproduktive Ausgabe hinweisen, das sind die Ausgaben für die Theater. Es werden dafür 16.387 Millionen Kronen ausgegeben. Wir sind der Meinung, daß, wer die Theater besucht, sich das zahlen soll.

Die deutsche Bauernpartei hofft, daß die Finanzverwaltung mit dem, was sie wünscht, auskommen wird und nicht später mit Nachtragskrediten kommt. Die deutsche Bauernpartei wird für das Budgetprovisorium stimmen.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Sever. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Sever ist im Hause nicht anwesend und verliert daher das Wort.

Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Clessin.

Abgeordneter **Clessin:** Hohes Haus! Wir haben uns heute mit einem Budgetprovisorium zu befassen. Die Regierung hat uns ein Budgetprovisorium aus dem Grunde vorgelegt, weil durch die Verabschiedung des Wiederaufbaugesetzes die Grundlagen des im übrigen fristgemäß vorgelegten Budgets umgestoßen worden sind. Während wir in früheren Zeiten nur in der Lage waren, Budgets zu beraten, wo die Ziffern mehr oder weniger relativen Wert besaßen haben, liegt nun-

mehr die Sache, seitdem eine Stabilisierung unserer Währung eingetreten ist, seitdem wir uns infolge des Wiederaufbaugesetzes mit ganz bestimmten Summen und Ziffern zu rechnen haben, so, daß es zwecklos wäre, heute ein Budget in Beratung zu ziehen, wenn uns die wichtigsten Grundlagen, die genauen Ziffern, an die wir uns zu halten haben, mangeln. Das uns vorgelegte Budget ist bekanntlich auf jenem Stand erstellt, der sich ergeben hat nach der Lage der Dinge im September d. J. Dadurch, daß infolge des Wiederaufbaugesetzes nicht nur auf der Einnahmensseite sehr bedeutende Veränderungen vor sich gehen werden, sondern auch zum ersten Male die Ausgabeite des staatlichen Budgets einer gründlichen Änderung unterzogen werden muß, ist es klar, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkte zwecklos gewesen wäre, jene Vorlage in Beratung zu ziehen, die uns von der Regierung unterbreitet wurde, denn die Ziffern, die diese Vorlage enthält, wären ja nichts anderes als Hausnummern, gewissermaßen relative Begriffe. Es wäre sehr verfehlt, zu glauben, daß sich die Mehrheitsparteien etwa mit dem Gedanken tragen, die sachliche und gründliche Beratung des Budgets irgendwie hinauszuziehen oder gar zu vermeiden. Ebenso wie die Opposition es wünscht, daß dieses Budget mit aller Gründlichkeit beraten wird, ebenso sehr wünschen dies auch die Mehrheitsparteien, weil sie jetzt zum ersten Male die Gelegenheit haben, ein Budget zu erörtern, in dem tatsächlich feste Grundlagen gegeben sind, ein Budget zu erörtern, das auch, weil nunmehr die Notenpresse für Staatszwecke nicht mehr zur Verfügung steht, so strikte eingehalten werden wird müssen, wie es bei den Budgets im Frieden die Regel war.

Ich finde es vollkommen begreiflich, daß die Opposition, die ja in der Bewilligung des Budgets eine politische Seite erblickt, das Budgetprovisorium ebensowenig wie ein ordentliches Budget bewilligt. Für mich als Vertreter einer Mehrheitspartei ist es selbstverständlich, daß wir nach der Lage der Dinge für das Budgetprovisorium stimmen werden.

Mein Vorredner hat die Gelegenheit der Budgetdebatte auch dazu benutzt, um eine An gelegenheit anzuschneiden, die gegenwärtig in ein besonders aktuelles Stadium getreten ist. Es ist dies die Frage der Inbetriebsetzung des vor kurzem feierlich eröffneten Krematoriums der Gemeinde Wien. Obwohl ein Krematorium bei dem heutigen Stande der Technik mehr oder weniger eine technische Frage ist, hat doch diese technische Frage eine derartige Flut juristischer Vorfragen ausgelöst, daß es sich gewiß der Mühe verlohnt, die Frage nicht, wie es der Herr Redner der Opposition getan hat, mehr weniger mit einigen Redensarten abzutun, sondern sie zunächst einmal vom verfassungsrechtlichen Standpunkte näher zu betrachten. Ich habe schon einmal in diesem Hause betont, daß unsere Verfassung eine

Halbheit bedeutet. Es zeigt sich jetzt wiederum die Erfahrungstatsache, daß sich politische Halbheiten früher oder später rächen. Unsere Verfassung ist aus dem Grund eine Halbheit, weil sie bekanntlich gerade die wichtigsten Belange, die politischen Belange, die Grund- und Freiheitsrechte der Staatsbürger, nicht geregelt hat. Aber nicht nur aus dem Grunde, weil diese Belange in der Verfassung überhaupt nicht erörtert worden sind und wir daher noch immer auf dem Standpunkte der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 stehen, ist die Verfassung eine Halbheit. Sie ist es noch aus einem anderen, viel wichtigeren Grunde. Bekanntlich tritt der Föderalismus in diesem Staat, also der bundesstaatliche Charakter, eigentlich nur in den Kompetenzabgrenzungen zwischen dem Bunde einerseits und den Ländern andererseits in die Erscheinung. Gerade diese Kompetenzabgrenzungen, die im Artikel 10 und den folgenden enthalten sind und den Grundpfeiler unserer Verfassung bilden, sind noch nicht in Kraft getreten, weil man damals in den Beratungen im Verfassungsausschuß und im Unterausschuß dieses Verfassungsausschusses eine Einigung über gewisse Dinge nicht erzielen konnte und daher diese merkwürdige Form gewählt wurde, daß diese Kompetenzen erst dann in Kraft treten, wenn drei große Gesetze erledigt sind, nämlich in erster Linie das Bundesfinanzverfassungsgesetz, das bekanntlich heuer verabschiedet wurde, ferner das Gesetz über die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern und drittens das Gesetz über die Regelung des Volksschulwesens und die Schulfragen. Nach meinem Dafürhalten wäre es damals sicherlich viel leichter möglich gewesen als heute und in der nächsten Zukunft, diese wichtigen Fragen, die ich eben erwähnt habe, zur Lösung zu bringen. Und so stehen die Dinge heute derartig, daß wir, weil diese wichtigen Gesetze — nennen wir sie kurz Schulfrage und Verwaltungsfrage — nicht lösbar sind, auch die Verfassung selbst in ihren wichtigsten Belangen nicht in Kraft tritt.

Nach meinem Dafürhalten ist auch dem Redner der Opposition, dem Herrn Abgeordneten Eidersch ein rechtlicher Irrtum unterlaufen. Er steht auf dem Standpunkte, daß die Gemeinde Wien zur Regelung dieser jetzt obschwebenden Frage kompetent sei, weil in der Verfassung bekanntlich das Leichen- und Bestattungswesen den Ländern überantwortet ist. Diese Tatsache, daß nach unserer Verfassung die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens den Ländern obliegt, ist vollkommen richtig. Ebenso richtig ist es aber auch, daß eben dieser Kompetenzartikel heute noch nicht in Kraft getreten ist, daß wir heute daher noch immer auf dem Standpunkte stehen und stehen müssen, daß nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 und dessen Kompetenzverteilung die Regelung dieser Frage

in die Kompetenz . . . (Abgeordneter Dr. Bauer: Nach welchem Paragraphen der 67er Gesetzgebung?) Ich glaube, Herr Abgeordneter Dr. Bauer, daß auch bei Ihnen kein Zweifel obwalten kann, daß die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens nach dem Stande der 67er Gesetzgebung keine Landesfrage ist. (Abgeordneter Dr. Bauer: Ich bestreite das! Dort ist nur die Medizinalgesetzgebung dem Reiche vorbehalten!) Diese Belange sind seinerzeit schon durch den Reichsrat immer geregelt worden und es ist in späterer Zeit keinerlei Abänderung in dieser Richtung erfolgt, welche irgendwie den Schluß zulassen würde, daß die Kompetenz zur Regelung dieser Frage auf die Länder übergegangen wäre. Im übrigen erinnere ich mich, da ich selbst im Unterausschusse zur Ausarbeitung der Verfassung war, sehr genau, daß gerade durch das Ergebnis der Abstimmung, welche von den Großdeutschen damals beeinflusst gewesen ist, das Leichen- und Bestattungs- wesen ursprünglich in die Kompetenz des Bundes verwiesen worden ist. Vielleicht erinnert sich auch der Herr Abgeordnete Dr. Bauer, daß ich selbst der Antragsteller war. Vielleicht erinnert er sich auch weiter, daß bei den langwierigen Nachsitzen, wo zwischen den Parteien eine Vereinbarung darüber gesucht wurde, auf welche Dinge die beiden großen Parteien weniger, beziehungsweise mehr Wert legen, damals die sozialdemokratische Partei die Eliminierung des Leichen- und Bestattungs- wesens aus der Kompetenz des Bundes und dessen Verweisung in die Kompetenz der Länder als nichts derartiges empfunden hat, was ihr die Zustimmung zum Verfassungsgeetze prinzipiell unmöglich gemacht hätte. Die sozialdemokratische Partei hat eben damals schon ganz richtig damit gerechnet, daß die Stadt Wien ein eigenes Land werde und es dann der Stadt Wien ohne weiteres möglich sein werde, für ihre Belange und mit Rücksicht darauf, daß sie hier die Majorität besitzt, das Leichen- und Be- stattungs- wesen so zu regeln, wie es ihren program- matischen Grundsätzen angemessen erscheint. Nun sehen Sie, daß Sie sich in diesem Falle ge- täuscht haben. Dadurch, daß eben diese Kompetenz- abgrenzungen nicht in Kraft treten, sind Sie auch de jure, wenigstens nach meiner Auffassung, nicht in der Lage, durch einen einseitigen Beschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag diese Sache zu regeln. (Abgeordneter Dr. Bauer: Was hat das denn mit der Frage der Kompetenzregelung, der Gesetz- gebungskompetenz überhaupt zu tun?) Natürlich hat das mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz zu tun. (Abgeordneter Dr. Bauer: Das würde sich doch nur darauf beziehen, daß der Wiener Landtag ein Gesetz darüber machen würde — das tut er aber nicht! — Abgeordneter Forstner: Was hat die Großdeutsche Partei politisch für eine Meinung darüber?) Ich werde darüber sprechen; ich bitte,

sich nur zu gedulden, ich werde doch nicht nach Ihrem Kommando sprechen. (Zwischenrufe.)

Vizepräsident Dr. Dinghofer (welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat): Ich bitte, den Herrn Redner nicht fortwährend zu unterbrechen, sondern ihn ruhig anzuhören — er ist ja noch nicht zu Ende.

Abgeordneter Cleslin (fortfahrend): Ich bin noch nicht zu Ende. Nun liegen die Dinge heute so, daß die Gemeinde Wien als Landtag nicht in der Lage ist, im Gesetzeswege solche Be- schlüsse zu fassen, weil ihr hiezu heute noch die Kompetenz fehlt. Es liegt aber auch so, daß für den Fall, als der Nationalrat diese Materie gesetz- lich regeln würde, wir zu dem merkwürdigen Zu- stande kommen, daß dann, wenn die Verfassung in allen ihren Belangen in Wirksamkeit tritt, wiederum jedes Land dieses Bundesgesetz nach Belieben ab- ändern kann. Man sieht also daraus, daß eigentlich in dieser wichtigen Frage, vom verfassungsrecht- lichen Standpunkt aus gesehen, die Möglichkeit be- steht, einen riesigen Wirrwarr hineinzubringen.

Und nun, meine sehr Verehrten, komme ich zur Frage der Kremation selbst. Wenn wir diese Frage ganz sine ira et studio betrachten, so muß man zugeben, daß die Kremation bereits in allen Kulturstaaten Eingang gefunden hat. (Abgeordneter Schiegl: Darum ist ja der Schmitz dagegen!) Ja, das müssen Sie ihm sagen, doch nicht mir! (Heiterkeit.) Bekanntlich gibt es im Deutschen Reiche nahezu 70 Städte, welche Krematorien be- sitzen. Auch auf dem Boden von Österreich — ich meine die Tschecho-Slowakei — sind seit dem Um- sturze zwei Krematorien entstanden und, soviel ich weiß, sind zwei weitere Krematorien im Bau begriffen. Die Ausdehnung der zentralen Friedhöfe speziell in Wien, aber auch in den Ländern, nimmt einen derartigen Umfang an, daß die Beschaffung weiterer Leichenfelder tatsächlich auf die allergrößten Schwierigkeiten stößt. Und so ist es selbst vom volks- wirtschaftlichen Standpunkt aus gewiß vollkommen begreiflich, wenn man der Frage der Feuerbestattung schon aus diesem Grunde nähertritt.

Wenn wir nun die Vorschriften unter die Lupe nehmen, die das Begräbniswesen bisher regeln, so muß man ohne weiteres zugestehen, daß diese Vorschriften, welche der Hauptsache nach auf ein Hofdekret aus dem Jahre 1784 zurückgehen, gänzlich veraltet sind. Es ist daher selbstverständlich, daß die Regelung der Bestattung, wie sie in jenen Vorschriften zum Ausdruck kommt, unmöglich jenen Anforderungen genügen kann, welche bei dem Fort- schritte der Zeit und der Technik gestellt werden können. Für das Gebiet des österreichischen Rechtes muß man sich über die grundsätzliche Frage klar

werden, ob, wie der Herr Bundesminister Schmitz annimmt, aus dem Grunde, weil die Feuerbestattung nicht de lege lata erlaubt ist, sie durch die Behörden inhibiert werden kann, oder ob nicht vielmehr die Rechtsanschauung die richtige ist, daß die Behörden nichts inhibieren können, was nicht ausdrücklich gesetzlich verpönt ist. Es muß zugegeben werden, daß der alte k. k. Verwaltungsgerichtshof in zwei Erkenntnissen die Anschauung vertreten hat, daß die politischen Behörden zur Inhibierung des Betriebes von Krematorien deswegen befugt seien, weil eine Erlaubnis zur Feuerbestattung nicht vorliege. Da ist es interessant, darauf zu verweisen, daß in Bayern bei ganz derselben Rechtslage der bayrische Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung gefällt hat, daß die politischen Behörden beim Abgang eines gesetzlichen Verbotes der Kremation die Berechtigung nicht besitzen, die Feuerbestattung aus diesem Grunde zu inhibieren. Man sieht also da, daß bei ganz der gleichen Rechtslage der Verwaltungsgerichtshof in Bayern beispielsweise zu der Anschauung des ehemaligen k. k. Verwaltungsgerichtshofes genau der entgegengesetzten Auffassung gekommen ist. Auch ich glaube, daß die alten Vorschriften, die wir haben, nur die Absicht hatten, das Bestattungswesen in jenem Rahmen zu regeln und jene sanitären Belange dabei zu beachten, die eben damals beachtet werden konnten. Ich erinnere mich auch — und jetzt zitiere ich ein praktisches Beispiel —, daß im Jahre 1915 oder 1916, als ich mit Erlaubnis des k. u. k. Kriegsministeriums das Gröbiger Gefangenenlager in Salzburg besichtigte, mir damals eine Verbrennungsanlage vorgezeigt wurde. Ich habe die selbstverständliche Frage gestellt, ob eine Bewilligung zur Inbetriebnahme dieses Krematoriums in der Nähe Salzburgs vorliege, und da wurde mir zur Antwort gegeben, daß eine Weisung des Kriegsministeriums vorhanden sei, dieses Krematorium dann in Betrieb zu setzen, wenn infolge einer Epidemie die Gefahr so groß würde, daß aus sanitären Gründen die Erdbestattung nicht mehr rätlich erschiene. Es ist faktisch zur Inbetriebnahme dieses Krematoriums nicht gekommen, aber ich glaube, daß eigentlich damals schon das Kriegsministerium die Anschauung vertreten hat, daß die Feuerbestattung grundsätzlich nicht verboten sei. Denn sonst wäre es nur möglich gewesen, im Wege einer Abänderung der Gesetzeskraft bestehenden Vorschriften aus früherer Zeit oder im Wege des sogenannten kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes sich die Befugnis zur Inbetriebnahme dieses Krematoriums geben zu lassen.

Eines aber müssen wir sagen: Deswegen, weil man in Österreich bisher dieser Frage immer ausgewichen ist, sie niemals in Behandlung genommen hat, deswegen stehen wir heute vor der Tatsache, daß eine Reihe von Fragen, welche mit der Ein-

äschierung im innigsten Zusammenhang, in unlösbarem Zusammenhange stehen, nicht geregelt sind. Auch die sozialdemokratische Partei steht genau so wie meine Partei auf dem Standpunkte, daß die Kremation, daß die Einäschierung nur als fakultative Einäschierung erlaubt werden könne, und da ist sofort beispielsweise die Frage über die Form der Erklärung des Betreffenden zu entscheiden, der seinen Leichnam der Einäschierung überantworten will. Eine weitere, ebenso wichtige Frage wäre die, welche Vorschriften in der Richtung maßgebend sind, damit, wenn eine solche Erklärung des Verstorbenen, sich einäschern zu lassen, nicht vorliegt, eine derartige Erklärung durch die Hinterbliebenen abgegeben werden kann. Ferner ist es sicherlich vollkommen selbstverständlich, daß eingehende Vorschriften darüber gemacht werden müssen, daß der Betrieb derartiger Krematorien unbedingt unter die Konzeptionspflicht nach der Gewerbeordnung gestellt wird. Ferner ergibt sich auch, daß ein gewisses Maß von Sicherungen geschaffen werden muß, welche vom Standpunkte der Strafrechtspflege notwendig sind. Wenn wir auch wissen, daß die nach längerer Zeit erfolgten Exhumierungen meist für die Beurteilung des Tatbestandes eines Verbrechens wenig positive Erfolge ergeben haben, so ist es doch immerhin möglich, daß auch durch die spätere Exhumierung einer Leiche noch immerhin das Vorhandensein von anorganischen Giften festgestellt werden kann, während bei der Leichenverbrennung und übrigens auch bei der Drydation in der Erde bekanntlich die organischen Gifte nach einer gewissen Spanne Zeit nicht mehr nachweisbar sind.

Ich glaube also, daß auch darüber Vorschriften erlassen werden müßten, daß für den Fall, als der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, durch einen behördlichen Ausspruch die Feuerbestattung verboten und die Erdbestattung behördlich aufgetragen werden kann. Sie sehen also, daß, obwohl ich auf dem Standpunkte stehe, daß die Kremation nach österreichischem Rechte zulässig ist, dennoch der Betrieb eines Krematoriums heute nicht ohne weiteres eröffnet werden kann, weil tatsächlich, wenn man die Sache ganz sine ira et studio betrachtet, eine Reihe von außerordentlich wichtigen damit in innigstem Zusammenhange stehenden Fragen, vorher gelöst werden müßte. (Zustimmung.) Nebenbei gesagt bin ich auch der Anschauung, daß die Gemeinde Wien zur Inbetriebsetzung ihres Krematoriums eine Bewilligung nach § 25 und die folgenden Paragraphen der Gewerbeordnung gebraucht hätte, denn die Gemeinde Wien wird sich, weil sie das Krematorium als Leichenbestattungsunternehmung betreibt, nicht damit begnügen, diese Institution nur aus dem Grunde geschaffen zu haben, um Leichen, die in ihrem Gemeindegebiete sind, statt der Erdbestattung der Kremation zuzuführen, sondern sie wird zweifellos

auch Kremationen von Leichen übernehmen, die nur zu diesem Zweck aus dem Ausland an das Krematorium eingeschickt werden. Wenn aber dies der Fall ist — und er wird zweifellos eintreten — so ist es notwendig eine Betriebsgenehmigung nach § 25 und die folgenden Paragraphen der Gewerbeordnung zu haben. Soweit man aus den Zeitungen den Sachverhalt beurteilen kann, liegt eine derartige Genehmigung nicht vor, also ist der Bundesminister für soziale Verwaltung zweifellos aus diesen formalen Gesichtspunkten berechtigt gewesen, die Inbetriebsetzung des Krematoriums zu untersagen. Es wird jetzt Sache der zuständigen Stellen, entweder des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes sein, zu dieser Frage in kürzester Zeit seine Stellungnahme zu präzisieren. Ich zweifle nicht daran, daß dieses Krematorium, da es in Wien nun einmal besteht, auch, wenn diese Vorfragen gelöst sind, seinem Zweck wird zugeführt werden können, denn das Krematorium kann man ja nicht mehr der Kremation zuführen.

Infolgedessen wird sicherlich — vielleicht nicht auf dem Wege, wie er von der Gemeinde Wien geplant wird, der mehr ein politischer als ein rechtlicher Weg genannt werden muß, sondern auf dem Wege einer vernünftigen Verständigung — die Inbetriebsetzung. . . . (Abgeordneter Dr. Bauer: Nach demselben Gesetze wie in Bayern nach Ihrer früheren Darstellung! — Ruf: Was nicht verboten ist, ist erlaubt!) Gewiß, aber Sie vergessen, daß zweifellos eine Reihe von Vorfragen zu lösen ist, über die man eben nicht hinwegkommt. Die Erledigung dieser Vorfragen ist unbedingt eine Notwendigkeit. (Abgeordneter Dr. Bauer: Sind die in Bayern erledigt worden?) Daß die Frage der Zulässigkeit der Leichenverbrennung zweifelhaft ist, haben die Herren von der sozialdemokratischen Partei im Jahre 1917 sehr genau gewußt, denn damals haben sie selbst einen Antrag, der von Freiherrn von Hock, Kuranda und einigen anderen Herren eingebracht worden ist, unterstützt und dieser Gesetzesantrag hat keinen anderen Wortlaut gehabt als den: „§ 1: Die Feuerbestattung ist in Österreich zulässig. § 2: Mit der Durchführung ist beauftragt. . . .“ Wären Sie also damals schon über die Rechtslage im Klaren gewesen, so hätten Sie diesen Antrag nicht zu unterstützen gebraucht. Wenn Sie diesen Antrag lesen, so finden Sie, daß alle Abgeordneten aus dem sozialdemokratischen Lager auf diesem Antrage durch ihre Unterschrift vereinig sind. Sie haben also im Jahre 1917 selbst zugegeben, daß nicht einmal die Frage der Zulässigkeit der Feuerbestattung in Österreich einwandfrei geregelt ist, sonst wäre es nicht notwendig gewesen, ein derartiges Propagandagesetz im damaligen Reichsrat einzubringen. (Abgeordneter Dr. Bauer: Das war ja in der Monarchie!) Die Republik

ändert bekanntlich die Gezeje nicht von selbst, sondern die gesetzgebenden Körperschaften müssen sie ändern. (Abgeordneter Dr. Bauer: Sie wissen, daß der Rechtszustand sehr wesentlich geändert worden ist!) Der Rechtszustand ist in diesem Belange nicht geändert worden, sondern nur die gesetzgebenden Körperschaften. (Abgeordneter Doktor Bauer: Sie haben sehr deutlich den k. k. Verwaltungsgerichtshof betont!) Ich habe das ausdrücklich betont. Ich glaube, meine Darlegungen waren sehr sachlich, aber in allen jenen Fällen, wo ich Dinge vorbringe, die Ihnen nicht sehr angenehm sind, suchen Sie die Sache auf ein anderes Geleise zu schieben. Ich habe damit den Standpunkt meiner Partei auch in dieser Frage gekennzeichnet und schließe meine Ausführungen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Abgeordnete Eldersch hat folgenden Antrag gestellt (liest):

„Im § 1 sind die Worte: ‚30. April‘ durch die Worte ‚28. Februar‘ zu ersetzen. In den anderen Paragraphen ist bei Annahme dieses Antrages das Datum in gleicher Weise zu ändern.“

Dieser Antrag ist genügend unterstützt; er steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Sever.

Abgeordneter Sever: Hohes Haus! Als wir hier im Hause das Wiederaufbaugesetz behandelt haben, sind wir auch darauf zu sprechen gekommen, wie sich das Ministerium für soziale Verwaltung den Abbau bei den Invalideneinrichtungen vorstellt. Wir haben uns erlaubt, eine Anzahl von Anträgen zu stellen, die nichts anderes beinhaltet haben als eine Sicherung für die Kriegsbeschädigten, eine Sicherung all derjenigen, die durch den Krieg gelitten haben, und eine Sicherstellung aller jener, die bei den Invalidenämtern sich irgendwie in Stellung befinden. Wir waren uns klar, daß ein Abbau unbedingt notwendig sei und daß er vorgenommen werden wird. Wir haben aber verlangt, daß, bevor dieser Abbau durchgeführt wird, alles vorgekehrt werden müsse, damit die Kriegsbeschädigten keinen Schaden erleiden. Es ist nicht schwer Menschen abzubauen. Es handelt sich nur darum, ob vor dem Abbau alle Vorkehrungen getroffen wurden, damit die Arbeit keinen Schaden erleide. Gerade bei diesen Ämtern haben wir dem Herrn Minister soviel an Fehlern im System vorgelegt, daß wir erwarten konnten, daß zuerst das System nach seiner alten Form abgebaut wird, daß zuerst getrachtet werden wird, alle Rückstände aufzuarbeiten. Dann erst kann daran gegangen werden,

auch die Menschen abzubauen, die in diesen Ämtern beschäftigt sind.

Wir haben durch die Regierung das Versprechen erhalten, daß sich das Ministerium alle Mühe nehmen wird, dafür zu sorgen, daß der Abbau gerade bei den Ärmsten der Armen, den Kriegsbeschädigten, nicht brutal vor sich geht, daß Vernunft und Menschlichkeit mitwirken werden. Es wurde versprochen, daß in jedem einzelnen Falle, wo es sich um einen Abbau handelt, die Begutachtung den Vertrauensmännern vorgelegt, daß alles berücksichtigt werden wird: Arbeitskraft, Familienverhältnisse, Krüppelhaftigkeit usw., und daß erst dann, wenn alles dies ergründet ist, in erster Linie diejenigen abgebaut werden, die es viel leichter ertragen, und dann erst diejenigen, die, wenn sie entlassen werden, schwer einen anderen Posten finden können. Diese Versprechungen sind, das können wir ruhig sagen, in den meisten Staatsanstalten, beinahe bei allen Ministerien zum größten Teil eingehalten worden. Das einzige Ministerium, das sich nicht daran gekehrt hat, ist das Ministerium für soziale Verwaltung. (*Hört! Hört!*) Es hat weder das eine noch das andere eingehalten. Der Abbau ist bei allen Invalidenämtern in einer so brutalen Weise vorgenommen worden, daß kein Privater jemals sich erlauben würde, bei einer Entlassung seiner Leute in ähnlicher Weise vorzugehen. (*So ist es!*) Die Kündigungen sind am letzten Tage, am 1. Dezember, den diversen Invalidenämtern vorgelegt worden, nicht vielleicht mittels Dekret oder mittels eines Aktes, in dem gesagt worden wäre, wie sich die Ämter nun beim Abbau zu verhalten haben. Nein, man hat da die Mittagsstunde des 1. Dezember herankommen lassen und das Telephon dazu benützt, um den Ämtern mitzuteilen: heute sind soundso viele abzubauen. Auf diese Art ist natürlich ein Abbau zustande gekommen, der alles andere ist als das, was man sich unter human, unter menschlich vorstellen kann. Das Ministerium des Herrn Ministers Schmitz hat mittags an die meisten Invaliden- und Entschädigungsämter telephonisch den Auftrag gegeben: Bis zu 50 Prozent sind heute noch abzubauen. Das spottet jeder Beschreibung, das soll vielleicht eine würdige Form für einen Staatsakt sein? Es ist eine Art, die Arbeiter, die Angestellten zu behandeln, die sich wahrlich der prozigste Unternehmer nicht erlauben würde. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Ich habe, hohes Haus, von allen Ländern die Berichte zur Hand, und will ich Ihnen zeigen, daß der Herr Minister Schmitz wenigstens in einem gleichmäßig vorgegangen ist. Er hat nämlich alle Länder gleich brutal behandelt, er hat nirgends eine Ausnahme gemacht, er hat gezeigt, daß er die Gleichheit liebt, aber nicht in der Anständigkeit,

sondern in der Brutalität, die hat er diesen armen Teufeln gegenüber bewiesen.

Beim Invalidenentschädigungsamt Wien ist um 1/2 Uhr der telephonische Auftrag gekommen, es müssen 100 Leute abgebaut werden. Um 1/3 Uhr wurde die Liste zusammengestellt. Selbstverständlich haben weder der Leiter noch irgend jemand anderer in der Anstalt die Möglichkeit gehabt, diese Liste durchzusehen, nachzukontrollieren, ob wirklich nur solche Angestellte eingetragen sind, die leicht abgebaut werden können, ob nicht Fälle darunter sind, die Berücksichtigung finden sollen. Eine Minute vor Büreauschluß ist nun allen diesen Leuten mitgeteilt worden, daß sie mit dem heutigen Tage gekündigt sind. Noch viel schöner hat sich die Sache beim Invalidenamt in Wien abgespielt. Das Invalidenamt ist nachmittags verständigt worden, daß 30 Personen abgebaut werden müssen. Die Verständigung ist so spät gekommen, daß die Leitung nicht mehr die Möglichkeit gehabt hat, da um 3 Uhr Büreauschluß sein soll, alle zu Kündigenden zu verständigen. Da hat man es nun sehr einfach gemacht: man hat das Haustor zugesperrt, hat die Leute nicht hinaus gelassen (*lebhafter Hört! Hört!-Rufe*) und hat sie warten lassen, bis die Abbauliste fertiggestellt war. (*Zwischenrufe.*) Es ist bezeichnend, daß sich hier kein Staatsanwalt gefunden hat, der wegen Einschränkung der persönlichen Freiheit eingegriffen hätte, es ist bezeichnend, daß derjenige, der dieses Verbrechen begangen hat, der Minister ist, der die sozialen Gesetze schützen soll (*lebhafter Beifall*), der das Oberhaupt jenes Ministeriums ist, das sich soziale Verwaltung nennt.

Ich habe mir erlaubt in der letzten Finanzausschussitzung den Herrn Minister neuerdings auf diesen Vorfall aufmerksam zu machen. Ich habe es vor zirka 10 Tagen im Ministerzimmer getan, wo ich mit den abgebauten Kanzleikräften der Wehrmacht bei ihm gewesen bin. Der Herr Minister hat mir geantwortet — es war vergangenen Freitag — er habe noch keinen amtlichen Bericht darüber. Diese Antwort hat mir gezeigt, daß ich recht habe und daß es sich tatsächlich so zugetragen hat, wie ich es gesagt habe, sonst hätte mir der Herr Minister sicherlich eine andere Antwort erteilt, als die, daß er noch keinen amtlichen Bericht habe. Es ist also Tatsache, daß das Ministerium für soziale Verwaltung davon Kenntnis hat, daß Menschen widerrechtlich zurückgehalten wurden, nur zu dem Zwecke, um rechtzeitig ihre Kündigung in Empfang zu nehmen.

Es ist weiter Tatsache, daß Menschlichkeit, Humanität, Berücksichtigung der Invalidität, kurz all das, was man zu berücksichtigen versprochen hat, nicht berücksichtigt wurden. Nun sehen wir aber, neben vielen aus anderen Ämtern zur Invalidenentschädigungskommission Zugeschobenen auch 60 Beamte

der Hoheitsverwaltung, darunter eine große Anzahl von Offizieren, die selbstverständlich neben dem Gehalt als Beauftragte der Entschädigungskommission auch ihre Pension beziehen. Von diesen ist kein einziger betroffen worden (*Hört! Hört!*), von ihnen kommt keiner weg. Es kommen nur solche weg, die Krüppel sind, Kriegervitwen oder Waisen, die dort beschäftigt sind, aber kein einziger von jenen, denen die Kündigung wahrlich weniger weh tun würde.

Von all den Angestellten, die nach der Kündigung verblieben sind und die auch nicht sicher sind, wie lange sie noch verbleiben können, wird aber verlangt, daß sie unbedingt Überstunden und Nacharbeit machen und außerdem noch Arbeit nach Hause nehmen müssen. Wiederum ist es der Minister für soziale Verwaltung, der diesen Auftrag gegeben hat, derselbe Minister, der weiß, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung nur zwei Überstunden erlaubt, daß das Gesetz sagt, daß niemand zur Überstundenarbeit gezwungen werden darf. Kein Unternehmer wird es wagen, mit seinen Arbeitern so umzugehen, wie das Ministerium für soziale Verwaltung mit den Angestellten der Invalidenämter. Nicht der prozigste Ausbeuter wird Arbeitern, wenn sie nicht mehr als zwei Überstunden oder gar Nacharbeit machen wollen, mit der Kündigung und dem Hinauswurf drohen.

Ganz dieselben Verhältnisse spielten sich in Graz ab. In Graz wurde der Leiter am 1. Dezember um die Mittagsstunde telephonisch von Wien aus verständigt, daß er an demselben Tage noch 107 Angestellte zu kündigen habe. Es sind unter diesen die meisten kriegsbeschädigt. Darunter zwei Angestellte, denen beide Beine fehlen (*Hört! Hört!*), die durch den Krieg vollständige Krüppel geworden sind und die doch nirgends eine Arbeit finden können. Diese sind mit auf der Liste derjenigen, denen am 1. Dezember gekündigt worden ist. Außerdem befinden sich darunter 100prozentige Invalide, Kriegervitwen und auch Waisen, während wir auch hier wieder sehen, daß Pensionisten — und zwar sind es 16 Pensionisten, die im Rechnungsdepartement arbeiten — nicht abgebaut worden sind. Es sind darunter Pensionisten, die ihre 90prozentigen Aktivitätsbezüge als Pension erhalten und daneben noch den Gehalt in der Entschädigungskommission beziehen. Derjenige, der beide Füße durch den Krieg verloren hat, wird hinausgeworfen und bekommt gar nichts, nicht einmal eine Arbeitslosenunterstützung, die Gesunden dürfen verbleiben. So hat sich der Abbau überall gleich abgespielt, wo wir nur hinschauen.

In Graz kommt noch eine Sache dazu, die den Abgebauten sehr wehe tut. Es ist in der letzten Zeit eine Bekleidungsaktion durchgeführt worden, und zwar mit dem Kleiderhause Kraft. Nachdem die letzte Rate am 1. Jänner bezahlt werden soll, ist

zu befürchten, daß die Firma Schmitz der Firma Kraft zuliebe das Exekutionsorgan spielen wird. (*Hört! Hört!*) Es ist zu befürchten, daß das letzte, was die Leute noch herausbekommen an Gehalt, ihnen in Abzug gebracht wird, damit das Kaufhaus des Ministers Kraft nicht zu Schaden kommt. Da werden Sie wohl zugeben, daß ein derartiges Vorgehen gerade Kriegsinvaliden gegenüber wahrlich alles andere als sozial ist.

Die Klagenfurter sagen uns, daß um 3 Uhr nachmittags der erste telephonische Anruf erfolgt ist, durch den ihnen mitgeteilt wurde, daß von 116 Angestellten 58 an demselben Tage noch gekündigt werden müssen. Der Invalidenamtsleiter, der nicht zu treffen war, nachdem die Bureaustunden schon zu Ende waren, wurde um 5 Uhr nachmittags verständigt, daß er seinen zwei Hilfskräften am selben Tage noch kündigen muß. Der eine davon ist der Kündigung dadurch entgangen, daß er in Klagenfurt im Krankenhaus liegt, und der Invalidenamtsleiter doch nicht so brutal war, die Kündigung dem Kranken ins Spital zu schicken. Sie ruht und wird dem Mann als Genesungsmittel jedenfalls in die Hand gegeben werden an dem Tage, an dem er das Spital verlassen wird. (*Abgeordneter Dr. Bauer: Aber Sie denunzieren ja den Amtsleiter beim Minister Schmitz; der wird ihn dafür hinauswerfen!*) Das ist schon möglich, aber ich kann mir nicht helfen, ich muß hier sagen, wie sich unter dem Minister Schmitz der Abbau abgespielt hat. Der zweite Hilfsangestellte, ein gewisser Mühlbeck, konnte nirgends gefunden werden. Erst am Abend — es war zufällig am 1. Dezember in Klagenfurt eine Versammlung — hat man ihn um 8 Uhr in dieser Versammlung erwischt und ihn dort die Kündigung in die Hand gedrückt.

Auf diese Art wurden alle diejenigen gekündigt, die doch human abgebaut werden sollten. Dem Leiter von Hermagor wurden die Kündigungen telegraphisch um 10 Uhr nachts in die Wohnung gesendet, um ja nichts zu versäumen und den drakonischen Befehlen des Ministeriums für soziale Verwaltung Folge zu leisten, damit die Kündigungen nur noch rechtzeitig ausgestellt und übernommen werden. Auch hier sehen wir, daß Leuten mit Oberschenkelamputation gekündigt wurde, Krüppeln, die nirgend anders eine Arbeit bekommen. Auch hier sehen wir, daß Kriegsinvaliden gekündigt wurden, die in der VII. bis VIII. Stufe stehen, also unbedingt 60 bis 70 Prozent invalid sein müssen. Alles das, weil rücksichtslos abgebaut werden muß. In demselben Invalidenamt in Klagenfurt ist ein gewisser Oberst Wanggo. Er war dem Amte zugewiesen, die gesamte Leitung des Amtes hat eingesehen, daß der Mann zu jeder Arbeit unfähig ist. Vor vielen Monaten hat sich die Leitung des Invalidenamtes von Klagenfurt an das Ministerium

mit der Bitte gewandt, den Herrn Oberst abzubauen oder abzubauen. Es ist nichts geschehen. Seit August 1922 ist dieser Offizier, der neben seinem Gehalt als Beamter des Invalidenamtes seine vollen Bezüge als Offizier ausbezahlt erhält, vom Amte beurlaubt. Er geht heute spazieren und bekommt vom Staate zwei Gehälter dafür ausbezahlt. Um den Betrag hereinzubringen, sind Krüppel, denen beide Füße fehlen, abgebaut worden. (Hört! Hört!) Meine sehr verehrten Herren, glauben Sie, daß ein Mensch mit Rechtlichkeitsgefühl verstehen wird können, daß man einen gesunden Menschen spazieren gehen läßt, ihm den Gehalt bezahlt und auf der andern Seite arme Teufel hinauswirft? Das wird niemand verstehen außer denjenigen, die wissen, was der Oberst Wanggo in Klagenfurt eigentlich ist. Er ist Leitungsmitglied des Heimatschutzes (Hört! Hört!), er ist Leitungsmitglied desjenigen Vereines, der die Drohungen gegen den Landeshauptmann von Kärnten ausgesprochen hat (Hört! Hört!), und er ist zugleich Sekretär des Bagistenverbandes, des Offiziersverbandes. Da bringt selbstverständlich der Minister sich nicht den Mut auf, diesen Mann abzubauen. Er sieht ruhig zu, wie diesem Staatschädling der Gehalt weiter ausbezahlt wird und bant dafür einen armen Kriegsinvaliden ab, um an der Gehaltssumme zu sparen.

Ich komme zu Linz. In Linz sind 211 Angestellte, davon sind 94 unter den ganz gleichen Verhältnissen und zu ganz demselben Zeitpunkte gekündigt worden, wie es in allen andern Ländern geschah. Auch Linz wurde noch in der Mittagsstunde mit einem telephonischen Aufruf beehrt, in dem mitgeteilt wurde: heute sind noch alle diejenigen abzubauen, deren Abbau vorgeschrieben erscheint. Das Linzer Amt hat Vorstellungen gemacht und erklärt, daß es unmöglich seine Arbeiten durchführen kann, wenn der Abbau in dieser Art durchgeführt werde, denn Linz hat für 21.000 Invalide und 13.000 Hinterbliebene zu sorgen, für alle diese Rentner sind allmonatlich die Anweisungen auszustellen. Es ist so unvernünftig abgebaut worden, daß in einem Rechnungsdepartement ein oder zwei Beamte übrigbleiben, während alle anderen rücksichtslos gekündigt wurden. (Zwischenrufe.) Es ist ganz unmöglich, daß die Kriegsbeschädigten zu ihrem Gelde kommen können und die restlichen Angestellten sagen selbst, daß durch diese Massenentlassung ein Schaden für die Invaliden erwächst, der nicht gutzumachen ist. Die Auszahlung der Renten kann nicht erfolgen.

In Innsbruck sind 106 Angestellte, davon 53 Gefündigte, in Bregenz nur 28 Angestellte, davon 8 Gefündigte. In Bregenz konnte man nicht mehr als acht herausnehmen, weil Bregenz schon früher oft und oft nach Wien bekanntgegeben hat,

daß es zu wenig Beamte hat. Ich will nur einige Zeilen aus einem solchen Bregenzer Schreiben mitteilen (liest):

„Bleiben die Kündigungen aufrecht, so besteht die Gefahr, daß die Kriegsoffer nicht zeitgerecht in den Besitz ihrer Renten gelangen, nachdem der Personalstand bei der Invalidenentschädigungskommission Bregenz von jeher ein so geringer war, daß die Arbeiten nur mit Anspannung und Ausnutzung aller Kräfte bewältigt werden konnten und trafe es das Amt schwer, einen sofortigen Abbau von acht Personen zuzulassen.“ Wenn man von 28 Angestellten acht wegnimmt, so ist es erklärlich, daß die Arbeiten zurückbleiben müssen und die zurückgebliebenen Arbeiten gereichen gerade denjenigen zum Schaden, die ihre Gesundheit den Habsburgern zum Opfer bringen mußten, allen denjenigen, die sich zu Krüppeln haben schießen lassen und die nun wie ein unnützes Brack herausgeworfen werden, ohne daß man Rücksicht darauf nimmt, was mit ihnen geschehen soll, wenn sie diesen Posten verloren haben.

Der Herr Minister hat erklärt, daß er ja nicht von Wien aus die Personen benennen konnte, die entlassen oder gekündigt werden sollen. Das verstehen wir schon. Aber dadurch, daß er erst am Nachmittag des 1. Dezember die Kündigungsanträge hinausgegeben hat, hat er es ja unmöglich gemacht, daß irgend jemand sich eine Liste zusammenstellt, um die Kündigung gerecht durchführen zu können. Er hat uns weiter gesagt, daß die Leiter beauftragt wurden, bei den Kündigungen nur nach dienstlichen Interessen vorzugehen. Ja läßt sich nicht dienstliches Interesse auch mit Menschlichkeit und Humanität vereinen, wenn man die notwendige Zeit hat, um alle diejenigen, die gekündigt werden sollen, zu sichten und nachzusehen, ob man doch nicht möglicherweise den einen oder den anderen zurückbehalten könne, um auf diese Art nicht so brutal vorzugehen, wie es in diesem Falle geschehen ist? Wäre es nicht möglich gewesen, daß man am 1. Dezember allen diesen armen Teufeln gesagt hätte, von mir aus auch telephonisch: Richtet euch vor, ihr werdet etappenweise abgebaut werden, damit den Leuten die Kündigung nicht wie ein Ziegelstein auf den Kopf gefallen wäre? Wäre es nicht möglich gewesen, die Leute schon Tage oder Wochen vorher darauf vorzubereiten? Wäre es nicht möglich gewesen, mit den Vertrauensmännern zu beraten, wer abgebaut werden soll, wer im Dienste verbleiben soll? Es hätte sich sicher das eine herausgestellt, das die Sache anders gemacht werden kann, daß nicht so brutal bei der Kündigung hätte vorgegangen werden müssen, wie es die Ämter eben infolge dieses verspäteten Auftrages tun mußten. (Abgeordneter Dr. Bauer: Aber die Protektion

wäre dann schwerer gewesen!) Allerdings, die Protektion wäre dann überall schwerer gewesen, weil man dann doch mehr an die Pensionisten, doch mehr an die zugewiesenen Offiziere hätte herantreten müssen. Man hätte nicht die Ansrede gehabt: wir haben keine Zeit zum Sichten, die Ansrede, die den Herren jetzt wenigstens gelegen kommt, weil dadurch so manches Unrecht nach ihrer Ansicht vertuscht wird. Wir aber werden uns bemühen, jede dieser Lumpereien offen an den Tag zu bringen (*Beifall und Händeklatschen*), um zu zeigen, daß nicht nach Menschlichkeit, sondern nur nach Protektion abgebaut worden ist.

Der Herr Minister Schmitz hat uns leider in der letzten Sitzung nichts davon gesagt, ob er irgendwie willens ist, sich die Listen derjenigen anzusehen, die da gekündigt worden sind und die schon in der nächsten Woche austreten sollen. Er hat uns mit keinem Worte gesagt, ob er bereit ist, die allergrößten Härten irgendwie gutzumachen. Er hat uns ruhig auf die dienstlichen Interessen hingewiesen und sich damit zufrieden gegeben: wenn die dienstlichen Interessen gerettet sind, dann ist alles gerettet. Er hat uns nicht einmal das Versprechen gegeben, daß er versuchen werde, daß dort, wo es noch möglich ist, den Schaden zu reparieren, der Schaden repariert werden soll, wenigstens die ärmsten Teufel nicht jetzt hinausgeworfen werden, daß man wenigstens diejenigen behält, die Beine oder Arme durch den Weltkrieg verloren haben. Er hat sich leider über diese Fragen nicht ausgesprochen, sondern vollkommen geschwiegen, und wir befürchten, daß wir nicht allzuviel Hoffnung hegen dürfen, daß der Minister für soziale Verwaltung hier irgendwie sein Herz sozial sprechen lassen wird. Im Gegenteil, wir glauben, daß diese Entlassungen, wie sie durchgeführt sind, auch bleiben werden. Und da, meine Herren, will ich an Sie, die Sie doch immer sagen und glauben, daß Sie die einzigen sind, die das Christentum gepachtet haben, die Frage stellen: Glauben Sie, daß es dem Christentum entspricht, daß man Kriegsbeschädigte, Witwen und Waisen jetzt vor dem Weihnachtsfeste hinauswirft, daß die Väter, die auf Arücken daherkommen, zu Hause dem Kinde vor den Weihnachtsbaum nichts anderes hinlegen können als die Kündigung, die sie von dem christlichsozialen Minister für soziale Verwaltung erhalten haben? Glauben Sie nicht, daß da noch ein wenig Zeit gewesen wäre und daß man diese armen Teufel nicht gerade jetzt hat hinauswerfen müssen? Glauben Sie nicht, daß man doch wenigstens — bei den allerkrassesten Fällen wenigstens — die Feiertage hätte abwarten können, um mit der Kündigung vorzugehen, um zu zeigen, daß man, wenn man schon glaubt, daß „christlichsozial“ dem Christentume gleichkommt, auch ein wenig christlich fühlt? So aber haben wir nur

das eine gesehen, daß dem Vertreter, den Sie in das Ministerium für soziale Verwaltung entsendet haben, leider jedes soziale Gefühl fehlt, daß er nicht das geringste Gefühl für diejenigen hat, die als Opfer des Krieges in den Invalidenämtern einige Heller verdient haben, daß ihm jedes Gefühl für das fehlt, was man von jedem anständigen Unternehmer verlangt. Das Wort, das mein Parteigenosse Otto Bauer dem Minister Schmitz zugerufen hat und mit dem er das Ministerium gekennzeichnet hat, dem dieser Mann vorsteht, wird so lange aufrechtbleiben, als der Herr Minister Schmitz an der Spitze dieses Amtes steht. Solange dieser Herr Schmitz dem Ministerium in der Hofgartenstraße vorsteht, werden wir nicht sprechen von einem Ministerium für soziale Verwaltung, sondern von einem Ministerium für brutale Vergewaltigung. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Morawik; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Morawik: Hohes Haus! Es haben sich schon einige Vorredner meiner Partei mit dem Ministerium für soziale Verwaltung beschäftigt. Auch ich bin leider bemüht, mich mit diesem Amte zu befassen, und zwar mit Bezug auf die Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkassen. Es ist den Herren ja bekannt, daß die Krankenversicherung durch das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1921, genannt die VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, auch auf die Land- und Forstwirtschaft und die dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten ausgedehnt wurde. Zur Durchführung dieser Krankenversicherung waren eigene Landwirtschaftsfrankenkassen vorgesehen. Das Gesetz wurde, noch bevor es in Kraft getreten ist, durch mehrere Novellen, und zwar durch die IX., XIV., XV. und XVI., abgeändert, beziehungsweise ergänzt. Zur praktischen Durchführung dieser Versicherung haben im Ministerium für soziale Verwaltung schon vor Jahresfrist mehrere Beratungen stattgefunden. Am 11. Mai d. J. fand auch eine solche Beratung — ich glaube, die letzte — statt, auf der die Vertreter der einzelnen Länder zusammengekommen sind, um über die Durchführung, welche ursprünglich für den 1. Juli d. J. in Aussicht genommen war, zu sprechen. Die Schwierigkeiten der Vorarbeiten und insbesondere die Schwierigkeiten der Verhandlungen mit der Ärzteorganisation haben den Ländervertretern die Sache als äußerst kompliziert erscheinen lassen, so daß sie in dieser Konferenz, die am 11. Mai d. J. im Ministerium stattfand, den Vorschlag machten, daß die Krankenversicherung für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten erst mit 1. Oktober aktiviert werden möge. Entgegen

diesem Wunsche der überwiegenden Zahl der Ländervertreter auf jener Konferenz wurde durch die XV. Novelle das Ins-Leben-Treten der landwirtschaftlichen Krankenkassen schon für den 1. September d. J. verfügt. Es ist sonderbar — da ja in der Novelle, mit der das Gesetz beschlossen wurde, festgestellt war, daß der Herr Minister selbst die Durchführungsverordnung im eigenen Wirkungsbereiche zu erlassen habe —, daß man noch einmal auf dem Umweg eines Gesetzes, entgegen dem damals bekanntgewordenen Wunsche der Ländervertreter, die die Unmöglichkeit der Durchführung zu diesem Zeitpunkte ja sicher gesehen haben, die Versicherung für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten schon mit dem 1. September verordnet hat. Dazu ist zu bemerken, daß auch in den im Sinne des Gesetzes bestehenden Beiräten, die zur Durchführung dieser Krankenversicherung von den Landeshauptleuten aller Länder, die mit der Durchführung der Krankenversicherung betraut sind, gehört werden müssen, bevor die notwendigen Maßnahmen festgesetzt werden — und zwar im Beiräte von Niederösterreich und auch in dem von Wien —, einstimmige Beschlüsse gefaßt worden sind, sowohl von den Vertretern der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber, die dahin gehen, daß die Versicherung, da die Arbeiten, die zur Vorbereitung dieser Krankenversicherung notwendig waren, noch nicht beendet sind, erst mit 1. Oktober in Kraft treten möge. Als Antwort ist vom Ministerium bloß die Weisung gekommen: Die Kassen haben am 1. September zu funktionieren, das heißt, sie müssen am 1. September in Kraft treten ohne Rücksicht darauf, ob diese Krankenkassen auch wirklich funktionieren oder nicht.

Es ist bei dieser Gelegenheit auch sehr interessant, festzustellen, daß die Krankenversicherung, beziehungsweise die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeiter, die mit demselben Gesetze, mit eben der VII. Novelle beschlossen wurde, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter die Krankenversicherung geschaffen wurde, bis auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt ist, trotzdem die Durchführung der Krankenversicherung für die in der Heimarbeit Beschäftigten durch die schon funktionierenden Krankenkassen, die genügend Zeit zur Durchführung gehabt hätten, wesentlich leichter wäre, als die Schaffung von neuen landwirtschaftlichen Krankenkassen. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen in den einzelnen Ländern, die nun auf Anordnung des Ministeriums ihre Tätigkeit beginnen mußten, haben, da es vor allem andern an den Ärzten fehlte, die die Vorbedingung für die Krankenversicherung bilden, bei der Durchführung ihrer Aufgaben große Schwierigkeiten gehabt und haben sie bis auf den heutigen Tag. Es haben die Krankenkassen nicht nur jenen

großen Kreis der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, die nun nach dem Gesetz unter die Versicherungspflicht fallen, nicht erfassen können, sondern sie haben nicht einmal die Möglichkeit gehabt, die Arbeiter und die Angestellten der landwirtschaftlichen Großbetriebe als Mitglieder zu bekommen, denn die Krankenkassen haben nicht nur in Niederösterreich, sondern auch in Steiermark und Oberösterreich auch heute noch nicht wirklich zu funktionieren begonnen. Die Krankenkassen sind nicht in der Lage, die ärztliche Hilfe beizustellen, nachdem sich die Ärzteorganisationen der meisten Länder, insbesondere aber in Niederösterreich noch bis vor kurzem weigerten, mit diesen Landwirtschaftskrankenkassen Verträge abzuschließen, die die ärztliche Behandlung für die Mitglieder dieser Krankenkassen gewährleisten. Wo solche Verträge abgeschlossen worden sind, bedeuten sie eine unerhörte Belastung der Tragfähigkeit dieser Krankenkassen, und es wird in absehbarer Zeit wahrscheinlich zum Zusammenbruche der einen oder der anderen Kasse kommen, die nicht in der Lage ist, aus den Einnahmen der Beiträge, die noch dazu ein großer Teil der Versicherten nur in einem sehr geringen Ausmaße leisten will, sich zu erhalten.

Wir haben aus den einzelnen Gebieten Niederösterreichs, Oberösterreichs und Steiermarks Beschwerden über die Krankenkasse, die uns so recht aufzeigen, daß die ganze Krankenversicherung, die für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten eine Wohltat sein soll, eigentlich eine Versicherung gegen diese Arbeiter geworden ist. Denn sie bekommen nicht nur keinen Arzt, sie bekommen auch nicht die Medikamente; wenn sie ärztliche Hilfe haben wollten, mußten sie sich dieselbe genau so wie die Medikamente bezahlen. Erst nach monatelangem Warten bekommen sie von der einen oder anderen Krankenkasse nicht etwa die Ärzte- und die Medikamentenkosten rückerstattet, sondern sie erhalten das eineinhalbfache Krankengeld, womit in den meisten Fällen die ärztlichen Kosten nicht annähernd gedeckt werden können. Wir haben solche Beschwerden von dem großen Rothschildschen Forstbetrieb in Waidhofen an der Ybbs und im Ybbstal, wo die Arbeiter bisher bei der allgemeinen Krankenkasse versichert waren und seit 1. Oktober in der Landwirtschaftskrankenkasse sind. Bei der allgemeinen Krankenkasse hatten sie auch die Familienversicherung; jetzt müssen sie die Arztkosten selbst bezahlen, haben keine Familienversicherung und sie bekommen auch das Krankengeld erst sehr spät. Es sind krasse Einzelfälle vorhanden, für die wir jederzeit die Daten liefern können, die zeigen, wie schwer die Arbeiter dadurch geschädigt worden sind, daß das Ins-Leben-treten der Landwirtschaftskrankenkasse ohne die nötigen Vorbereitungen forciert wurde. Wir haben dieselben Beschwerden von der

Gutsverwaltung Krupp in Rehgras; die Beiträge werden von den Leuten regelmäßig verlangt, sie bekommen aber kein Krankengeld, keine ärztliche Hilfe. Für eine ärztliche Visite müssen sie 75.000 K bezahlen. (Rufe: Hör! Hör!) Aus Thalheim sind ebenfalls Beschwerden vorhanden, daß die Arbeiter das Krankengeld nicht erhalten, obwohl sie schon über zwei Monate warten. Eine Arbeiterin, die bereits sechs Wochen krank ist, und eine zweite, die über acht Wochen krank ist, haben bis jetzt noch kein Krankengeld bekommen. Die gleichen Beschwerden liegen uns aus Deutsch-Altenburg vor, wo ebenfalls kein Krankengeld bezahlt wird. Das sind alles Orte in Niederösterreich. Ebenso liegen Beschwerden aus Ladenhof vor, wo die Arbeiter anstreten wollen, weil ihnen die Krankenkasse nichts bietet, aus Böslau, wo die Bezirksstelle Mödling der Landwirtschaftsfrankenkasse diese Leute aufgenommen hat, ihnen aber kein Krankengeld bezahlt, weiters aus Gßitling, wo die Arbeiter seit 1913 bei der allgemeinen Krankenkasse Waidhofen versichert waren; ab September sind sie befehlsgemäß bei der Landwirtschaftsfrankenkasse, haben keinen Arzt, keine Familienversicherung und müssen für eine Visite 70.000 K bezahlen. Dafür bekommen sie das eineinhalbfache Krankengeld von der Kasse. Dasselbe ist in Groß-Radolz. Die Arbeiter, die früher bei der Bezirksfrankenkasse Floridsdorf waren, sind seit 1. September bei der Landwirtschaftsfrankenkasse in Oberhollabrunn; bisher ist nicht einmal eine Erledigung ihrer Anmeldung gekommen, sie zahlen daher auch keinen Beitrag. In der Heilanstalt Alland ist ein dort beschäftigter Arbeiter am 20. August erkrankt. Die Bezirksfrankenkasse Mödling, bei der er war, gab ihm sein Krankengeld. Am 1. September ist er während seiner Krankheit zur Landwirtschaftsfrankenkasse überwiesen worden, seither hat er kein Krankengeld. Es sind auch noch andere trasse Fälle, wo sich sogar Schwierigkeiten in bezug auf die ärztliche Behandlung ergeben haben bei Leuten, die im Krankenstande waren, die einfach, als die Versicherung angeordnet wurde, aus dem schon bestehenden Versicherungsverhältnisse hinausgeworfen und den nicht funktionierenden Landwirtschaftsfrankenkassen überantwortet wurden. (Hör! Hör!) Dasselbe ist in Schönau an der Triesting. Beiträge werden abgezogen, keine ärztliche Hilfe und kein Krankengeld. In Böggstall keine ärztliche Hilfe. Die Kasse zahlt einen 50prozentigen Zuschlag zum Krankengeld als Ersatz für die ärztliche Hilfe. Der dortige Arzt Dr. Jßenjee in Leiden fordert für eine Visite, da die Entfernung 7 bis 8 Kilometer beträgt, 100.000 K bis 150.000 K. Auch das soll offenbar von dem eineinhalbfachen Krankengelde, das der Arbeiter bekommt, bestritten werden. Interessant ist, daß die Bezirksbauernkammer in Böggstall einstimmig be-

schlossen hat, die Novellierung des Gesetzes und die Ausscheidung der Familienmitglieder der Bauern aus der Versicherungspflicht zu fordern. In Reichraming in Oberösterreich hat der Forstarbeiter Kronawetter, welcher am 29. Oktober verunglückte, bis 13. November im Krankenstande gestanden. Die Beiträge wurden regelmäßig bezahlt, er war ordnungsgemäß krank gemeldet, trotz Urgenz hat er bis heute kein Krankengeld.

Wir haben Beispiele, die noch viel krasser sind als das, was ich jetzt dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht habe. Sie betreffen die landwirtschaftliche Krankenkasse in Steiermark. Es ist in dieser Frage ja auch schon im steiermärkischen Landtage der Herr Landeshauptmann Dr. Hintelen interpelliert worden, bisher nahezu ohne Erfolg. In St. Oswald ob Eibiswald hat der Forstarbeiter Valentin Demel am 25. August einen Unglücksfall erlitten. Bis zum 1. September hat er von der Vertriebsfrankenkasse das Krankengeld erhalten. Am 1. September wurde er befehlsgemäß der Landwirtschaftsfrankenkasse überwiesen. Seither hat er kein Krankengeld, er mußte für die ärztliche Behandlung 360.000 K zahlen und war infolge der Notlage gezwungen, sich vorzeitig gesund zu melden. Ich könnte ja die darauf Bezug habenden Briefe der einzelnen Arbeiter im Wortlaute verlesen, ich will aber das hohe Haus mit den Details nicht belästigen. Die Forstverwaltung Admont-Pöchl des Stiftes Admont, deren Arbeiter bisher bei der allgemeinen Krankenkasse in Graz versichert waren, hat am 1. September gleichfalls ihre Arbeiter bei der Landwirtschaftsfrankenkasse Graz angemeldet. Durch diese Zustände, durch das Nichtfunktionieren der Krankenkasse und dadurch, daß sie bei der Krankmeldung weder ärztliche Hilfe hatten noch mangels eines Vertrages sich die Medikamente beschaffen konnten und auch kein Krankengeld erhielten, sind die Arbeiter dort schwer geschädigt. Im Schloß Waldstein, auch in Steiermark, ist ein Pferdekurtscher vom 25. September bis 14. Oktober krank gewesen. Trotz zweimaliger Intervention unseres Sekretariats in Graz hat er kein Krankengeld und auch nicht den Ersatz der ärztlichen Kosten erhalten. Während der Krankheitsdauer sind zirka 570.000 K an ärztlichen Kosten von ihm bezahlt worden. Der Herr Landeshauptmann Dr. Hintelen und auch der Direktor der Landwirtschaftsfrankenkasse von Steiermark Herr Loidl, der Ihnen ja als „Fachmann“ auf dem Gebiete der Krankenversicherung sicher bekannt sein wird, haben wiederholt erklärt, daß den Kranken die ärztlichen Kosten rückstattet werden. Wir müssen feststellen, daß dies in den meisten Fällen noch nicht geschehen ist, daß die Arbeiter monatelang warten müssen. Es ist jetzt der vierte Monat, seit die Landwirtschaftsfrankenkassen errichtet worden sind, und die Leute haben von den Leistungen der Kranken-

fassen, von den Wohltaten der Sozialversicherung bis heute nichts. Die Zusagen des Herrn Landeshauptmannes und des Herrn Direktors in Steiermark sind bis heute nicht erfüllt worden. In Puntigam sind Arbeiter, manche schon 10 bis 30 Jahre, Mitglied der allgemeinen Krankenkasse gewesen. Durch Überweisung an die Landwirtschaftsfrankenkasse wurden diese Arbeiter äußerst schwer geschädigt, weil sie all die Vorteile, welche sie sich durch die langjährige Mitgliedschaft erworben hatten, verloren haben und weil nicht vorgesorgt wurde, daß diese Arbeiter im Genuße ihrer Rechte verbleiben.

In Admont, ebenfalls in Steiermark, waren die Arbeiter bisher bei der Bezirkskrankenkasse Aufsee, viele von ihnen bis zu 20 Jahren, und sie hatten dort auch die Familienversicherung und eine Zahlstelle. Ab September sind sie bei der Landwirtschaftsfrankenkasse. Sie erleiden eine schwere Schädigung durch den Verlust der erworbenen Rechte und durch den Entfall der Zahlstelle. Es ist nämlich in Steiermark eingeführt, daß jeder einzelne Versicherte sich selbst bei der Zentrale in Graz krank melden muß, eine Ungeheuerlichkeit, die wohl nirgends sonst festzustellen ist und die zeigt, von welcher Qualität die Sachleute sind, die die Landwirtschaftsfrankenkasse in Graz führen. Der dortige Sekretär der Bezirkskrankenkasse hat sich bereit erklärt, die Arbeiten für die Landwirtschaftsfrankenkasse zu übernehmen. Trotzdem wurde dieses Anerbieten von der Direktion der Landwirtschaftsfrankenkasse in Graz abgelehnt. Die Leute haben heute keine ärztliche Hilfe und kein Krankengeld. Es liegen Hunderte von Beschwerden vor, von denen wir jeden einzelnen Fall dem Herrn Minister zur Kenntnis bringen wollen, wenn er bereit ist, hier Abhilfe zu schaffen.

In Frauenwald hat der Betriebsrat der Firma Lancoronski einen Brief an den Oberförster Friedrich Schiller dieses Betriebes geschickt, worin ein Beschluß des Betriebsrates vom 15. Oktober mitgeteilt wird, daß die Arbeiter sich auf den Standpunkt stellen, so lange für die Landwirtschaftsfrankenkasse keine Beiträge zu leisten, bis dieselbe anstandslos funktioniert. Bei den Vorkommnissen, die wir hier feststellen mußten, ist dieses Verhalten der Arbeiter nur zu begreiflich.

Es wirft sich nun die Frage auf, warum diese Krankenkassen nicht funktionieren. Und da müssen wir sagen, daß sie vor allem deswegen nicht funktionieren, weil nicht vorgesorgt wurde, daß mit dem Inkrafttreten dieser Krankenversicherung den Krankenkassen auch ermöglicht werde, ihren Mitgliedern die ärztliche Behandlung zu bieten. Dies ist vor allem dem Verschulden der christlichsozialen Partei in diesem Hause zuzuschreiben, weil schon bei den Vorberatungen dieses Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkassen von den

Vertretern der Ärzteorganisationen gesagt wurde, für eine Krankenkasse, die außer den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten auch die Familienangehörigen der Bauern umfassen wird, würden die Ärzte den ärztlichen Dienst nicht leisten. Es mußte also schon bei den Vorberatungen den Herren klar sein, daß, wenn die Familienangehörigen trotzdem in die Versicherung einbezogen werden, das Funktionieren der Krankenkassen sehr fraglich sein wird. Dies wäre um so mehr Grund gewesen, daß der Herr Minister für soziale Verwaltung in Niederösterreich dem Einspruche des Beirates Folge gegeben hätte, die Krankenversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, bis die Vorbedingungen für eine wirkliche Krankenversicherung gegeben wären, die den Arbeitern nicht nur die Verpflichtung auferlegt, Beiträge zu leisten, sondern auch die Möglichkeit gibt, ihre Rechte geltend zu machen. Das haben die Herren verabsäumt, und dadurch sind viele Tausende von Arbeitern schwer geschädigt worden.

Wir haben aber in Niederösterreich Verhandlungen geführt, und ich selbst habe im Auftrage der Arbeitnehmer und ein Herr vom Bauernbund im Auftrage der Arbeitgeber mit der Ärzteorganisation Niederösterreichs Verhandlungen geführt und diese sind auch zu einem, wie man sagen kann, günstigen Resultat gekommen. Die Ärzte haben sich bereit erklärt, zu denselben Bedingungen wie bei den übrigen Krankenkassen den Dienst zu übernehmen, wenn das Gesetz novelliert wird und wenn die bürgerlichen Familienmitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden werden. Der Vertreter des niederösterreichischen Bauernbundes, welcher mit mir diese Verhandlungen geführt hat, war damit einverstanden, aber nicht einverstanden war ein anderer Herr. Der Herr Professor, Bundesrat und Direktor des niederösterreichischen Bauernbundes Sturm war damit nicht einverstanden, daß die Krankenkasse in Niederösterreich wirklich lebensfähig gemacht werde und daß sie den Versicherten auch das Wichtigste, die ärztliche Behandlung, biete. Und weil der Herr Bundesrat Sturm damit nicht einverstanden war und er in einer darauffolgenden Konferenz der Vertreter der Bauernorganisationen Österreichs auch seinen Standpunkt gegen den Willen mehrerer anderer Ländervertreter doch durchgesetzt hat, gibt es heute in Österreich keine ärztliche Behandlung für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter, die sehr hohe Beiträge zahlen müssen, aber von diesen Krankenkassen keine Leistung haben können.

Eine Ursache, warum die landwirtschaftlichen Krankenkassen so schlecht funktionieren, ist auch darin zu suchen, daß nicht genügend fachlich gebildete Personen in die Leitung der Krankenkassen berufen worden sind. Wir haben zum Beispiel in Kärnten

ein Übereinkommen der dortigen Parteien, der Christlichsozialen, der Bauernbündler und der Sozialdemokraten, wonach einem wirklichen Krankenkassensachmann, der zufällig Sozialdemokrat ist, in Kärnten die Durchführung dieser Krankenversicherung übertragen wurde, und ich muß heute konstatieren, daß Kärnten das einzige Land ist, in dem wirklich die Krankenversicherung, wenn sie auch nicht ganz so ist, wie sie sein sollte, doch funktioniert, wo die Leute auch das Krankengeld bekommen, wenngleich wir hier feststellen müssen, daß durch die Unterversicherung, die nach dem Willen der Christlichsozialen und der Bauernbundpartei in Kärnten eingeführt wurde, die Krankenkasse in Kärnten ein monatliches Defizit von einigen Millionen aufweist. Die anderen Krankenkassen funktionieren im großen und ganzen auch heute noch nicht.

Es sind auch Fehler darin zu sehen, daß der Organisationsplan, der zur Errichtung dieser Krankenkassen von den einzelnen Landeshauptleuten im Einvernehmen mit den Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzustellen war, eben nicht so aufgestellt wurde, wie Sachleute es empfohlen hatten. Ursprünglich war es anders. Bei einer Konferenz, die am 20. Dezember v. J. im Ministerium für soziale Verwaltung stattgefunden hat und an der die Ländervertreter aller Länder teilgenommen haben, haben diese Herren dort vorgeschlagen, daß in Niederösterreich zum Beispiel vier Krankenkassen errichtet werden sollen, in Steiermark sieben, in Vorarlberg eine, in Salzburg drei, in Tirol ursprünglich sechs, dann hat man den Bedarf mit drei Krankenkassen festgestellt. Für Wien war natürlich, weil es in bezug auf Landwirtschaft nur ein ganz kleines Gebiet umfaßt, eine Krankenkasse vorgesehen, für Oberösterreich vier Kassen und für Kärnten eine. Das Resultat der Konferenz am 11. Mai d. J. war auf einmal ganz anders. Trotzdem damals die Vorschläge, die die Herren Ländervertreter im Ministerium gemacht haben, mit den Ansichten unserer Sozialversicherungsleute übereinstimmten und auch als richtig anerkannt worden sind, hat man auf einmal für Niederösterreich anstatt vier Kassen nur eine für nötig gehalten, in Oberösterreich statt vier ebenfalls nur eine, in Salzburg vernünftigerweise — wir haben selbst diesen Vorschlag gemacht — eine, in Steiermark statt sieben Kassen eine und in den anderen Ländern überall eine Kasse. Wir haben gegen diese Organisationspläne unsere Einwendungen in allen Ländern erhoben und haben den Herren gesagt, daß die Krankenversicherung für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, die sich in jedem Land auf nahezu alle Ortschaften erstreckt, so nicht durchgeführt werden kann, daß von einer Zentralkasse aus ein solcher Riesenapparat nicht wirksam sein kann, wie sich das zum Beispiel in Niederösterreich,

Oberösterreich oder Steiermark nun zeigt. Wir sehen auch, daß man in Niederösterreich darangehen mußte, einen Agitator anzustellen, damit man Mitglieder für die Krankenkasse bekommt. Dazu wurde ein Sekretär des niederösterreichischen Bauernbundes ansersehen, Herr Dr. Inführ, der keine andere Aufgabe hat, als im Lande Niederösterreich herumzureisen und dafür zu agitieren, daß die Bauern ihre Familienangehörigen als Mitglieder in die Kasse einschreiben lassen. Bei solchen Methoden kann selbstverständlich für die Versicherten nicht viel herauskommen und eine Durchführung ist nur sehr schwer möglich. Dem Gesetzgeber schwebten bei der Schaffung des Landwirtschaftsfrankenkassengesetzes ganz andere Dinge vor Augen. Im Gesetze ist vorgesehen, daß in jedem Land ein Landesverband der Landwirtschaftsfrankenkassen gebildet werden soll. Es ist im Gesetze ausdrücklich gesagt, daß für ein politisch zusammenhängendes Gebiet, sei es ein ganzes Land oder ein Bezirksteil, eine Landwirtschaftsfrankenkasse errichtet werden soll. Diese Landwirtschaftsfrankenkassen dürfen aber nur dann bestehen, wenn sie mehr als 5000 Mitglieder haben. Der Passus über die Schaffung der Landesverbände zeigt deutlich, daß man sich nicht vorgestellt hat, für ein so großes Land wie Niederösterreich, Steiermark oder Oberösterreich nur eine Kasse zu errichten. Das wurde auch von uns Sozialdemokraten hervorgehoben, und wir haben diese im Gesetze vorgesehenen Verbände verlangt. Die Landeshauptleute aber, die die Aufgabe hatten, den Organisationsplan für die Landwirtschaftsfrankenkassen zu erstellen, haben sich darüber hinweggesetzt, obwohl die Gruppen, deren Gutachten einzuholen war, ihre Einwendungen bekanntgegeben haben.

Aber, hohes Haus, die Krankenkassen leiden auch noch unter einem sehr wesentlichen Umstande. Die Angehörigen der Bauern und die Bauern selbst wollen ja die Versicherung gar nicht, sie wollen vor allem andern keine Beiträge für die Krankenkassen zahlen. So sehen wir, daß zum Beispiel in Kärnten die Familienmitglieder der Bauern erst von der vierten Beitragsklasse angefangen versichert sind, und wir sehen auch in anderen Ländern das Bestreben, die bäuerlichen Familienmitglieder in möglichst niedrige Klassen einzureihen. Für uns, die übrigen Arbeiter und Angestellten, gibt es natürlich keine Auswahl, weil wir in die Beitragsklasse eingereiht werden, die unserem Arbeitsverdienste entspricht. Diese Tatsache stellt eine ganz gewaltige Benachteiligung der Arbeiter und Angestellten dar. Sie müssen die Kosten der Krankenkasse tragen, von der dann die Familienmitglieder der Bauern mit diesen oft ganz unverhältnismäßig niedrigen Beiträgen dieselben Leistungen in Anspruch nehmen können; denn nicht das Krankengeld ist das Entscheidende, sondern die ärztliche Hilfe und die

Medikamente. Trotzdem ist ein ungeheuer großer Widerstand in den Kreisen der Bauernschaft, und es mußte zum Beispiel der provisorische Vorstand der Landwirtschaftsfrankenkasse in Oberösterreich, der dort derzeit amtiert, die Beiträge für die bäuerlichen Familienmitglieder herabsetzen, damit die Mitglieder nicht davonlaufen, damit die Bauern ihre Angehörigen überhaupt versichern lassen.

Ich habe hier auch einige ganz interessante Details zur Kenntnis zu bringen, wie der Widerstand der bäuerlichen Unternehmer sich in den einzelnen Ländern auswirkt. Wir haben es zum Beispiel am 25. November in Leibnitz in Steiermark erlebt, daß eine von der Krankenkasse einberufene Versammlung von den dortigen Bauern gesprengt wurde, eine Versammlung, die dazu gedient hat, um die Leute über die Notwendigkeit der Versicherung, über die Notwendigkeit, das Gesetz zu erfüllen, aufzuklären. Am 12. November hat sich in Halbrein folgendes abgespielt: Herr Pfarrer Kölbl, Präsident des steirischen Landtages, verkündete von der Kanzel herab, daß alle Wirtschaftsbesitzer, welche die Anmeldung sabotieren, schwer bestraft werden würden. Am selben Nachmittag sind die Mitglieder der dortigen Heimwehr von Haus zu Haus gegangen und haben eine Versammlung einberufen, in welcher der Pfarrer Kölbl und der Abgeordnete Lieschnegg aufgefordert wurden, ihre Mandate niederzulegen, ein Beweis, welcher außerordentlicher Beliebtheit sich die Landwirtschaftsfrankenkasse für die Steiermark erfreut.

Mit Zustimmung des Herrn Präsidenten möchte ich mir erlauben, einige Zitate von Blättern, die Ihnen, meine Herren von der rechten Seite, nahestehen, zur Kenntnis zu bringen. Da ist eine „letzte Erinnerung“, die der „Sonntagsbote“ am 22. Oktober seinen bäuerlichen Lesern zur Kenntnis bringt (*liest*):

„Wir haben zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, daß sich kein landwirtschaftlicher Besitzer der gesetzlichen Verpflichtung, seine Bediensteten zur Landwirtschaftsfrankenkasse anzumelden, entziehen kann. In mehreren Artikeln und Notizen wurde des längeren die Zwangsversicherung bei der Landwirtschaftsfrankenkasse besprochen und die Dringlichkeit, die Dienstboten zur Landwirtschaftsfrankenkasse anzumelden, dem bäuerlichen Besitzer vor Augen geführt. Auch wurde darüber hinreichende Aufklärung gegeben, was ein Arbeitgeber zu erwarten hat, wenn er seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt. Alle wohlgemeinten Ratschläge und Aufklärungen blieben aber von einem Großteil der bäuerlichen Besitzer unbeachtet. Obwohl der Anmeldetermin mit September abgelaufen war, hat die Landwirtschaftskasse bis 15. Oktober mit der Einleitung des Strafverfahrens gegen die Meldefäumigen zugewartet. Trotzdem es allgemein verlautbart wurde, daß gegen

alle diejenigen, welche bis 15. Oktober ihre Bediensteten nicht zur Landwirtschaftsfrankenkasse angemeldet haben, die Strafamtshandlung eingeleitet wird, haben viele Besitzer auch diese letzte Aufforderung unbeachtet gelassen.“

Auch das ist ein Beweis dafür, wie groß der Widerstand in den bäuerlichen Kreisen gegen die Einbeziehung ihrer Familienmitglieder selber ist.

Aber noch einige andere interessante Details. In Mautern in Niederösterreich hat die dortige Bezirksbauernkammer einstimmig beschlossen, gegen die Einbeziehung der Familienmitglieder der Bauern zu protestieren und außerdem zu fordern, den Land- und Forstarbeitern das Verbleiben in den bisherigen Krankenkassen so lange zu ermöglichen, bis die Landwirtschaftsfrankenkasse anstandslos funktioniere.

Meine Herren! Wir haben auch in dem Beirat, welcher zur Verwaltung der niederösterreichischen Krankenkasse berufen wurde, den Antrag gestellt, daß man mit Rücksicht auf das Nichtfunktionieren der Krankenkasse diejenigen, welche Mitglieder einer andern Krankenkasse sind, so lange dort belassen solle, bis unsere Krankenkasse funktioniert. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, auch von den Vertretern des Bauernbundes. Der Herr Landeshauptmann Dr. Buresch hat diesen Antrag einfach sabotiert, er hat ihm nicht stattgegeben und hat ihn zum Schaden von tausenden Arbeitern nicht erfüllt. Wir haben in Markgraf-Neusiedl den Zustand, daß der Gutsbesitzer infolge des Widerstandes der Arbeiter die Beiträge für die Krankenkasse nicht abführt; er zahlt aus diesen Beiträgen die ärztlichen Honorare und die Medikamente und damit ist die Sache erledigt.

In Hohenau, wo die Arbeiter bis vor kurzem eine Betriebsfrankenkasse hatten, nun aber ärztliche Hilfe von der landwirtschaftlichen Krankenkasse nicht bekommen, wo man ihnen nur das um 50 Prozent erhöhte Krankengeld bietet, weigern sich die Arbeiter, die Beiträge zu zahlen, und der Unternehmer kann der Krankenkasse die Beiträge infolgedessen nicht abführen.

Über den Widerstand, der noch in den bäuerlichen Kreisen besteht, unterrichtet uns eine ganze Anzahl von Artikeln in bäuerlichen Fachzeitungen. So hat in der „St. Pöltener Zeitung“ ein Landwirt, Herr Kaiser, Obmann der Bezirksbauernkammer in Kirchberg an der Pielach, hervorgehoben, daß es eine starke Zunahme für den bodenständigen Bauernstand sei, gegebenenfalls auch seine eigenen Kinder, die in seinem Betriebe tätig sind, versichern zu müssen.

Dieselben Tatsachen stellen wir auch fest in Steiermark, in Salzburg und auch in den anderen Ländern. Trotzdem wollen die Herren nicht zugeben, daß die bäuerlichen Familienmitglieder aus der Versicherungspflicht ausgenommen werden, damit die

Landwirtschaftsrankenkassen endlich funktionieren können. Wir vermögen uns angesichts dieser Tatsachen des Eindrucks nicht zu erwehren, als ob die Herren, die sich gegen eine vernünftige Ordnung der Verhältnisse bei den Landwirtschaftsrankenkassen, die Absicht hätten, die Landwirtschaftsrankenkassen, die ja vornehmlich über ihren Wunsch errichtet worden sind, wieder zugrunde zu richten. *(Zustimmung.)*

Meine Herren! Es ist aber dem Herrn Landeshauptmann Dr. Rintelen in Steiermark mit der Landwirtschaftsrankenkasse schon so ungemütlich geworden, daß er hergegangen ist und einfach auf eigene Faust das Gesetz novelliert. Der Herr Landeshauptmann Dr. Rintelen hat eine Verordnung herausgegeben, die in einem strikten Gegensatz zu der IX. Novelle vom 16. Dezember 1921 steht. Er sagt in dieser Verordnung, daß „im Hinblick auf die zahlreichen Beschwerden gegen die obligatorische Krankenversicherung der Familienmitglieder, Kinder, Kindesfinder, Eltern, Großeltern eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers sich die Landesregierung veranlaßt sieht, zu verlautbaren, daß die Genannten im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 740“ — eben der IX. Novelle, die ich zitiert habe — „nur dann versicherungspflichtig sind, wenn sie wie Dienstboten gehalten und nach Art und Maß eines solchen entlohnt werden. Sind bei dem land- oder forstwirtschaftlichen Besitzer außer den vorerwähnten Personen noch andere versicherungspflichtige Arbeitskräfte (Dienstboten) beschäftigt, hat die Versicherungspflicht der Kinder, Kindesfinder, Eltern und Großeltern überhaupt zu entfallen. Da nach der bezogenen Gesetzesstelle alle jene Personen, welche nur gelegentlich oder vorübergehend eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, von der Versicherungspflicht befreit sind, werden auch alle Familienangehörigen, welche nicht eine fremde Arbeitskraft vollkommen ersetzen, als von der Versicherungspflicht befreit gelten. Die Landesregierung hat daher der Landwirtschaftsrankenkasse aufgetragen, bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes auf die in der Landwirtschaft bestehenden Verhältnisse besonders Bedacht zu nehmen und nach den vorstehenden Grundsätzen die bezeichneten Familienangehörigen aus der Krankenversicherung auszuschalten.“ *(Hört! Hört!)*

Was steht nun aber wirklich im Gesetze? *(Zwischenruf des Abgeordneten Steinegger.)* Im § 2 des Gesetzes steht es ganz anders, verehrter Herr Kollege. Im § 2 des Gesetzes steht unter Zahl 5, daß die Kinder, eheliche, uneheliche Kinder, Wahlfinder, Kindesfinder, Eltern und Großeltern eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers, wenn außer solchen Personen noch mindestens eine versicherungspflichtige Arbeitskraft regelmäßig im

Betriebe verwendet wird, versicherungsfrei sind. Der Herr Landeshauptmann Rintelen hat aber den Absatz b) der Zahl 5 für seine Novellierung benutzt, der nur für die Krankenkassen der industriellen Arbeiter gilt. Wir sind ja vollkommen damit einverstanden, daß das Gesetz in diesem Sinne geregelt wird... *(Abgeordneter Steinegger: Na also!)* aber wir sind nicht damit einverstanden, daß es der Willkür eines Landeshauptmannes überlassen bleibt, ob er das Gesetz abändern will oder nicht. *(Beifall und Händeklatschen.)* Meine sehr verehrten Herren! Wir meinen, daß es eben Aufgabe des hohen Hauses ist, die Gesetze zu schaffen, die draußen in der Praxis durchgeführt werden können. Wenn aber ein Gesetz in diesem hohen Hause beschlossen wird, dann, meine ich, ist auch ein Landeshauptmann verpflichtet, dieses Gesetz einzuhalten, und dann hat er nicht das Recht, auf eigene Faust eine Novellierung dieses Gesetzes durchzuführen. *(Beifall. — Abgeordneter Steinegger: Warum ist kein Vertrag mit den Ärzten da?)* Was wir wünschen, ist ja, daß das Ministerium sich dazu entschieße, die Novellierung dieses Gesetzes von hier aus durchzuführen. *(Abgeordneter Steinegger: Die Ärzte schließen keinen Vertrag, außer bei freier Arztwahl, und die gestehen Sie ihnen nicht zu!)* Dasselbe ist auch hier in Niederösterreich und in anderen Ländern der Fall. *(Zwischenrufe.)*

Aber, meine Herren, wir müssen bei dieser Gelegenheit noch auch darauf zu sprechen kommen, daß sich die einzelnen Landeshauptleute, welche im Sinne dieses Gesetzes zur Aufstellung des Organisationsplanes berufen sind, noch mehr Willkürlichkeiten herausnehmen. Der Herr Dr. Rintelen setzt beispielsweise den Beirat, von dem im Gesetze vorgeschrieben ist, daß er zu drei Fünfteln aus Arbeitern und zwei Fünfteln aus Arbeitgebern zu bestehen hat, einfach paritätisch zusammen; trotzdem der Herr Landeshauptmann einige Male und auch durch eine Interpellation im steirischen Landtag aufgefordert wurde, dem Gesetze zu entsprechen und den Beirat im Sinne des Gesetzes zusammenzusetzen, hat der Herr Landeshauptmann bis heute sich darüber hinweggesetzt. Es ist da in der Verordnung, die mit Genehmigung des Hauptausschusses im Juli d. J. mit der Wahlverordnung für die Landwirtschaftsrankenkassen erschienen ist, ganz genau festgelegt, wie dieser Beirat auszusehen hat und welche Zusammensetzung er haben muß. Das existiert für den Herrn Dr. Rintelen nicht, denn er hat es bis heute nicht für notwendig gefunden, den Wünschen unserer Organisation, den Beirat im Sinne des Gesetzes zusammenzusetzen, zu entsprechen. Aber auch der Herr Landeshauptmann Dr. Stumpf von Tirol lehnt es einfach ab, einen Vertreter der Arbeiter — wir haben über 1000 organisierte Forst- und Landarbeiter in Tirol *(Abgeordneter*

Steinegger: Wo denn?) In Tirol, das können wir Ihnen nach unserem Organisationsausweis zeigen — lehnt es ab, einen Vertreter der Arbeiter in den Beirat zu berufen, und ausschließlich der Bauernbund von Tirol und die Sektion, die ihm für die landwirtschaftlichen Dienstboten angeschlossen ist, haben das Privilegium, dort die Führung der Landwirtschaftskasse zu überwachen. *(Zwischenrufe. — Ruf: Das ist Ihnen halt zuwider!)* Das ist nicht zuwider, sondern das kennzeichnet nur, wie demokratisch Sie dort vorgehen, wo Sie glauben, eine unumschränkte Macht ausüben zu können. Auch der Herr Landeshauptmann Hauser, der ja sonst doch eine andere Stellung einnimmt, lehnt es ab, in dem Land Oberösterreich, wo es doch eine ziemliche Anzahl von Großgrundbesitzern gibt, einen Vertreter der Angestellten in den Beirat hineinzunehmen. Unsere Arbeiter haben dort unter sechs Vertretern einen einzigen; die anderen fünf sind ausschließlich Vertreter der christlichsozialen Dienstbotenorganisation, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil Bauernsöhne und -töchter sind; die Angestellten haben überhaupt keinen Vertreter. Meine Herren! Es wurde in Salzburg und auch in Oberösterreich von den Landeshauptleuten ein vorläufiger Vorstand eingesetzt, der die Kassengeschäfte zu führen hat, bis die Wahl möglich ist und bis dann ein gewählter Kassenvorstand die Geschäfte der Krankenkasse übernimmt. Das, was in diesen beiden Ländern gemacht wurde, ist wohl der eigenen Initiative dieser Landeshauptleute zuzuschreiben. In den anderen Ländern, in Niederösterreich oder in Steiermark, getrauen sich die Herren Landeshauptleute offenbar nicht, einen solchen Vorstand einzusetzen, weil in diesen Vorstand auch die Vertreter unserer Gewerkschaft, des Land- und Forstarbeiterverbandes, in einer so großen Anzahl hineinkommen müßten, wie es den Herren offenbar nicht angenehm ist, und deswegen behalten sich diese Herren Landeshauptleute vor, in eigener Machtvollkommenheit als Verwalter und als Aufsichtsbehörde in erster Instanz die Kassen zu führen. Wie die Kassen verwaltet werden, das habe ich an einer Anzahl von Beispielen, die noch stundenlang ergänzt werden könnten, ja schon geschildert. Wir verlangen nunmehr, daß, solange keine Wahl erfolgt, der Herr Minister für soziale Verwaltung auch den anderen Herren Landeshauptleuten nach dieser Richtung hin eine Weisung gebe, daß eben die Versicherungsträger, die versicherten Arbeiter und die Arbeitgeber, für eine vorläufige Verwaltung in einen provisorischen Vorstand dieser Krankenkassen für so lange berufen werden, bis Wahlen wirklich durchgeführt werden können. Es erscheint uns unerträglich, daß Monate hindurch die Krankenkassen von dem Gutdünken und von der Einsicht oder Nicht Einsicht von Beamten, die nach der Willkür des Landeshauptmannes hingestellt worden sind,

verwaltet werden. Wir sehen, daß die Arbeiter und Angestellten darunter ungeheuer schwer leiden, und wir verlangen daher mit Recht, daß in diesen Ländern auch denen, die die Lasten für die Krankenkassen zu tragen haben, eine Vertretung jetzt schon eingeräumt wird. Wir verlangen weiter, daß die vom Herrn Dr. Rintelen selbstherrlich vorgenommene Novellierung durch das hohe Haus hier beschlossen werde und daß zu diesem Zwecke der Herr Bundesminister einen entsprechenden Antrag einbringen möge.

Ich habe nun dem hohen Haus einen Antrag zu unterbreiten *(liest)*:

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird angefordert, Maßnahmen einzuleiten, damit die Landwirtschaftsfrankenkassen, die heute, obwohl sie den Versicherten die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht bieten, gezwungen sind, unter Strafandrohungen die Beiträge einzutreiben, endlich in die Lage kommen, auch ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten erfüllen zu können,

ferner Vorkehrungen zu treffen, damit die vielen Tausende von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten, welche oft schon jahrelang Mitglieder anderer Krankenkassen waren, durch die Überweisung zu den Landwirtschaftsfrankenkassen nicht geschädigt werden, und

schließlich anzuordnen, daß in Steiermark der gemäß § 18 der Verordnung vom 22. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 551, eingesetzte Beirat im Sinne dieser Verordnung zu drei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitnehmer und zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber zusammengesetzt werde.“

Ich glaube, daß sich das hohe Haus und daß sich auch der Herr Minister mit Rücksicht auf die von mir angeführten Tatsachen dazu entschließen werden, den Beschwerden nachzugehen, sie untersuchen zu lassen und ehe baldigst zu verfügen, daß die Unzukömmlichkeiten, die bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen einzelner Länder bestehen, ehe baldigst abgestellt werden. Ich bitte schließlich um die Annahme des von mir gestellten Antrages. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Das hohe Haus hat den Antrag gehört, ich glaube, ihn nicht wiederholen zu müssen. *(Zustimmung.)* Er ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, somit ist die Debatte geschlossen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Heintl: Hohes Haus! Es sind von den meisten Herren Rednern Beschrwerden vorgebracht worden, deren Erwiderung nicht Sache des Referenten ist. Ich möchte nur, was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Eldersch anbelangt, daß das Bundesfinanzgesetz von der Regierung verspätet eingebracht worden sei, konstatieren, daß das Bundesfinanzgesetz anfangs November dem hohen Hause in Vorlage gebracht wurde. Es wäre seit 1. November gewiß möglich gewesen, das Bundesfinanzgesetz einer eingehenden Beratung zu unterziehen, leider war dies aber deshalb nicht möglich, weil nach diesem Zeitpunkte das sogenannte Wiederaufbaugesetz im hohen Hause in Vorlage gebracht wurde. Die Herren werden sich daran erinnern, daß das hohe Haus vollauf mit der Beratung des Wiederaufbaugesetzes beschäftigt war.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Eldersch darauf verwiesen, daß vielleicht die Verhandlungen über das neue Budget sehr lange hinausgezogen werden. Ich möchte hier nur feststellen, daß es naturgemäß der Initiative dieses hohen Hauses vorbehalten bleibt, in diesem Belange rechtzeitig einzugreifen, da das Bundesfinanzgesetz ja dem hohen Hause vorliegt und es Sache des Finanz- und Budgetausschusses sein wird, in diesem Belange rechtzeitig die Beratungen zu beginnen. Was nun die Differenz zwischen den Ansätzen des Wiederaufbaugesetzes und jenen des Bundesfinanzgesetzes anlangt, so habe ich darauf hingewiesen, daß naturgemäß bei der Beratung des Budgetprovisoriums auf die Beschlüsse des hohen Hauses beim Wiederaufbaugesetz Rücksicht genommen werden muß und daher die Ansätze im Provisorium so festgestellt worden sind, wie sie im Wiederaufbaugesetze vorgeesehen wurden. Ich möchte nun die geehrten Damen und Herren bitten, dem Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. April 1923 ihre Zustimmung zu erteilen. *(Zwischenrufe.)*

Präsident Dr. Dinghofer *(das Glockenzeichen gebend)*: Wir kommen zur Abstimmung. Hinsichtlich des § 1 liegt ein Gegenantrag des Abgeordneten Eldersch und Genossen vor, daß es in der dritten Zeile statt „30. April“ „28. Februar“ heißen soll. *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Ich bitte, wir sind bei der Abstimmung.

Ich werde daher zunächst mit Hineinweglassung der Worte „30. April“ abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den § 1 in der Fassung des Ausschusses mit Hineinweglassung der Worte „30. April“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Dieser Teil des § 1 ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gegenantrag Eldersch auf Ein-

setzung der Worte „28. Februar“ ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Frauen und Herren, welche das Datum „30. April“ eingelegt wissen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Angenommen. Damit ist § 1 erledigt.

Zu den §§ 2, 3 und 4 liegt weder ein Gegen- noch ein Zusatzantrag vor. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die §§ 2 bis einschließlich 4 und Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt. Die Resolutionsanträge kommen nach der dritten Lesung zur Abstimmung.

Wir kommen somit zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1208 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Professoren an den vom Bund erhaltenen Hebammenlehranstalten (1336 der Beilagen). Ich bitte den Herrn Berichterstatter Steinegger, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Steinegger: Hohes Haus! Mit einem Gesetze, das am 13. Juli 1921 veröffentlicht wurde, wurden die Professoren an den Hebammenlehranstalten den Besoldungsverhältnissen der Bundesangestellten angereicht. Durch das Gesetz, das am 14. Juli beschlossen wurde, wurde diese Angleichung wieder sistiert. Um nun den Rechtszustand herzustellen, ist es notwendig, daß diese Frage neuerdings durch ein Gesetz gelöst wird. In Österreich wird der Hebammenunterricht in Hebammenlehranstalten erteilt, die sich in den Landeshauptstädten befinden. Die Lehrzeit beträgt zehn Monate. In jenen Städten, in denen sich keine Universität befindet, in Salzburg, Linz und Klagenfurt ist die Schule der Landesgebäranstalt angegliedert. In Innsbruck und Graz wird der Unterricht an der medizinischen Fakultät der Universität unter Benutzung des Materiales der geburtshilflichen Klinik erteilt. In Wien stehen seit altersher neben den zwei geburtshilflich-gynäkologischen Kliniken der Universität die dritte geburtshilfliche Klinik, welche dormalen ausschließlich dem Unterrichte der Hebammen gewidmet ist, zur Verfügung. Nach Meinung fachlicher Kreise Wiens ist es dringend notwendig, den Unterricht der Hebammen von demjenigen der Universitätsstudierenden zu trennen, weil die Anzahl der Geburten, die in einer Klinik erfolgen, nicht hinreicht, um dem Unterrichte aller Gruppen der lernbefähigten Studierenden gerecht zu werden. Die außerordentliche

Zahl der Studierenden würde dieses Material so in Anspruch nehmen, daß der Hebammenunterricht nicht die unbedingt notwendige Berücksichtigung finden könnte. Dies ist ein Argument, das etwas für sich hat, aber immerhin muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in dieser Beziehung Wien einzig dasteht und es ist auch im Ausschusse zum Ausdruck gebracht worden, daß es zweckmäßig wäre, hinsichtlich der Ausbildung der Hebammen in allen Universitätsstätten eine Gleichstellung herbeizuführen. Ich bitte also das hohe Haus, da diese Angleichung erfolgen muß, dem vorliegenden Entwurfe seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Dinghofer: Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen lassen. *(Nach einer Pause:)* Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche Artikel I bis Artikel III sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Steinegger: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, betreffend die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Professoren an den vom Bund erhaltenen Hebammenlehranstalten auch in dritter Lesung angenommen und damit erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1207 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Bundeskanzleramtes an das Präsidium des Nationalrates über den Beitritt der Republik Österreich zu dem im LXXXIII. Stück des Reichsgesetz-

blattes von 1911 unter Nr. 191 fundgemachten Übereinkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde (1340 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Waß. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Waß: Hohes Haus! Am 22. August 1864 wurde in Genf wegen der Behandlung und Pflege im Felde verwundeter Krieger eine Konvention abgeschlossen. Der vormalige Staat Österreich ist dieser Konvention am 21. Juli 1866 beigetreten. Diese Konvention wurde durch das Übereinkommen vom 6. Juli 1906 verändert. Dieser geänderten Konvention trat Österreich im Jahre 1911 bei. Durch den Zusammenbruch der alten Monarchie ist jedoch die Zugehörigkeit des österreichischen Staates zur Konvention hinfällig geworden. Diverse Urgegnen haben in der letzten Zeit immer wieder darauf gedrängt, daß auch die österreichische Republik dieser Konvention beitreten möge.

Der Inhalt der Konvention ist im wesentlichen in dem schriftlichen Bericht enthalten. Ich stelle namens des Verfassungsausschusses den Antrag:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Beitritt der Republik Österreich zu dem im LXXXIII. Stück des Reichsgesetzblattes von 1911 unter Nr. 191 fundgemachten Übereinkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1318 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über eine Ergänzung des Steuerbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 (1341 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Partik; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler Partik: Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz soll dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung erteilt werden, Aktien-gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, wenn es aus wirtschaftlichen oder staatlichen Gründen notwendig ist, sich zu fusionieren, eine Steuerbegünstigung zu gestatten. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Industrie und namentlich um jene Industrien, welche zum Zwecke der besseren Ausnutzung ihrer Betriebe diese zusammenlegen, dadurch bedeutende Ersparungen machen und ihre Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit steigern. Da nun unsere Industrie nach dem Zusammenbruche nicht mehr eine Industrie für dieses Österreich allein wird sein können, weil unser Konsum nicht so aufnahmefähig ist, wird sie sich umgestalten und trachten müssen, ihre Erzeugnisse im Ausland abzusetzen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß Fusionierungen von gleichartigen Betrieben stattfinden, um die Leistungsfähigkeit zu steigern und dadurch im Auslande konkurrenzfähig zu werden. Bei dieser Fusionierung und Umgestaltung ist es notwendig, daß eine Steuerbegünstigung eintritt. Es ist auch in der Tschechoslowakei ein derartiges Gesetz bereits in Kraft und das vorliegende Gesetz, das hier beschloffen werden soll, wird auch für die Jahre 1923 und 1924 terminiert. Der Ausschuß hat dem Gesetze die Zustimmung gegeben und ich beantrage namens des Ausschusses, der Nationalrat wolle dem ange-schloffenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. (*Zustimmung.*) Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Allina gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Allina: Hohes Haus! Die Sozialdemokraten haben im Finanz- und Budget-ausschusse gegen diese Gesetzesvorlage gestimmt, nicht etwa deshalb, weil sie sich der Bedeutung der Kapitalkonzentration nicht bewußt wären oder grundsätzlich dafür wären, der Konzentration des Kapitals durch Zusammenlegung von Betrieben Widerstand entgegenzusetzen, sondern aus dem Grunde, weil sie der Meinung sind, daß diese Dinge nicht der Ermächtigung des Finanzministers vorbehalten bleiben sollen, sondern daß hierfür ein klares Recht geschaffen werden muß. Die Vorfälle-heiten verschiedenster Natur, die wir in den letzten Jahren gerade innerhalb der Kompetenz des Finanzministeriums zu konstatieren hatten, geben uns keinesfalls die Verhütung, daß diese Ermächtigung, an den Finanzminister erteilt, es ausschließen würde, daß es hier zu Dingen kommen könnte, die man sonst im Leben mit dem Ausdrucke Korruption be-

zeichnet. Gerade durch eine solche allgemeine Ermächtigung ist der Korruption Tür und Tor geöffnet und kann es sehr leicht dazu kommen, daß derartige Begünstigungen aus Gefälligkeit erteilt werden und daß für sie nicht immer das sachliche Interesse maßgebend ist, sondern häufig Freundschaftsdienste im Spiele sind.

Bei diesen Fusionsbestrebungen wird es sich ja nicht nur um die Industrie, sondern auch um Fusionsbestrebungen von Banken handeln, und wir wissen ja, daß gerade auf diesem Gebiete die Korruptionsmöglichkeit nahezu unbegrenzt ist. Wenn wir uns erinnern, was insbesondere auf dem Gebiete der Konzessionserteilung bei den Kreditinstituten in der letzten Zeit zu sehen war, wenn wir uns erinnern, daß Konzessionen an Banken, verliehen vom Finanzministerium, zum Schacherobjekt für fundige und kniffige Agenten des Kapitals geworden sind, so können wir keinesfalls einer solchen allgemeinen Ermächtigung unsere Zustimmung erteilen, denn dies heißt geradezu mit Gewißheit voraus-sehen, daß es sich hier wieder um Beziehungen handeln wird, die schließlich und endlich als Grundlage des Ermessens des Finanzministeriums gelten werden.

Ich betone nochmals, daß wir Sozialdemo-kraten im Ausschusse gegen dieses Gesetz waren und auch im Hause dagegen stimmen werden, nicht etwa deswegen, weil wir Gegner der Zusammenlegung von einzelnen Gesellschaften sind, sondern deshalb, weil wir wünschen, daß eine derartige Bestimmung in die Form eines klar umgrenzten Gesetzes gekleidet werde, und nicht in die Form einer Ermächtigung an eine Ministerialstelle, zu der wir das Vertrauen in eine objektive Handhabung nicht haben können. (*Lebhafter Beifall.*)

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatler ein Schlußwort? (*Berichterstatler Partik: Ich verzichte!*) Der Herr Berichterstatler verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren und Herren, welche § 1, Artikel VII und § 2, ferner Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das ist die Mehrheit, angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über ein Bundesgesetz, betreffend die Steuerfreiheit der Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten (*1343 der Beilagen*).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Allina**. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Allina**: Hohes Haus! Ebenso wie im Vorjahre hat auch heuer der Finanz- und Budgetausschuß ein Gesetz beschlossen, daß heute dem Nationalrate vorliegt, wonach die Steuerabzüge im Monate Dezember nicht größer sein sollen, als sie im Monate November waren. Die Ursache dieses Antrages liegt auch heuer in jenen Verhältnissen, wie sie im vorigen Jahre vorgevaltet haben. Die schwierige Lage, in der sich die Dienstnehmerschaft befindet, hat es als angemessen erscheinen lassen, keinen Abzug bei den Weihnachts- und Neujahrsremunerationen erfolgen zu lassen. Die Dinge haben sich heuer noch dadurch verschärft, daß durch die wirtschaftliche Krise, von der die Industrie bereits ergriffen ist, die Angestellten und Arbeiter ja bereits niedrigere Bezüge haben als in den vorangehenden Wochen und Monaten. So ist es in manchen Industriebetrieben bereits dazu gekommen, daß Angestellte freiwillig, nach Vereinbarung, in einen Abbau ihrer Bezüge eingewilligt haben, um weitere Schichten der Angestellten vor dem Schicksale des Abbaues zu bewahren. Unter diesen Verhältnissen würde es die Arbeitnehmerschaft doppelt schwer empfinden, wenn ihr von den Remunerationen auch noch Steuerabzüge gemacht werden würden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat dem vorliegenden Antrag einstimmig seine Zustimmung erteilt und ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses an das hohe Haus die Bitte, gleichfalls die Zustimmung erteilen zu wollen.

Präsident **Dr. Dinghofer**: Mit Zustimmung des hohen Hauses, werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. Wünscht jemand dazu das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche Artikel I und II, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Sind angenommen.

Berichterstatter **Allina**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Dr. Dinghofer**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zwei-

dreitmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Bundesgesetz, betreffend die Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten ist auch in dritter Lesung angenommen und damit erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1331 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 491, über die Ausschreibung einer inneren Bundesanleihe (Zwangsanleihenovelle). (1344 der Beilagen.) Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Pauly**; ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Pauly**: Hohes Haus! Bei der Durchführung des Gesetzes über die Zwangsanleihe ergaben sich in der Praxis Härten und verschiedene Auffassungen, welche für die davon Betroffenen geradezu ruinös wirkten. Es ist daher dankenswert, daß sich das Finanzministerium in diesem Fall entschlossen hat, einem verunglückten Gesetze sobald eine Novellierung folgen zu lassen, durch welche diese Unstimmigkeiten, diese Härten, ja diese Widersinnigkeiten nunmehr beseitigt werden können.

Das Gesetz, wie es im Finanz- und Budgetausschuß zur Annahme kam, bringt einige für die gesamte Bevölkerung, soweit sie von der Zwangsanleihe betroffen ist, einschneidende Änderungen. Vor allem im Artikel I, in welchem das Verhältnis der Valorisierung mit je 10.000 K für eine Goldkrone festgesetzt wird. Hierüber herrscht nun in den weitesten Kreisen eine mißverständliche Auffassung und da auch bei den Steuerbehörden erster Instanz in diesen Fragen sehr häufig verschiedene Meinungen vorhanden sind und man dort päpstlicher sein will als der Papst, ist es notwendig, daß wir in dem Bericht an das hohe Haus die Sache festlegen. Wenn es hier heißt, daß bei der Valorisierung dieser Steuerrückstände die Goldkrone mit 10.000 K festzusetzen ist, so heißt das nicht, daß die Steuerrückstände, die nach dem 31. Jänner vorhanden sind, mit 10.000 multipliziert werden sollen. Man vernimmt häufig die Meinung, als ob jemand, der eine Million Rückstand hat, diese mit 10.000 zu multiplizieren und danach seine Steuerrückstände bei der Valorisierung,

also zehn Milliarden zu zahlen hätte. Es ist vielmehr so aufzufassen, daß die eine Million an Rückständen durch 10.000 zu dividieren ist; das ergibt 100 Goldkronen. Diese 100 Goldkronen sind nun der Rückstand, der dann mit der jeweiligen Goldparität, gegenwärtig also mit 14.500 zu multiplizieren ist. In dieser Weise ist der Artikel I aufzufassen und ich habe mich zu dieser Erläuterung verpflichtet gefühlt, um von vornherein irrtümliche Meinungen in den weitesten Kreisen zu beseitigen.

Im Artikel II wird verfügt, daß die verschiedenen Termine nunmehr zusammengezogen werden. Wir haben für Gebäudebesitz, wir haben für die allgemeine und für die besondere Erwerbssteuer einen eigenen Termin, kurzum wir haben die verschiedensten Endtermine bis zum Eintritt der Valorisierung. Nunmehr wird für alle noch zu erfolgenden Einzahlungen der 31. Jänner 1923 als Endtermin festgesetzt. Nach diesem Termin erfolgt die Umwandlung der Anleiherückstände in Goldkronen. Damit nun klar zum Ausdruck kommt, daß diese Verlängerung bis zum 31. Jänner auch für die der allgemeinen und die der besonderen Erwerbssteuer unterworfenen Unternehmungen gilt, wurde im Finanz- und Budgetausschuß ein neuer Artikel III aufgenommen, in welchem es ausdrücklich heißt, daß für die gemäß §§ 20 und 21 entfallenden Anleiheverbindlichkeiten ebenfalls die Frist bis zum 31. Jänner erstreckt wird.

Um nun die verschiedenen Ungleichheiten in der Auffassung bei den einzelnen Steuerbehörden erster Instanz und die Unstimmigkeiten in der Auslegung des Textes des eigentlichen Zwangsanleihegesetzes zu beseitigen, wird die Regierung im Artikel IV ermächtigt, alle diese Ungleichmäßigkeiten und Härten im Verordnungswege zu beseitigen. Daß solche Ungleichmäßigkeiten und Härten vorhanden sind, ergibt sich aus den Beispielen der Praxis, die uns zeigen, daß besonders auf dem Gebiete der allgemeinen, aber auch auf dem Gebiete der besonderen Erwerbssteuer bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Geldentwertung viel zu wenig Rücksicht genommen wurde. Dem wird nun insofern in einer vernünftigen Weise Rechnung getragen, als, statt daß man das 400fache des dreifachen Erwerbssteuerfages für die Berechnung der Zwangsanleihe zur Grundlage nimmt, Abstufungen nach den einzelnen Jahren gemacht werden. Ursprünglich haben wir im Gesetze die Grenze von 6000 K Erwerbssteuer gehabt. Diese 6000 K Erwerbssteuer bleiben für die älteren Geschäfte. Sind nun im Jahre 1920 in eine Steuergemeinschaft Geschäfte eingereiht worden, so gilt die Erwerbssteuersumme für das Jahr 1919 dann, wenn diese Summe 18.000 K übersteigt. Wir sehen also hier schon die Veränderung von 6000 K auf 18.000 K; es wird aber dann nicht

das 400fache, sondern bereits nur mehr das 135fache genommen. Dieses 135fache bedeutet demnach schon eine Anpassung an die in diesem Zeitraum erfolgte Wertverminderung unserer Währung. Wenn ein Unternehmen im Jahre 1921 in die Steuergemeinschaft aufgenommen wurde, das heißt, eine Erwerbssteuer für 1920 vorgeschrieben erhielt, so steigt nun die Grenze des zwangsanleihepflichtigen Besizes von 18.000 auf 50.000 K — es ist wieder beiläufig das Verhältnis der Entwertung hergestellt. Von diesem dreifachen Gesamtsteuerfage wird nun das 45fache genommen, im vorhergehenden Jahre das 135fache. Ist ein Erwerbsunternehmen erst im Jahre 1922 in die Steuergemeinschaft aufgenommen worden und liegt hier eine Steuerbemessung auf Grund der Steuervorschreibung des Jahres 1921 vor, so wird die Grenze 150.000 — ich mache auf diese Steigerung aufmerksam: 6000, 18.000, 50.000, 150.000 K — und es wird der dreifache Gesamtsteuerfage mit dem 15fachen multipliziert.

Wir haben auf der einen Seite die steigende Linie der Befreiung des Steuerfages, auf der anderen Seite die fallende Linie des Multiplikums. Das ist die Absicht der Verordnung, wie nämlich im Verordnungswege von seiten des Finanzministeriums diese schwierige Frage der in Einklang zu bringenden Verschlechterung unserer Währung einerseits und andererseits das Ansteigen des Erwerbssteuerfages durch Berücksichtigung der gesamten Geschäftsumstände hier durchgeführt wird.

Mit diesem Vorgange werden jene Ungerechtigkeiten beseitigt, welche bisher bestanden haben, daß zum Beispiel ein Sohn infolge eines Todesfalles ein Geschäft übernommen und dieses Geschäft infolge einer Erwerbssteuervorschreibung ohne Rücksicht auf die Geldentwertung einfach hier eine Steuervorschreibung bekommen hat, die mit 400 zu multiplizieren war, demzufolge also eine Zwangssteuervorschreibung erfolgte, welche 40, 60, ja 300 Millionen betrug, während der tatsächliche Besiz, der tatsächliche Wert des Objekts oft nur 1 Million, ja sogar weniger betragen hat. Ich weiß einen Fall, wo ein Unternehmer ein Geschäft vor vier Monaten gegründet hat, wo der ganze Fundus instructus von früher her vielleicht 35.000 K wert gewesen ist und eine Zwangsanleihe von 18 Millionen Kronen vorgeschrieben wurde, obwohl es sich um einen Kriegsgefangenen handelte, der sein Unternehmen gerade erst begonnen hat. Solche Fälle, die sich aus einer, sagen wir, zu wörtlichen Auffassung eines etwas unglücklich formulierten Paragraphen des Zwangsanleihegesetzes ergeben haben, sind nunmehr durch diese Novellierung glücklich beseitigt.

Es ist aber auch notwendig, obwohl es in diesen Artikel IV hineininterpretiert werden kann, daß man auch darauf aufmerksam macht — und

das wird durch eine beigelegte Resolution geschehen —, daß die Regierung auch noch weiter aufgefordert wird, alle jene Fälle, in welchen ein Betrieb objektiv gleichgeblieben ist, das heißt, in welchen nicht Kapitalzuschüsse erfolgt sind, aber in der Person des Firmeninhabers, zum Beispiel durch den Tod, ein Wechsel eingetreten ist, wenn also der Sohn das Geschäft übernommen hat, ohne daß eine Kapitalvermehrung eingetreten ist, so zu behandeln, als wäre der Wechsel in der Person nicht eingetreten.

Man kann ja doch unmöglich den Betroffenen dafür bestrafen, daß der frühere Inhaber ein halbes Jahr früher gestorben ist, bevor wir das Gesetz gemacht haben. Diese Erleichterungen und Umarbeitungen des Zwangsanleihegesetzes gelten auch und werden auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Anwendung finden müssen. Auf diese Weise ist zu hoffen, daß die Schwierigkeiten, welche dieses Gesetz im praktischen Leben gemacht hat, beseitigt werden, daß die Angst und die Sorge, welche mancher Anfänger in seinem Geschäft bisher hatte, ob er nicht durch dieses Gesetz ruiniert wird, nun beseitigt und die Sache einer gerechten Beurteilung unterworfen wird. Natürlich wollen wir durchaus nicht durch dieses Gesetz etwa die Möglichkeit schaffen, daß der eine oder der andere sich um die Zwangsanleiheverpflichtung etwa herumdrücken könnte, und darum ist im Artikel V eine eingehende und klare Strafbestimmung getroffen, so daß es nicht mehr leicht möglich sein wird, sich um die Zwangsanleiheverpflichtung herumzudrücken.

Im Finanz- und Budgetausschusse stellte der Herr Abgeordnete Schiegl den Antrag, daß im Artikel IV nach den Worten „Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt“ eingeschoben werde: „mit Zustimmung des Hauptausschusses“. Dieser Antrag wurde im Finanzausschuß abgelehnt und als Minderheitsantrag eingebracht.

Außerdem wurde vom Abgeordneten Doktor Gürtler eine Entschlieung beantragt, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wird, auch jene Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in welcher das andere, das besondere Vermögen zur Abstattung der Zwangsanleihe herangezogen wird. Der Finanz- und Budgetausschuß hat dem zugestimmt, weil ja tatsächlich in den letzten Jahren große Mengen von Wertobjekten von einzelnen Schichten der Bevölkerung zusammengekauft wurden. Man erinnere sich nur an die verschiedenen Ruins, die auf die Goldarbeitergeschäfte, auf die Brillantenhandlungen usw. ausgeübt wurden. Dadurch befinden sich oft ungeheure Besitztümer in wenigen Händen, und diese heranzuziehen, ist gewiß um so mehr gerechtfertigt, als in der Entschlieung klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß bei der späteren Heranziehung zur Zwangsanleihe diese Herrschaften ja keinen Vorteil erhalten sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen. *(Beifall.)*

Präsident Seitz *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Mit Zustimmung des Hauses werde ich die Generaldebatte und Spezialdebatte unter Einem abführen. *(Nach einer Pause:)* Es erfolgt kein Widerspruch.

Vom Abgeordneten Schürff ist ein Resolutionsantrag gestellt folgenden Wortlautes *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Fällen, in denen ein Erwerbsunternehmen objektiv gleich geblieben ist, sich somit an dem Betriebe in keiner Weise etwas geändert hat, jedoch in den Jahren 1921 oder 1922 ein bloßer Wechsel in der Person des Firmeninhabers durch Erbgang oder Übergabe zwischen Verwandten oder Verschwägerten eingetreten oder in diesen Jahren die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaftsform oder umgekehrt erfolgt ist, diese Erwerbsunternehmung für die Bemessung der Zwangsanleihe im Sinne des Artikels III dieses Gesetzes so zu behandeln, als wenn diese Änderung nicht eingetreten wäre.“

Ich kann nur sagen, daß ich nach der Geschäftsordnung verpflichtet bin, den Antrag dem Hause zur Kenntnis zu bringen, daß es aber dem Hause zustehen muß, die Zulässigkeit einer solchen Interpretation in demselben Augenblick, in dem das Haus ein Gesetz beschließt, zu beurteilen. Der Resolutionsantrag ist — gelinde gesagt — eine sehr ausdehnende Interpretation des Artikels III. Ich habe den Antrag zur Verlesung gebracht, weil es dem Präsidium natürlich nicht zusteht, sachlich eine Zurechnung zu üben, sondern er verlesen werden muß. Ich bin aber verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß hier ein offenkundiger Widerspruch gegenüber dem Artikel III vorliegt.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Schiegl.

Abgeordneter Schiegl: Hohes Haus! Durch die in Verhandlung stehende Vorlage soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, „zur Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten und Härten, die sich innerhalb der gesetzlichen Kategorien der Anleihepflichtigen für einzelne Gruppen derselben im Vergleiche mit anderen solchen ergeben können, Verfügungen auch abweichend von den Bestimmungen des Zwangsanleihegesetzes durch Verordnung zu treffen, ferner die Frist und die Begünstigung, die das Zwangsanleihegesetz im § 15

einräumt, durch Verordnung einzuschränken oder auszudehnen, schließlich jenen Anleihepflichtigen, denen aus diesen Verfügungen eine geänderte oder neue Zahlungspflicht erwächst, angemessene Zahlungsfristen zu geben. Die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Nationalrate bis Ende März 1923 zur Kenntnis zu bringen."

Dieser Ermächtigung, die da der Regierung gegeben werden soll, können wir nicht zustimmen. Es hat sich in der letzten Zeit der Usus eingebürgert, daß bestehende Gesetze dadurch mehr oder weniger beseitigt werden, daß Ermächtigungsgesetze geschaffen werden, die dann der Regierung das Recht einräumen, im Wege von Verordnungen Verfügungen zu treffen, die, wie aus dem Wortlaute des Artikels IV des in Verhandlung stehenden Gesetzes hervorgeht, so weitgehender Natur sind, daß füglich nicht davon gesprochen werden kann, daß das bestehende Gesetz überhaupt noch aufrecht bleibt. Der Herr Bundesminister für Finanzen ist nämlich zu allem ermächtigt, was überhaupt nur möglich ist, und es wird daher das Recht des Hauses sehr stark eingeschränkt. Wenn es sich nun darum handelt, die Rechte des Hauses einzuschränken, so muß es schließlich dem Hause überlassen werden, ob es einer solchen Einschränkung seiner Rechte zustimmt oder nicht. Aber bei Steuermaßnahmen wird das zu einer sehr großen Gefahr.

Wir haben erst vor wenigen Minuten eine Vorlage verabschiedet, durch die ebenfalls eine Ermächtigung an die Regierung gegeben wurde, in Steuerelegenheiten selbständig vorzugehen, statt im Wege der Gesetzgebung bestimmte Verfügungen zu treffen, und auch hier handelt es sich um einen solchen Fall. Wir haben in den Jultagen den Finanzplan verabschiedet, und die Regierung hat darauf gebrängt, daß die Gesetze, die im Finanzplan aufgeschienen sind, so rasch als möglich verabschiedet werden. Unter diesen Gesetzen hat sich auch das Gesetz über die innere Anleihe, die Zwangsanleihe, befunden. Die Regierung mußte im Finanz- und Budgetausschusse, wo diese Vorlage zur Verhandlung gestanden ist, zugeben, daß der Gedanke nicht vollständig ausgereift ist und daß verschiedene Bewertungsgrundlagen festgestellt wurden, so daß man von vornherein annehmen konnte, daß es nicht vollständig gerecht werde angewendet werden können. Im Finanz- und Budgetausschusse wurde das Gesetz verbessert, aber nichtsdestoweniger sind Bestimmungen enthalten, die den einen Steuerträger, der Zwangsanleihe zu zeichnen hat, schwerer treffen, obwohl er vielleicht in finanzieller Beziehung schlechter daran ist als ein anderer, der vielleicht von der Zwangsanleihe überhaupt nicht erfaßt ist. Solche Ungerechtigkeiten sind möglich, weil das Gesetz solche Grundlagen festgelegt hat, wie bei-

spielsweise die Vorschreibung der Erwerbsteuer für das Jahr 1920.

Es können hier sehr große Ungerechtigkeiten dadurch entstehen, daß die Steuervorschreibungen, wie sie nun auf Grund der Novelle zum Erwerbsteuergesetz gemacht werden, nicht gleichmäßig differenziert werden. Auf Grund der Erwerbsteuernovelle ist es möglich, an der Hand der Vorschreibung von früher, die Vorschreibung zu machen, und es ist der Steuerbehörde das Recht eingeräumt, Berufung einzubringen, wenn das Ausmaß der Steuer nicht mindestens 5 Prozent des Ertragnisses ausmacht. Dem Steuerträger ist in dem Gesetze das Recht eingeräumt, dagegen Berufung zu ergreifen, wenn diese Steuer über 5 Prozent hinausgeht. Wenn nun die Bemessung der Erwerbsteuer für das Jahr 1920 über das Ausmaß dessen hinausgeht, was durch das Gesetz geregelt wird, das die Grundlage für eine 5prozentige Steuer bilden soll, so kann unter Umständen der betreffende Steuerträger wirklich dazu veranlaßt werden, einen verhältnismäßig großen Betrag an Zwangsanleihe zu zeichnen, während der andere, der das Glück gehabt hat, geringer eingeschätzt zu werden, obwohl er über mehr Vermögen verfügt, bei der Zwangsanleihe vielleicht milder behandelt wird oder davon überhaupt ausgeschlossen wird.

Die Grundlagen des Gesetzes sind daher verfehlt und es hätten andere Grundlagen des Gesetzes geschaffen werden müssen, um gerecht vorzugehen. Wenn man nun im Laufe der verflossenen Monate zur Einsicht gekommen ist, daß diese Methode ungerecht ist, dann müßte man im Wege der Gesetzgebung Vorforge treffen und solche Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, die dem einzelnen Steuerträger vollständig klar sind, wodurch jedermann weiß, ob er verpflichtet ist, Zwangsanleihe zu zeichnen oder nicht.

Es wurde im § 22 dieses Gesetzes auch vorgesehen, daß das sonstige Vermögen erfaßt werden soll und es wurde bestimmt, daß bis spätestens 16. Oktober 1922 diese gesetzliche Regelung vor sich gehen soll. Diese gesetzliche Regelung ist bisher nicht vor sich gegangen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man sich im Finanzministerium noch nicht darüber klar ist, wie die Bewertung des Vermögens vor sich gehen soll.

Ohne Bewertungsgrundlagen ist es selbstverständlich unmöglich, die Zwangsanleihe vorzuschreiben. Die Regierung ist hier im Verzug. Und wenn die Regierung nun der Meinung ist, daß irgendwelche Änderungen im bestehenden Gesetze vorgenommen werden sollen, dann müßte die Regierung wirklich klare gesetzliche Bestimmungen schaffen. Denn durch diese Ermächtigung, die an die Regierung gegeben wird, ist es dem Belieben der Regierung anheimgestellt, entsprechende Vorschriften zu erlassen,

weil es ja hier im Artikel IV ausdrücklich heißt, daß für einzelne Gruppen im Vergleiche zu den andern Gruppen Unterschiede gemacht werden können. Die Folge wird sein, daß die verschiedenen Interessentengruppen das Finanzministerium bestürmen werden. Jede Interessentengruppe wird trachten, hinsichtlich der Zwangsanleihe besonders günstig abzuschneiden, und es wird die Folge daraus entstehen, daß die Gesetzgebung vollständig verwirrt wird und daß es wirklich im Belieben des Bundesministers für Finanzen liegt, irgendwelche Anordnungen zu treffen. Wenn er auch verpflichtet ist, im Sinne der Bestimmungen des Artikel IV bis Ende März 1923 diese Anordnungen dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, so werden inzwischen in der Praxis diese Anordnungen durchgeführt sein und es wird eine entsprechende Korrektur unmöglich werden. Aus allen diesen Gründen müssen wir uns dagegen wenden, und wir haben schon im Finanz- und Budgetausschusse die Einwendung erhoben, daß dieses Gesetz nur dazu angetan ist, die Korruption noch zu verstärken, und zwar jene Korruption zu verstärken, die darauf abzielt, die Steuerträger verschieden zu behandeln. Wir sind Gegner jeder Korruption, aber sie ist gewiß am schwerwiegendsten, wenn sie hinsichtlich der Steuern eintritt. Gegen diese Bestrebungen müssen wir uns auf das allerentschiedenste wenden. Der Herr Berichterstatter hat früher darauf hingewiesen, wie die Bestimmung im Artikel I angewendet werden soll. Die Herren werden wahrscheinlich über die Mitteilungen des Herrn Berichterstatters sehr erstaunt gewesen sein. Während es im Zwangsanleihegesetz hieß, daß jede Schuldbigkeit in Goldkronen zu entrichten ist, was bedeutete, daß die Schuldbigkeit mit 14.000, beziehungsweise 15.000 zu multiplizieren ist, ergibt sich nunmehr aus der Art, wie die Auslegung des Gesetzes vor sich geht, daß ein 40-prozentiger Aufschlag eintritt. Das wird erst durch die Mitteilungen des Herrn Berichterstatters klar. Ich weiß nicht, ob der einfache Staatsbürger, der die gesetzliche Bestimmung ohne die Erläuterungen des Herrn Berichterstatters gelesen hätte, auch zu der Auffassung gekommen wäre, die der Herr Berichterstatter hier zum besten gegeben hat. Ich glaube, daß die wenigsten einfachen Staatsbürger aus dem Amtsdeutsch des Finanzministeriums entnommen hätten, was hier eigentlich gemeint ist. Es ist gewiß ein großer Fehler, daß unsere Gesetze und insbesondere die Steuergesetze so abgefaßt sind, daß sie der gewöhnliche Mensch schwer verstehen kann. Es treten daher sehr viele Verfehlungen ein, an denen nicht immer die Steuerträger die Schuld tragen, sondern die durch Irrtümer unterlaufen.

Ich muß mich aber auch gegen die Entschließung des Herrn Abgeordneten Dr. Schürff

wenden. Das, was der Herr Abgeordnete Doktor Schürff in dieser Entschließung niederlegt, müßte im Gesetze klar und bündig ausgedrückt werden und es wäre natürlich für jeden Steuerträger sehr einfach, wenn er das, was in dieser Entschließung ausgedrückt ist, im Gesetze lesen würde. Es wäre vielleicht ganz leicht möglich gewesen, die entsprechende Forderung zu finden, in der man diese Bestimmung im Gesetze hätte unterbringen können. Durch die Annahme der Entschließung des Abgeordneten Dr. Schürff würde die Verwirrung eine immer größere. Ich meine daher, daß es Aufgabe des hohen Hauses sein müßte, sich dagegen zu wehren, daß wir von der Finanzverwaltung mit den Steuergeetzen immer überrannt werden. Alle Gesetze, die im Finanz- und Budgetausschusse zu erledigen sind, werden mitten in der Sitzung hineingeworfen. Das war auch bei der Verhandlung dieser Vorlage der Fall, wo, ohne daß die Vorlage auf der Tagesordnung stand, weil die Tagesordnung erst bei Beginn der Sitzung festgestellt wurde, erklärt worden ist, daß nunmehr auch dieses Gesetz zur Verhandlung kommen soll. Es war den Mitgliedern des Finanz- und Budgetausschusses nicht möglich, sich rechtzeitig das Gesetz anzusehen und zu überdenken und alle Konsequenzen, die eintreten könnten, ausreizen zu lassen. Der Herr Berichterstatter hat dann im Ausschusse noch Abänderungsanträge nomine des Finanzministeriums gestellt, aber die Abänderungsanträge sind nicht einmal in mehreren Exemplaren vorgelegen. Auch das ist zu rügen, daß in dieser Weise gearbeitet wird, und daß wirklich durch diese Überfälle, die im Finanz- und Budgetausschusse seitens der Regierung erfolgen, Gesetze beschloffen werden, über deren Tragweite sich wahrscheinlich die meisten Herren dieses hohen Hauses nicht ganz im klaren sind. Wir als Opposition werden uns mit allen Mitteln gegen dieses Vorgehen wehren und es müßten auch die Regierungsparteien auf die Regierung einen Druck dahin ausüben, daß im Hause nicht in dieser Weise gearbeitet wird. Die Regierungsparteien sind immer der Ansicht, die Gesetze seien sehr dringlich und sollen rasch erledigt werden und sie sind natürlich immer dafür, daß im Sinne der Regierung entschieden werde, obwohl schon sehr oft gerade durch das Eingreifen der Opposition Fehler vermieden worden sind. Gegen diese Art der Behandlung von Gesetzen müssen wir uns entschieden wenden und es muß an die Finanzverwaltung das Ersuchen gerichtet werden, die Gesetze entsprechend durchzudenken und vorzubereiten und dem Ausschusse auch Gelegenheit zu genauem Studium zu geben. Zur Zeit des ehemaligen österreichischen Abgeordnetenhauses, wo manche umfangreiche Gesetze ein Vierteljahr und auch ein halbes Jahr verhandelt wurden, hatten wir noch das Korrektiv des Herrenhauses für den Fall, daß irgendein kleiner Fehler

unterlaufen war. Heute haben wir ein solches Korrektiv nicht mehr und wenn ein Fehler unterläuft, so ist natürlich dieses Haus damit belastet. Wir können also diese Dinge nicht länger tolerieren. Die Regierung ist verpflichtet, die Gesetze entsprechend vorzubereiten und dem Hause genügend Zeit zum Studium derselben zu geben. Bei umfangreichen und wichtigeren Gesetzen ist es ja oft notwendig, sich mit den Interessenten in Verbindung zu setzen, die Literatur einzusehen, Vergleiche mit den Gesetzen der andern Länder anzustellen und dergleichen.

Nachdem wir im Finanz- und Budgetausschusse gesehen haben, daß die Mehrheitsparteien unter allen Umständen gewillt sind, diese weitgehende Ermächtigung der Regierung zu erteilen, haben wir den Versuch unternommen, die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen wenigstens an die Zustimmung des Hauptausschusses zu binden. Wir waren der Ansicht, daß die Regierung, wenn sie solche Verordnungen herausgibt, verpflichtet wäre, vorher an den Hauptausschuß heranzutreten, der diese Verordnungen zu überprüfen und zu genehmigen hätte. Hier ist der umgekehrte Weg eingeschlagen, die Regierung ordnet an und nachträglich nach mehreren Monaten berichtet sie. So kann ein etwa unterlaufener Fehler natürlich nicht mehr repariert werden.

Aus den vorangeführten Gründen werden wir Sozialdemokraten gegen die Vorlage der Regierung stimmen und auch gegen die Entschließung des Herrn Abgeordneten Schürff, weil wir meinen, Gesetze müssen so abgefaßt sein, daß ihr Sinn klar zu verstehen ist und nicht erst auf dem Wege von Entschließungen und Erläuterungen klar gemacht werden muß. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Seih: Der Herr Abgeordnete Dr. Schürff hat seinen Antrag entsprechend den dagegen erhobenen Bedenken modifiziert und wünscht ihn nur als eine Weisung an die Regierung, betreffend die Handhabung der ihr im Artikel IV eingeräumten Ermächtigung zu betrachten. Es lautet daher der Antrag in der Form, wie ich ihn verlesen habe, jedoch am Schlusse soll es heißen „im Sinne des Artikels IV dieses Gesetzes“.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Lanner.

Abgeordneter Lanner: Hohes Haus! Die Bauernpartei hatte schon seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes über die Zwangsanleihe Gelegenheit, verschiedene unmögliche Bestimmungen in diesem Gesetze zu kritisieren. Ich muß leider sagen, daß die Anträge der Bauernpartei damals von der Mehrheit abgelehnt wurden. In erster Linie hat die Bauernpartei verlangt, daß auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen,

der zur Zwangsanleihe herangezogen wird, Rücksicht genommen werden soll. Der Abgeordnete Doktor Schönbauer hat den Antrag gestellt, daß diejenigen Grundbesitzer, deren alter Katastralreinertrag nicht mehr als 200 K beträgt und die im Jahre 1920 ein Einkommen von weniger als 100.000 K hatten, von der Zwangsanleihe befreit werden sollen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Es hat sich gezeigt, daß das ein großer Fehler war. Wir haben gesehen, daß dieses Gesetz ganz besonders gegen die wirtschaftlich Schwachen außerordentlich hart war und ist. Es kommt zum Beispiel vor, daß kinderreiche Familien, die sich wirtschaftlich nicht gut stehen, absolut nicht in der Lage sind, den nach den Angaben der Sozialdemokraten so geringfügigen Betrag für die Zwangsanleihe aufzubringen. Ich habe gerade in der letzten Zeit verschiedene Beweise für die Richtigkeit unserer damaligen Anträge erhalten. So wurde mir zum Beispiel vor kurzem in einer Versammlung erzählt, daß eine Knechtlerin, die nichts als eine Knechte und ein halbes Joch Grund besitzt, verhalten wurde, eine Zwangsanleihe im Betrage von 28.000 K zu zahlen, obwohl sie keinen Heller Geld hat; sie hat nur eine Knechte und einige Ziegen und bringt sich kümmerlich und notdürftig fort. Es ist schon von großem Vorteil, daß sie der Gemeinde nicht zur Last fällt. Nun wird dieser Knechtlerin die Zahlung einer Zwangsanleihe vorgeschrieben, die ja an und für sich nicht hoch ist; aber die Betreffende hat kein Geld und ist unmöglich in der Lage, den Betrag zu zahlen.

So geht es jetzt auch verschiedenen Bergbauern, die auf den Verkauf von Vieh angewiesen sind und die für ihr Vieh gegenwärtig entweder ganz unzulängliche Preise bekommen oder das Zuchtvieh überhaupt nicht anbringen können.

Nun haben sich ja auch bei anderen Berufsständen Mängel ergeben. Es hat sich gezeigt, daß auch hier unsere damalige Forderung richtig war, es möge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Zwangsanleihe in Betracht gezogen werden. Wir haben es erlebt, daß große Fabriksunternehmungen mit ausgedehnten Fabrikkomplexen, mit 100, 150 und 200 Arbeitern, die sich sehr gut stehen, nichts zur Zwangsanleihe beizutragen haben, während andere, die das Geld für ihre Wirtschaft notwendig brauchen, die Zwangsanleihe leisten müssen. Ich will ja damit nicht sagen, daß die Erwerbssteuerträger mehr herangezogen werden sollen, aber es ist doch eine schreiende Ungerechtigkeit, daß so große Fabriksunternehmungen nichts zahlen, während andere, die wirtschaftlich schwach gestellt sind, zur Zwangsanleihe herangezogen werden. Es hat sich auch bei den Gewerbetreibenden ergeben, daß verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes ganz unzulänglich sind. So weiß ich einen Fall, daß ein Kaufmann für

seinen Hauptbetrieb für das Jahr 1920 300 K Erwerbsteuer gezahlt hat und daher nicht zwangs-anleihepflichtig war. Nun hat der betreffende Kaufmann während des Krieges seine Filiale, die er früher betrieben hat, gesperrt und hat sie neuer wieder aufgemacht. Die Erwerbsteuer wurde nach dem Umsatze dieses Jahres mit 72.000 K bemessen. Das ist ganz ungerechtfertigt, weil nicht nur der heutige Umsatz, sondern auch der heutige Geldwert der Bemessung zugrunde gelegt wurde, so daß der Betreffende für sein großes Geschäft nichts zu zahlen hat und für die kleine Filiale eine Zwangs-anleihe von 3.375.000 K entrichten muß.

Der gegen den Zahlungsauftrag eingebrachte Rekurs wurde aber von der Landesfinanzbehörde abgewiesen und der Betreffende hat diesen Betrag auch schon bezahlt, obwohl er es sehr notwendig für sein Geschäft brauchen würde.

Nun ist ja nach der Ermächtigung, die dem Finanzminister auf Grund des Artikels IV gegeben wird, die Möglichkeit vorhanden, die Ungerechtigkeiten auf diesem Gebiete zu beheben. Es sind auch im § 11 des alten Gesetzes verschiedene Bestimmungen, deren Auslegung zu großen Härten geführt hat, zum Beispiel was den Hausbesitz anlangt. Im § 11 heißt es, daß die Hausübertragungen nach dem 31. Dezember 1916 in erhöhtem Maße zur Entrichtung der Zwangsanleihe herangezogen werden können. Nun ist das ja ganz richtig, wenn es sich um Kriegs- und Nachkriegsgewinner handelt, die diese Häuser erworben haben, nicht gerechtfertigt ist es aber, daß diejenigen nicht ausgenommen werden, die das Haus von Verwandten geerbt haben. Es wäre unbedingt richtig, dafür zu sorgen, daß der Finanzminister von dieser Ermächtigung in der Weise Gebrauch macht, daß bei Erbübertragungen dieser hohe Satz, der eigentlich nur für Kriegsgewinner angewendet werden soll, nicht zur Anwendung komme. Auch in diesem Falle müßte der Finanzminister von der Ermächtigung, Ungerechtigkeiten zu beheben, Gebrauch machen.

Im Artikel IV, Absatz 2, heißt es, daß der Finanzminister ermächtigt ist, von der zwangsweisen Hereinbringung dann abzusehen, wenn die Hereinbringung geeignet wäre, die wirtschaftliche Existenz des Anleihepflichtigen ernstlich zu gefährden. Nun kann aber dieser Artikel nicht angewendet werden auf diejenigen Fälle, wo beispielsweise ein Grundbesitzer oder irgendein anderer Anleihepflichtiger auf Grund der Zahlungsunfähigkeit die valorisierten Beträge zahlen muß, beziehungsweise damit belastet wird. Der Artikel I sieht vor, daß für 10.000 K eine Goldkrone eingezahlt werden muß. Dieser Aufschlag bedeutet eine Strafe und ist ganz gerechtfertigt, wenn es sich um solche Leute handelt, welche zahlen könnten, aber nicht zahlen wollen. Wir haben keine Ursache, diese Leute zu verteidigen,

denn es gibt sehr viele, die die braven Zahler auslachen und die sind bis heute meistens im Recht geblieben. Heute sehen wir aber, daß viele Bauern überhaupt nicht zahlen können. Freilich macht man sich über die Zahlungsfähigkeit der Bauern, leider Gottes auch in diesem Hause, noch ganz falsche Begriffe. Es ist nicht nur die Dürre, die wir im vergangenen Jahre gehabt haben, es sind nicht nur Elementarschäden oder andere Unglücksfälle, zum Beispiel Brand, die die Zahlungsfähigkeit vieler Bauern arg heruntergedrückt haben, sondern hauptsächlich die total verfehlte Zoll- und Wirtschaftspolitik. Wir haben heute zum Beispiel Viehpreise, die für uns direkt eine Katastrophe bedenten. Es herrscht vielfach in der Bauernschaft schon eine arge Not und es wäre in diesem Fall unbedingt notwendig gewesen, da eine Nachsicht walten zu lassen, wo der Betreffende wirklich aus wirtschaftlicher Notlage nicht in der Lage ist, diese Anleihe zu zahlen.

Es gibt auch bäuerliche Genossenschaften, zum Beispiel Waldgenossenschaften, die ihr Holz jetzt noch nicht verkaufen können, weil bekanntlich auch in der Holzbranche eine arge Krise herrscht. Die Betroffenen können ihr Holz jetzt nicht anbringen, müssen daher mit dem Verkaufe noch notgedrungen zuwarten und sind auch nicht in der Lage, das notwendige Geld für die Anleihe aufzubringen. Es ist nicht gerechtfertigt, daß in solchen Fällen die Valorisierung und möglicherweise auch die Anlastung einer Goldhypothek in Betracht kommt. Nun habe ich mir schon im Finanzausschuß erlaubt darauf hinzuweisen, daß bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit sowohl die Valorisierung als auch die Belastung mit einer Goldhypothek nicht Platz greifen soll. Leider konnte ich mit meinem Antrag im Finanzausschuß nicht durchdringen. Ich bedauere dies außerordentlich. Ich sage noch einmal, daß dieser Antrag nicht vielleicht bezwecken sollte, Zahlungsunwillige zu schützen, sondern er sollte nur der wirtschaftlichen Notlage Rechnung tragen, die in vielen Fällen vorhanden ist.

Immerhin stellt aber diese Vorlage eine Verbesserung des alten Gesetzes dar und wir werden daher für sie stimmen. Nur möchte ich sowohl dem hohen Haus als auch der Regierung unbedingt nahelegen, den berechtigten Forderungen der Landwirtschaft in der Zukunft etwas mehr entgegenkommen zu zeigen. Man findet immer wieder, daß die Regierung und auch die Parteien in diesem Hause gewöhnlich dann nachgeben, wenn die Sozialdemokraten mit allem Nachdruck etwas verlangen. Auch die Bauernschaft wird in der Zukunft etwas nachdrücklicher mit ihren Forderungen an die Regierung herantreten müssen, denn die ganze Gesetzgebung, besonders auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete wird, wenn es so weiter geht, für uns Bauern unerträglich werden. Es ist höchste Zeit,

daß der Gesetzgeberei, wie sie heute vor sich geht, ein Ende bereitet wird und in der Zukunft auch die gerechten Forderungen der Bauernschaft entsprechende Berücksichtigung finden. *(Beifall.)*

Präsident **Reiß**: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? *(Berichterstatter Pauly: Ich verzichte!)* Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Die Artikel I bis III sind unbestritten. Ich werde sie unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Die Artikel I bis III sind angenommen.

Zum Artikel III (neu IV) liegt ein Minderheitsantrag der Abgeordneten Schiegl, Ederisch und Ellenbogen vor, wonach im Artikel III (neu IV) nach dem Wort „ermächtigt“ in der zweiten Zeile die Worte „mit Zustimmung des Hauptausschusses“ einzufügen sind.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Artikel III (neu IV) ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, die dem Minderheitsantrage der Abgeordneten Schiegl und Genossen auf Einschaltung dieser vier Worte zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist die Minderheit und abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Artikel V, VI und VII, die unter Einem vorgenommen wird.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das ist die Mehrheit, ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Die Resolutionsanträge kommen morgen bei der dritten Lesung zur Abstimmung.

Wir kämen nunmehr zum 12. Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1290 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung abgeändert wird *(1345 der Beilagen).*

Im Einvernehmen aller Parteien soll dieser Gegenstand heute nicht verhandelt werden. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, daß ich ihn absehe? *(Nach einer Pause:)* Es ist dies nicht der Fall. Es wird also dieser Gegenstand abgesetzt.

Die sub Punkt 13, 15 und 16 der heutigen Tagesordnung als eventuelle Verhandlungsgegenstände angeführten Berichte liegen im Drucke nicht vor.

Ich schlage daher gemäß § 38 G. D. vor, bei diesen Berichten von der Drucklegung und 24stündigen Auflegungsfrist abzusehen und die betreffenden Gesetzentwürfe auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung zu nehmen.

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, die meinem Vorschlage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat meinem Vorschlage mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zugestimmt.

Wir kommen also zum Punkte 13 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel- und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung *(1310 der Beilagen)*, betreffend das Ausmaß der Maßen- und Freischurfgebühren.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Doktor Hampel. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Hampel**: Hohes Haus! Das Ausmaß der Maßen- und Freischurfgebühren wurde mit dem Bundesgesetze vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212, neu festgesetzt. Die Gebühr beträgt gegenwärtig für ein einfaches Grubenmaß jährlich 1200 K, für jeden Freischurf jährlich 600 K.

Die seit April 1. J. eingetretene Geldentwertung läßt das gesetzlich festgesetzte Ausmaß dieser Gebühren gegenüber dem Ausmaße der Vorkriegszeit unverhältnismäßig gering erscheinen. Es ist daher begreiflich, daß auch diese Gebühren dem gegenwärtigen Geldwert angepaßt werden müssen. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß jede Erhöhung der Freischurfgebühren eine Verminderung der Anzahl der angemeldeten Freischürfe zur Folge hat, daß man daher mit der Erhöhung nicht allzuweit gehen darf, wenn man aus diesen Bergwerksabgaben einen nennenswerten Ertrag erwarten will. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, soll nach § 1 des Gesetzentwurfes eine Erhöhung der Maßengebühren im allgemeinen auf das Zehnfache, der Freischurfgebühren auf das Zwanzigfache des gegenwärtigen Ausmaßes erfolgen. Dadurch wird die früher vor Erlassung des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 212, bestandene Gleichheit im Ausmaße der Maßengebühren und

der Freischurfgebühren im allgemeinen wieder hergestellt. In diesem Belange soll eine Abweichung nur bei auf Stein- und Braunkohlen verliehenen Grubenmaßen Platz greifen, indem die Maßengebühr bei solchen Verleihungen auf 24.000 K, das ist das Zwanzigfache der gegenwärtigen Maßengebühr, erhöht werden soll. Diese Abweichung wird damit begründet, daß der Wert und die Menge des gewinnbaren Minerals bei Verleihungen auf Stein- und Braunkohle fast durchwegs größer ist als bei anderen Verleihungen.

Im § 2 soll dem Bundesminister für Handel- und Gewerbe, Industrie und Bauten eine ähnliche Ermächtigung erteilt werden, wie sie im Bundesgesetz vom 26. April 1921, B. G. Bl. Nr. 116, über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte diesem Minister erteilt wurde.

Nunmehr wurde im Ausschusse vom Herrn Abgeordneten Pick ein Zusatzantrag gestellt, der an Stelle des jetzigen Absatzes 2 des § 2 zu treten hätte und der lautet (*liest*):

„Die diesbezügliche Verordnung ist vor ihrer Erlassung dem Hauptausschusse zur Genehmigung zu unterbreiten.“

Der Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat diesem Antrage zugestimmt.

Dafür, daß eine Änderung in dem Ausmaße der Maß- und Freischurfgebühren den Zahlungspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gelangt, sorgt der zweite Absatz des § 2, indem er bestimmt, daß jede derartige Änderung vier Wochen vor Beginn des Kalenderhalbjahres, das ist vier Wochen vor der Fälligkeit dieser Gebühren, kundzumachen ist.

Ich beantrage, das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesekentwurf seine Zustimmung erteilen.

Präsident Reich: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall. Wir können daher zur Abstimmung schreiten.

Als Grundlage für die Abstimmung dient 1310 der Beilagen, das ist die ursprüngliche Vorlage der Regierung, nur ist im § 2, als zweiter Absatz, der vom Herrn Berichterstatter bereits erwähnte Zusatz aufzunehmen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche dem Gesetz, und zwar den §§ 1, 2 und 3, sowie dem Titel und Eingang des Gesetzes ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Hampel: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Reich: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formalen Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das Bundesgesetz, betreffend das Ausmaß der Maß- und Freischurfgebühren ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist Punkt 15, das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (*1319 der Beilagen*), betreffend das dritte Spielabgabengesetz.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Birbaumer. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Birbaumer:** Hohes Haus! Ich habe namens des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Verlängerung des Spielabgabengesetzes Bericht zu erstatten. Dieses Gesetz ist bekanntlich geschaffen worden, um Mittel zur Unterstützung von Kriegsbeschädigten, Kriegserwitwen und Kriegserwaisen zu gewinnen. Demselben Zwecke wurde seinerzeit auch der 2prozentige Invalidenzzuschlag beim Verkaufe der Sachdemobilisierungsgüter zugeführt, eine Quelle, die jetzt vollständig im Versiegen begriffen ist. Es bleibt also für den gedachten Zweck nur die Einnahme aus der Spielabgabe, die bisher insgesamt 123,571.428 K, im Jahre 1922 rund 100 Millionen Kronen betragen hat. Würde nun die Geltungsdauer der Spielartenabgabe nicht verlängert werden, so würden dem Fonds alle Mittel fehlen.

Es ist allerdings die Frage strittig gewesen, bis zu welchem Zeitpunkte die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert werden soll. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dahin entschieden, daß die Geltungsdauer bis zum 31. März 1923 erstreckt werden soll. Als Beweggrund ist hiefür maßgebend gewesen, daß sich überhaupt ein Widerstand gegen die Spielabgabe bemerkbar macht, ein Widerstand aus dem Kreise der Gewerbeinhaber, nicht vielleicht gegen den Zweck der Abgabe, sondern gegen die Art der Durchführung und der Einhebung dieser Abgabe. Die Gewerbeinhaber meinen, daß es auf anderen Wegen vielleicht möglich wäre, mehr hereinzubekommen, ohne dabei die Gewerbetreibenden zu schikanieren und zu peinigen. Es ist dabei auch in

Betracht zu ziehen, daß die Gemeinden und insbesondere die Landgemeinden durch die Spielabgabe eine Mehrarbeit leisten müssen, die vielleicht in mancher Hinsicht leichter und einfacher gestaltet werden könnte. Ich möchte nun auch meinen, daß andere Wege gefunden und geschaffen werden sollen; in welcher Weise, werden die Verhandlungen zeigen. Es ist aber notwendig, mittlerweile die Geltungsdauer des Gesetzes zu verlängern.

Im Artikel I ist festgelegt, daß die Geltungsdauer des Spielabgabengesetzes bis zum 31. März 1923 verlängert wird.

Dem Artikel I wurde im Ausschuß ein zweiter Absatz in folgender Fassung neu angefügt (*liest*):

„§ 2, Absatz 1, des Spielabgabengesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Die Eingänge aus der im § 1 vorgeschriebenen Abgabe fließen zur Hälfte dem Bunde zu. Die andere Hälfte fällt den Ländern und Gemeinden zu gleichen Teilen zu.“

Die Aufnahme dieses Absatzes ist notwendig, um einen Widerspruch zwischen dem Spielabgabengesetz und dem Finanzverfassungsgeetze zu beseitigen.

Ich stelle namens des Ausschusses folgenden Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem in der Fassung des Ausschusses vorgelegten Gesetzentwurfs wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident **Reiß**: Wir haben keinen schriftlichen Bericht, ich muß daher folgendes konstatieren. Das Gesetz soll nunmehr lauten (*liest*):

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Die Geltungsdauer des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, wird bis zum 31. März 1923 verlängert.

(2) § 2, Absatz 1, des Spielabgabengesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Die Eingänge aus der im § 1 vorgeschriebenen Abgabe fließen zur Hälfte dem Bunde zu. Die andere Hälfte fällt den Ländern und Gemeinden zu gleichen Teilen zu.

Artikel II.

Das vorliegende Gesetz hat für das Burgenland nicht zu gelten.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den übrigen Bundesministern betraut.“

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich lasse unter Einem über die drei Artikel des Gesetzes und über Titel und Eingang abstimmen.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetz ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Birbammer**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Reiß**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche diesem formellen Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat die sofortige Vornahme der dritten Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche dem Gesetz auch in der dritten Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, mit welchem die Geltungsdauer des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, verlängert wird (Spielabgabengesetz III), auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist Punkt 16: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die VII. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Dr. Straßner, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Straßner**: Die Wirksamkeit der VI. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz läuft mit 31. Dezember ab. Es war deshalb notwendig, eine neue Novelle der VI. Novelle folgen zu lassen, um die Wirksamkeits-

dauer zu verlängern. Eine gründliche Novellierung ist im Rahmen der jetzigen Vorlage nicht möglich, sie soll aber in der allernächsten Zeit vorgenommen werden. Der Ausschuß war deshalb der Meinung, daß die Wirksamkeit der VII. Novelle nicht bis Ende Juni währen soll, wie das die Regierungsvorlage vorsieht, sondern nur bis Ende März. Die Vorarbeiten für die große Novelle des Pensionsversicherungsgesetzes sind bereits zum Großteile durchgeführt, weshalb es der Regierung möglich sein wird, bis zu diesem Zeitpunkt die Vorlage dem Hause vorzulegen. Der § 1 sieht deshalb vor, daß die VII. Novelle lediglich bis zum 31. März Geltung haben soll. Es ist dieser Zeitpunkt von allen Parteien des hohen Hauses einmütig beschlossen worden. Der § 2, der neu eingefügt wurde, sieht die Ausdehnung auf jene mit dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zusammenhängenden Unternehmungen, beziehungsweise deren Angestellte vor, die am 1. Jänner 1919 dem Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen in Wien als Mitglieder angehörten.

Der Ausschuß hat weiters eine Entschließung angenommen, in der die Regierung aufgefordert wird, die neue Novelle längstens bis 1. März dem hohen Hause vorzulegen, und weiter gefordert wird, daß im Rahmen des geltenden Gesetzes eine Erhöhung der Renten spätestens im Laufe des Monats Februar 1923 durch entsprechende Maßnahmen einzuleiten sei.

Das Gesetz hat demnach folgenden Wortlaut (*liest*):

„§ 1. Die Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 27. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 594, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Februar 1922, B. G. Bl. Nr. 101, vom 20. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 535, und vom 6. September 1922, B. G. Bl. Nr. 668, wird bis 31. März 1923 verlängert.

§ 2. Artikel III, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, B. G. Bl. Nr. 370, findet auch auf jene mit dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zusammenhängenden Unternehmungen Anwendung, die am 1. Jänner 1919 dem Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen in Wien als Mitglieder angehörten.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

Ich ersuche das hohe Haus, dieser Gesetzesvorlage seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Heiß**: Wenn keine Einwendung erfolgt, werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. (*Nach einer Pause:*) Es erfolgt keine Einwendung. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Der Wortlaut des Gesetzes wurde vom Herrn Referenten verlesen. Ein Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzantrag wurde nicht gestellt, ich werde daher Titel und Eingang und alle drei Paragraphen des Gesetzes unter Einem zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Abgeordneten, die ihnen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das ist die Mehrheit, ist angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Straßner**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Heiß**: Der Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Zu diesem formalen Antrag ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit Zweidrittelmehrheit im Sinne des Antrages des Herrn Berichterstatters beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (VII. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) auch in dritter Lesung angenommen.

Der Berichterstatter legt nun namens des Ausschusses noch folgende Entschließung vor (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert:

- a) die durchgreifende Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz spätestens 1. März 1923 dem Nationalrate vorzulegen,
- b) im Rahmen des geltenden Gesetzes eine Erhöhung der Renten spätestens im Laufe des Monats Februar 1923 durch entsprechende Maßnahmen einzuleiten.“

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die dieser Resolution ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das ist die Mehrheit; ist angenommen.

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Ich werde die heute eingebrachte Vorlage der Bundesregierung, und zwar:

Bundesgesetz über die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Angestellten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihren Hinterbliebenen (1347 der Beilagen), wenn keine Einwendung erhoben wird, sofort dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen. (Nach einer Pause:) Es wird keine Einwendung erhoben, die Zuweisung wird daher erfolgen.

Das Ausschußmandat hat zurückgelegt: Abgeordneter Austerlitz als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die Ersatzwahl durch Abstimmung über den mir vorliegenden Wahlvorschlag vornehmen. (Nach einer Pause:) Eine Einwendung wird nicht erhoben, ich werde daher in dieser Weise vorgehen.

Der Wahlvorschlag lautet:

Ausschuß für soziale Verwaltung: Ersatzmann: Ellenbogen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Wahlvorschlag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Wahlvorschlag ist angenommen und damit die Ersatzwahl vollzogen.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Mittwoch, den 20. Dezember, 11 Uhr vormittags, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Budgetprovisoriums.

2. Dritte Lesung des Bundesgesetzes, betreffend Ergänzung des Steuerbegünstigungsgesetzes.

3. Dritte Lesung der Zwangsanleihenovelle.

Wird gegen Tag, Stunde oder Tagesordnung eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 30 Minuten abends.

